



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432A

1968

Montag, den 16. Dezember 1968

Nr. 51

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei	
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 68 bis 27. 11. 68	1869
Der Hessische Minister des Innern	
Übernahme der Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei in der Stadt Bensheim (Landkreis Bergstraße) durch das Land (§ 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG)	1870
Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt/M. über die zahnärztliche Versorgung der helfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei; hier: Erhöhung der Material- und Laboratoriumskosten	1870
Rot-Weißes-Programm; hier: Gewährung von Beihilfen zur Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport	1873
Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965, zuletzt geändert am 17. Juli 1968	1873
Hessisches Architektengesetz vom 25. 9. 1968 und Ausführungs-verordnung vom 12. 11. 1968; hier: Eintragungs- und Lösungs-verfahren	1883
Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hanau und der Stadt Dörnigheim im Landkreis Hanau	1886
Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern; hier: Fertig-hausverzeichnis	1887
Technische Baubestimmungen; hier DIN 6606, DIN 6616, DIN 6617, DIN 6618, DIN 6619, DIN 6620, DIN 6622, DIN 6623, DIN 6624	1890
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Bau-natal, Landkreis Kassel	1891
Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerlöschdienst	1891
Zulassung neuer Feuerlöschschläuche	1891
Der Hessische Minister der Finanzen	
Bauwerke in der Nähe des Waldes; hier: Festlegung der Wald-grenze	1891
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	1891
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. 1. 1969	1892
Änderung der Fernsprechnummer des Staatsbauamts Marburg	1892
Änderung der Fernsprechnummer des Sonderbauamts Marburg	1892
Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Marburg/Lahn	1892
Der Hessische Kultusminister	
Umpfarrungen im Kirchenkreis Fulda der Evangelischen Kir- che von Kurhessen-Waldeck	1892
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr	
Aufsicht über Grubenanschlußbahnen; hier: Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Bergbehörde und dem Landes-bevollmächtigten für technische Bahnaufsicht (LfB)	1892
Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 in der Gemar-kung Dirlos, Landkreis Fulda	1893
Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilst- recke der Kreisstraße 133 in der Ortslage Rohrbach, Land- kreis Darmstadt	1893
Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Hueda bis Landesgrenze in der Gemarkung Hueda, Landkreis Hofgeismar	1894
Abstufung der Reststrecke der Kreisstraße 140 in der Gemar- kung Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt	1894

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Seite
Richtlinien für gynäkologische Krebsvorsorge-Untersuchungs- stellen	1894	1894
Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst	1895	1895
Zuständigkeiten der mit amtlichen tierärztlichen Untersuchun- gen beauftragten Stellen	1895	1895
Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heil- brunnen	1896	1896
Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt	1896	1896
Vorläufige Anerkennung der Erziehungberatungsstelle Rüssels- heim, Krs. Groß-Gerau	1896	1896
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Verwertung der in Strafsachen eingezogenen Jagdwaffen usw.	1896	1896
Flurbereinigung Wrexen, Krs. Waldeck	1896	1896
Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Wald- arbeiterlehrlinge des Landes Hessen	1896	1896
Richtlinien über die Erteilung der Besamungserlaubnis für Bullen bzw. ihre Einsatzbeschränkung	1897	1897
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1898	1898
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserbeschaffungsverbandes Zahmen-Heisters“ mit dem Sitz in Zahmen, Landkreis Lauterbach	1898	1898
Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Krs. Dieburg	1900	1900
Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt	1903	1903
Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Erlenbach	1903	1903
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes „Weidelsburg“ in Ippinghausen	1903	1903
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutsch- land — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 62 in der Gemarkung Röhrigshof, Kreis Hersfeld —; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1904	1904
Buchbesprechungen		1904
Öffentlicher Anzeiger		
Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Region- alen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1969	1913	1913
Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jah- resarbeitsverdienste bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt ab 1. Januar 1969	1914	1914
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linien- verkehrs mit Kraftfahrzeugen	1914	1914
Genehmigung eines Linienverkehrs von Melsungen nach Wald- kappel	1914	1914
Satzung des „Lauter-Winkelbach-Verbandes“; hier Satzungs- änderung	1914	1914
Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen	1914	1914

1458

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 13. 11. 1968 bis 27. 11. 1968

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hes- sischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden, Rhein- straße 35/37

Statistische Berichte

A IV 1 — j/67

Berufe des Gesundheitswesens in Hessen am 31. Dezember 1967

C II 4 — m 10/68 (erscheint nur für Mai bis November)

Ernteberichterstattung über Wein in Hessen im Oktober 1968

Preis
DM

1,—

—,50

C III 3 — m 9/68

Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im September 1968 (30 Tage)

Preis
DM

—,50

C III 6 — m 9/68

Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im September 1968

—,50

C IV 4 — unreg./67

Vierrad- und Kettenschlepper in landw. Betrieben Ende 1967

—,50

C IV 7 — j/68 Größenstruktur der landwirtschaftlichen und der Forstbetriebe in Hessen 1968	1,—
E I 1 — m 9/68 Die Industrie in Hessen im September 1968	1,50
E I 2 — m 9/68 Die industrielle Produktion in Hessen im September 1968	1,—
F I 1 — m 9/68 Das Bauhauptgewerbe in Hessen im September 1968	1,—
G III 1 — m 9/68 Die Ausfuhr Hessens im September 1968	1,—

N I 1 — vj 3/68 — Teil I Verdienste und Arbeitszeit in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1968 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	1,50
N I 1 — vj 3/68 — Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Juli 1968 Teil II: Angestelltenverdienste	1,50
Wiesbaden, 27. 11. 1968	
Hessisches Statistisches Landesamt AZ 213 a Az.: 77 a 241/68 StAnz. 51/1968 S. 1869	

1459

Der Hessische Minister des Innern

Übernahme der Aufgaben der kommunalen Vollzugspolizei in der Stadt Bensheim (Landkreis Bergstraße) durch das Land (§ 66 Abs. 3 Satz 1 HSOG)

(1) Ab 1. Januar 1969 werden die Aufgaben der bis zu diesem Zeitpunkt kommunalen Vollzugspolizei der Stadt Bensheim von Dienststellen und Beamten der staatlichen Vollzugspolizei wahrgenommen. Von diesem Zeitpunkt an werden

1. die Schutzpolizeiabteilung dieser Stadt in die Behörde des Landrats als Kreispolizeibehörde eingegliedert und als Polizeistation weitergeführt,
2. die Kriminalabteilung dieser Stadt dem Regierungspräsidenten als Bezirkspolizeibehörde angegliedert und als Staatliche Kriminalabteilung weitergeführt; sie wird unmittelbar der Dienst- und Fachaufsicht des Staatlichen Kriminalkommissariats Heppenheim unterstellt.

(2) Es nehmen wahr

1. die der Schutzpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 3 Abs. 1 PolOrgVO)
die Polizeistation Bensheim,
2. die der Kriminalpolizei im Gebiet dieser Stadt obliegenden Aufgaben (§ 6 Abs. 1 PolOrgVO)
die Staatliche Kriminalabteilung Bensheim.

(3) Dienstbezirk der in Abs. 2 bezeichneten Schutz- und Kriminalpolizeidienststelle ist jeweils das Gebiet der Stadt Bensheim (§ 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 2 PolOrgVO).

Wiesbaden, 3. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 11 — 21 b 02 21
StAnz. 51/1968 S. 1870

1460

Vertrag zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei;

hier: Erhöhung der Material- und Laboratoriumskosten

Mit Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen und im Einvernehmen mit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main erhält § 6 Abs. 4 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main über die zahnärztliche Versorgung der heilfürsorgeberechtigten Beamten der Hessischen Bereitschaftspolizei (vgl. Erlaß vom 28. Dezember 1965 — III A 12 — 12 b 02 01 — StAnz. 1966 S. 68) folgende Fassung:

- „Mit dem Zuschlag nach Abs. 2 sind die Kosten nach § 5 Abs. 2 der Bugo-Z grundsätzlich abgegolten. Ausgenommen hiervon sind die zahntechnischen Material- und Laboratoriumskosten. Deren Berechnung und Höhe ergeben sich aus der Anlage. Die hier angegebenen Sätze gelten
- a) für nichtgenehmigungspflichtige Leistungen, die ab 1. Oktober 1968 erbracht werden und
 - b) für genehmigungspflichtige Leistungen, für die ab 1. Oktober 1968 Heil- und Kostenpläne aufgestellt werden.“

Mein Erlaß vom 28. Dezember 1965 — III A 12 — 12 b 02 01 — (StAnz. 1966 S. 68) mit Anlage gilt insoweit als geändert. Der Erlaß vom 22. Mai 1967 — III A 12 — 12 b 02 01 — (StAnz. Seite 674) wird aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
III A 12 — 12 b 02 01
StAnz. 51/1968 S. 1870

*

Anlage zu § 6 des Vertrages zwischen dem Land Hessen und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Hessen in Frankfurt am Main

I.

Vorbemerkung

1. Neben den Gebühren für zahnärztliche Leistungen sind die Material- und Laboratoriumskosten in der vereinbarten Höhe berechnungsfähig.

2. Sofern auf Grund des nachstehenden Verzeichnisses bei einzelnen Leistungen der Einzelnachweis für Material- und Laboratoriumskosten notwendig ist, müssen bei praxiseigenen Laboratorien die ortsüblichen Sätze der gewerblichen Dental-laboratorien eingesetzt werden.

3. Beim Nachweis der Kosten durch Einzelbelege können den Herstellungskosten im Laboratorium folgende Beträge zugerechnet werden:

je Abdruck	1,20 DM
je Versandgang (Weg vom Zahnarzt zum Labor und zurück)	1,— DM
je Gramm Silberpalladium bei Kronen und Brücken (einschl. Mehrwertsteuer)	3,77 DM

4. Bei der Ermittlung der Kosten für Gußfüllungen, Kronen und Brücken sind folgende Durchschnittswerte für den Verbrauch an Silberpalladium zugrunde gelegt worden:

einflächige Einlagefüllungen nach Nr. 15 a	= 0,6 g;
zweiflächige Einlagefüllungen nach Nr. 15 b	= 1,2 g;
mehrfächige Einlagefüllungen nach Nr. 15 c	= 2,0 g;
Aufbaufüllungen nach Nr. 18 a	= 1,8 g;
für alle Arten von Kronen und Brückengliedern	= 2,0 g.

5. Wünscht der Patient von sich aus die Verwendung von Gold an Stelle von Silberpalladium, so hat er die Mehrkosten hierfür gemäß § 4 Abs. 5 des Vertrages zu tragen.

Zur Ermittlung dieser Mehrkosten hat der Zahnarzt von den Materialkosten, die für die Verwendung von Gold tatsächlich entstanden sind, folgende Beträge abzuziehen:

bei einer einflächigen Einlagefüllung nach Nr. 15 a der Bugo-Z	2,26 DM
bei einer zweiflächigen Einlagefüllung nach Nr. 15 b der Bugo-Z	4,52 DM
bei einer mehrflächigen Einlagefüllung nach Nr. 15 c der Bugo-Z	7,54 DM
bei einer Aufbaufüllung nach Nr. 18 a der Bugo-Z	6,79 DM
bei allen Arten von Kronen und Brückengliedern	7,54 DM

II.

Verzeichnis der Material- und Laboratoriumskosten

Nr. der Bugo-Z	Bezeichnung der Leistung	Abrechnungsbezeichnung	DM	
6	Situationsmodell des OK oder UK	6/1	6,—	
7	Situationsmodelle des OK und UK	7/1	11,—	
15a	Einlagefüllung, einflächig	15a/1	12,10	
	direkt			
	indirekt			
	Metall	15a/2	26,20	
	Kunststoff	15a/3	22,—	
	Porzellan	15a/4	28,40	
15b	Einlagefüllung, zweiflächig	15b/1	14,30	
	direkt			
	indirekt			
	Metall	15b/2	31,40	
	Kunststoff	15b/3	22,60	
	Porzellan	15b/4	30,50	
15c	Einlagefüllung, mehrflächig	15c/1	17,30	
	direkt			
	indirekt			
	Metall	15c/2	37,10	
	Kunststoff	15c/3	23,60	
	Porzellan	15c/4	32,80	
18a	Gegossene Aufbaufüllung	18a/1	16,60	
	direkt			
	indirekt	18a/2	36,30	
19a	Abnehmbare Hülse im Seitenzahngebiet	19a/1	1,20	
19b	Abnehmbare Hülse im Frontzahngebiet	19b/1	1,20	
20a	Stiftkrone, einfach	20a/1	44,50	
20b	Bandkrone	20b/1	34,10	
	stufenlose Gußkrone (Vollguß)	20b/2	42,90	
	stufenlose Mantelkrone (Kunststoff)	20b/3	41,—	
20c	Stiftkrone mit gegossener Kappe			
	mit Kunststoffeinpresseung			
	Kappe direkt hergestellt	20c/1	67,60	
	Kappe indirekt hergestellt	20c/2	77,10	
	mit Porzellanfacette			
	Kappe direkt hergestellt	20c/3	58,80	
	Kappe indirekt hergestellt	20c/4	68,50	
	Bandstiftkrone			
	mit Kunststoffeinpresseung			
	mit Porzellanfacette	20c/5	66,90	
		20c/6	58,30	
20d	Verblendkrone mit Kunststoffeinpresseung	20d/1	61,90	
	Stufenkrone			
	Metall			
	Vollguß	20d/2	43,60	
	Halb- oder Dreiviertelkrone	20d/3	41,90	
	Kunststoff	20d/4	40,40	
	Porzellan			
	Frontzahn	20d/5	56,10	
	Seitenzahn	20d/6	58,30	
21	Provisorische Krone	21/1	2,30	
22	Teilleistungen	22/1	Einzelnachweis	
24b	Erneuerung einer Facette oder Verblendschale od. dergleichen	24b/1	Einzelnachweis	
72—81		72/1—81/1	Einzelnachweis	
82a		82/1		
82b		82/2		
83a		83/1		
83b		83/2		
83c		83/3		
83d		83/4		
84a		84/1		
84b		84/2		
85		85/1		
86		86/1		
90	Bißführungsplatte	90/1		Einzelnachweis

Nr. der Bugo-Z	Bezeichnung der Leistung	Abrechnungsbezeichnung	DM
91a	Bandkrone	91a/1	34,10
	stufenlose Gußkrone (Vollguß)	91a/2	42,90
	gegossene Einlagefüllung		
	zweiflächig direkt	91a/3	14,30
	zweiflächig indirekt	91a/4	31,40
	mehrfächig direkt	91a/5	17,30
	mehrfächig indirekt	91a/6	37,10
91b	Stiftkrone mit gegossener Kappe		
	mit Kunststoffeinpresseung		
	Kappe direkt hergestellt	91b/1	67,60
	Kappe indirekt hergestellt	91b/2	77,10
	mit Porzellanfacette		
	Kappe direkt hergestellt	91b/3	58,80
	Kappe indirekt hergestellt	91b/4	68,50
	Bandstiftkrone		
	mit Kunststoffeinpresseung		
	mit Porzellanfacette	91b/5	66,90
		91b/6	58,30
91c	Verblendkrone mit Kunststoffeinpresseung	91c/1	61,90
	Stufenkrone		
	Metall (Vollguß)	91c/2	43,60
	Kunststoff	91c/3	40,40
	Porzellan		
	Frontzahn	91c/4	56,10
	Seitenzahn	91c/5	58,30
	Halb- oder Dreiviertelkrone	91c/6	41,90
	Fingerhutkrone		
	Kunststoff	91c/7	78,80
	Porzellan		
	Frontzahn	91c/8	95,30
	Seitenzahn	91c/9	97,50
91d	Teleskopkrone (ohne Feder oder Riegel)		
	ohne Verblendung	91d/1	79,10
	Teleskopkrone (ohne Feder oder Riegel)		
	mit Verblendung	91d/2	101,20
92	Je Zwischenglied od. Freiglied massiv	92/1	34,30
	mit Kunststoffeinpresseung	92/2	54,40
	mit Langstiftzahn (Facette)	92/3	45,20
	je Lötstelle		
	(Brückenanker/Brückenanker, Brückenanker/Zwischenglied)	92/4	4,40
93	Besondere Brückenkonstruktion	93/1	Einzelnachweis
93a	Teilleistungen	93a/1	Einzelnachweis
95c	Erneuerung einer Facette oder Verblendschale od. dergleichen	95c/1	Einzelnachweis
96	Prothese mit 1 Zahn	96/1	48,40
	Prothese mit 2 Zähnen	96/2	54,—
	Prothese mit 3 Zähnen	96/3	58,—
	Prothese mit 4 Zähnen	96/4	61,90
	Prothese mit 5 Zähnen	96/5	65,90
	Prothese mit 6 Zähnen	96/6	72,—
	Prothese mit 7 Zähnen	96/7	75,90
	Prothese mit 8 Zähnen	96/8	79,80
	Prothese mit 9 Zähnen	96/9	85,10
	Prothese mit 10 Zähnen	96/10	89,50
	Prothese mit 11 Zähnen	96/11	93,50
	Prothese mit 12 Zähnen	96/12	95,10
	Prothese mit 13 Zähnen	96/13	100,30
	zusätzlich zu Nrn. 96/1—96/13		
	je einfache gebogene Haltevorrichtung	96/14	4,90
	je einfache gebogene Stützvorrichtung		
	(nur, wenn nicht mit Haltevorrichtung verbunden)	96/15	4,90
	je einfache gegossene Haltevorrichtung	96/16	8,50
	je einfache gegossene Stützvorrichtung		
	(nur, wenn nicht mit Haltevorrichtung verbunden)	96/17	8,50
	je doppelarmig gebogene Haltevorrichtung	96/18	8,40
	je doppelarmig gegossene Haltevorrichtung	96/19	13,20
	je doppelarmig gebogene Haltevorrichtung mit Auflage	96/20	10,40
	je doppelarmig gegossene Haltevorrichtung mit Auflage	96/21	15,40

Nr. der Bugo-Z	Bezeichnung der Leistung	Abrechnungsbezeichnung	DM	Nr. der Bugo-Z	Bezeichnung der Leistung	Abrechnungsbezeichnung	DM
	noch 96			100a bzw. 100b	Zusätzlich zu Nr. 100a 1 bzw. 100b 1:		
	je Bonyhardklammer gebogen	96/22	10,—		Bei mehreren Leistungen in einem Arbeitsgang für die zweite und jede weitere Leistung	100a 2 bzw. 100b 2	3,00
	gegossen	96/23	13,90		Bei Erneuerung oder Erweiterung je Halte- oder Stützvorrichtung siehe unter je Frontzahn	96 14-96 28 100a 3 bzw. 100b 3	3,30
	je Jacksonklammer gebogen	96 24	13,40		je Prämolarmolar	100a 4 bzw. 100b 4	1,60
	gegossen	96/25	15,40				1,60
	je Bonwillklammer gebogen	96/26	19,20	100c	Teilunterfütterung einer Prothese		
	gegossen	96/27	24,70		direktes Verfahren	100c 1	4,70
	andere als unter 96 14—96 27 aufgeführte Halte- oder Stützvorrichtungen	96 28	Einzel-nachweis		indirektes Verfahren	100c 2	20,90
97	Prothese mit 14 Zähnen	97 1	102,40	100d	Vollständige Unterfütterung einer Prothese	100d 1	7,50
98a	Abdruck mit individuellem Löffel			100e	Vollständige Unterfütterung einer Prothese		
	Kunststofflöffel	98a 1	20,30		indirektes Verfahren	100e 1	32,10
	Schellacklöffel	98a 2	15,40		mit Erneuerung der Basisplatte	100e 2	36,60
98b	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel im OK			100f	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im OK		
	Kunststofflöffel	98b 1	22,20		ohne Erneuerung der Basisplatte	100f 1	32,10
	Schellacklöffel	98b 2	16,40		mit Erneuerung der Basisplatte	100f 2	36,60
98c	Funktionsabdruck mit individuellem Löffel im UK			100g	Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im UK		
	Kunststofflöffel	98c 1	22,20		ohne Erneuerung der Basisplatte	100g 1	32,10
	Schellacklöffel	98c 2	16,40		mit Erneuerung der Basisplatte	100g 2	36,60
98d	Metallbügel gebogen	98d 1	34,80	101a		101 1	
	gegossen	98d 2	Einzel-nachweis	101b		101 2	
98e	Metallbasis bei totaler Prothese (zusätzlich zu Nr. 97 1) im Oberkiefer	98e 1	75,70	102		102 1	
	im Unterkiefer	98e 2	75,20	103a		103 1	
98f	siehe unter	96 14-96 28		103b		103 2	
98g	Metallbasis bei partieller Prothese (zusätzlich zu Nrn. 96 1—96 13) Halte- und Stützvorrichtungen (zusätzlich zu Nrn. 96 1—96 13 und 98g 1) siehe unter	98g 1	71,30	103c		103 3	
98h	komplizierte Halte- und Stützvorrichtungen	98h 1	Einzel-nachweis	104a		104 1	
99	Teilleistungen	99 1	Einzel-nachweis	104b		104 2	
	Anmerkung zu Nr. 100: Sind zum Wiederherstellen der Funktion einer Prothese Maßnahmen an der Metallbasis erforderlich (z. B. Schweißen oder Löten eines Risses, Anbringen von Retentionen usw.), so sind alle Material- und Laboratoriumskosten durch Einzelbeleg nachzuweisen. Das gilt auch, wenn daneben noch andere Maßnahmen erforderlich sind.			113a		113 1	
100a	Wiederherstellen kleinen Umfangs (ohne Abdruck) Bei mehreren selbständigen Arbeitsgängen im Laboratorium ist der Grundpreis von DM 14,60 entsprechend mehrfach berechenbar.	100a 1	14,60	113b		113 2	
100b	Wiederherstellen größeren Umfangs (mit Abdruck) Bei mehreren selbständigen Arbeitsgängen im Laboratorium ist der Grundpreis von DM 18,— (bzw. DM 14,60, wenn kein erneuter Abdruck erforderlich) entsprechend mehrfach berechenbar.	100b 1	18,—	114a		114 1	
				114b		114 2	
				115		115 1	Einzel-nachweis
				119a		119 1	
				119b		119 2	
				119c		119 3	
				119d		119 4	
				120a		120 1	
				120b		120 2	
				120c		120 3	
				120d		120 4	
				121		121 1	
				122e		122e 1	
				123a		123 1	
				123b		123 2	
				124		124 1	
				125		125 1	

1461**Rot-Weißes-Programm;**

hier: Gewährung von Beihilfen zur Beschäftigung von Übungsleitern im hessischen Sport

Beihilfeanträge für die ganzjährige Beschäftigung von Übungsleitern (an 48 Wochen) waren bisher bis zum 30. 4. vollständig mit allen Unterlagen und Stellungnahmen der Städte, Gemeinden und Kreise bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Hessen einzureichen.

Damit die Bewilligung der Beihilfen spätestens im Sommer eines jeden Jahres erfolgen kann, wird der Termin für die Antragstellung auf den

1. 3. eines jeden Jahres

vorverlegt.

Die vollständigen Anträge mit den Stellungnahmen der Städte, Gemeinden und Kreise müssen bis zu diesem Zeitpunkt bei der Geschäftsstelle des Landessportbundes Hessen vorliegen.

Wiesbaden, 28. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern

IV A 42 — 90 c 20/1968

StAnz. 51/1968 S. 1873

1462

Grundsteuervergünstigung nach dem Zweiten Wohnungsbau-gesetz (II. WoBauG) in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618), zuletzt geändert am 17. Juli 1968 (BGBl. I Seite 821)

Anmerkung: Soweit in dem nachstehenden Erlaß Paragraphen ohne Nennung eines Gesetzes angeführt werden, handelt es sich um Paragraphen des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes.

1. Zeitlicher Geltungsbereich des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes (II. WoBauG)

Der zeitliche Geltungsbereich des II. WoBauG bestimmt sich nach § 4. Danach finden die Vorschriften des Gesetzes Anwendung:

- im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau auf neugeschaffenen Wohnraum, für den die öffentlichen Mittel erstmalig nach dem 31. Dezember 1956 bewilligt worden sind oder bewilligt werden,
- im steuerbegünstigten Wohnungsbau auf neugeschaffenen Wohnraum, der nach dem 30. Juni 1965 bezugsfertig geworden ist oder bezugsfertig wird.

2. Grundsteuerbegünstigter Wohnraum nach dem II. WoBauG

(1) Eine Grundsteuervergünstigung kommt nach dem II. WoBauG für Wohnraum folgender Art in Betracht:

- öffentlich geförderte Wohnungen (§ 5 Abs. 1, § 6);
- steuerbegünstigte Wohnungen (§ 5 Abs. 2);
- Wohnheime (§ 15);

Einzelne Wohnräume sind nach § 99 Abs. 2 wie Wohnungen zu behandeln.

3. Öffentlich geförderte Wohnungen

(1) Bei einer öffentlich geförderten Wohnung ist die Grundsteuervergünstigung zu gewähren, wenn der Bescheid der Bewilligungsstelle über die Bewilligung der öffentlichen Mittel (Bewilligungsbescheid) vorgelegt wird (§ 93).

(2) Bewilligungsbescheide erteilen:

- die Hessische Landesbank — Girozentrale —, Landes-treuhandstelle, Frankfurt am Main,
- der Landkreis oder die Gemeinde, soweit es sich um öffentliche Mittel des Landkreises oder der Gemeinde handelt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Stellen benachrichtigen das zuständige Finanzamt von der Erteilung eines Bewilligungsbescheides. Sie benachrichtigen das zuständige Finanzamt außerdem, wenn im Falle einer Beendigung der Eigenschaft „öffentlich gefördert“ vor Ablauf des Vergünstigungszeitraums die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung nach § 83 Abs. 5 in Verbindung mit Nr. 13 zu widerrufen wäre, in den Fällen

des Satzes 2 ist auch das für das Bauvorhaben zuständige städtische Steueramt bzw. in den kreisangehörigen Gemeinden die Gemeindekasse zu unterrichten.

4. Steuerbegünstigte Wohnungen, Wohnheime

(1) Nach dem II. WoBauG wird die Eigenschaft als „steuerbegünstigte Wohnung“ dadurch begründet, daß die Wohnung durch Verwaltungsakt als „steuerbegünstigt“ anerkannt wird (Anerkennungsbescheid).

(2) Für Wohnheime (öffentlich geförderte und nicht öffentlich geförderte) ist nach § 93 die Grundsteuervergünstigung dann zu gewähren, wenn eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die aus der Begriffsbestimmung für Wohnheime sich ergebenden Voraussetzungen vorliegen. Als Bescheinigung zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung nach § 93 kann aus Vereinfachungsgründen auch der Bescheid der Bewilligungsstelle über die Bewilligung öffentlicher Mittel anerkannt werden.

(3) Nach der Verordnung über die zuständige Stelle nach § 83 Abs. 1 und § 93 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vom 18. Oktober 1968 (GVBl. I S. 275) sind für die Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt nach § 83 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbau-gesetzes und für die Ausstellung einer Bescheinigung für ein Wohnheim nach § 93 Abs. 1 Buchst. c des II. WoBauG zuständig:

in Gemeinden mit 10 000 und mehr Einwohnern die Gemeinde,
im übrigen der Landkreis.

5. Voraussetzungen für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung

(1) Die Anerkennung einer Wohnung als steuerbegünstigt hängt nach § 82 davon ab, daß sie nicht öffentlich gefördert ist und die folgenden Voraussetzungen sämtlich erfüllt:

- Es muß sich um eine Wohnung handeln oder um einzelne Wohnräume, für die nach § 99 Abs. 2 die Vorschriften des II. WoBauG entsprechend gelten. Von der Wohnfläche darf nicht mehr als die Hälfte ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dienen (§ 82 Abs. 5).
- Die Wohnung muß nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sein oder bezugsfertig werden.
- Die Wohnung muß „neu“ geschaffen, d. h. durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sein oder geschaffen werden (§ 2 Abs. 1).
- Die Wohnfläche der Wohnung darf die Grenzen, die sich aus Nr. 10 Abs. 3 bis 5 ergeben, nicht überschreiten.

(2) Für die Anerkennung ist es unbeachtlich, ob der Eigentümer oder Benutzer der Wohnung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Auch Wohnungen, die aus Mitteln des Verteidigungshaushalts (früher Besatzungskostenhaushalts) für Angehörige der Stationierungskräfte geschaffen und von diesen benutzt werden, sind daher unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen als steuerbegünstigt anzuerkennen (BVerwG-Urteil vom 7. Juli 1961, Bundesbaublatt S. 653, 655).

6. Wohnungen oder Wohnraum; Mitbenutzung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken

(1) Wohnungen im Sinne des II. WoBauG sind Wohnungen, die dazu bestimmt und geeignet sind, auf die Dauer der Wohnraumversorgung zu dienen. Bestimmung und Eignung zur dauernden Wohnraumversorgung sind in erster Linie nach der objektiven Beschaffenheit der Wohnung zu beurteilen. Sie können daher auch bei Wohnungen vorliegen, die nur als zweite Wohnung oder nur zeitweise genutzt werden (BVerwG-Urteil vom 30. Oktober 1959, Bundesbaublatt 1960 S. 126). Als Wohnungen im Sinne des II. WoBauG können mangels Eignung zur dauernden wohnlichen Versorgung insbesondere nicht angesehen werden: behelfsmäßige Unterkünfte wie Wohnbaracken und Behelfsheime, Wohnungen, die den in der Bauordnung niedergelegten Anforderungen nicht entsprechen, also bauordnungswidrig errichtet worden sind (vgl. BVerwG-Urteil vom 12. Mai 1961, Bundesbaublatt S. 490), sowie Wohnungen, die in ausgewiesenen Wochenendhausgebieten liegen.

(2) Unter einer „Wohnung“ ist in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. das in Absatz 1 bezeichnete Urteil vom 30. Oktober 1959 sowie das Urteil vom 9. September 1963, Bundesbaublatt 1964 S. 258) die Summe der Räume zu verstehen, welche die Führung eines Haushalts ermöglichen; dazu gehören stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit sowie Wasserversorgung, Ausguß und Toilette. Bei Einliegerwohnungen (§ 11) genügt es, wenn ihre Ausstattung den in § 40 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen entspricht. Einzelne Wohnräume stehen hinsichtlich der Grundsteuervergünstigung den Wohnungen gleich; wegen der Wohnheime vgl. Nr. 11.

(3) Eine Mitbenutzung der Wohnung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken ist unschädlich, wenn nicht mehr als die Hälfte der Wohnfläche ausschließlich gewerblichen oder beruflichen Zwecken dient. Wohnfläche ist die anrechenbare Grundfläche der zur Wohnung gehörenden Räume einschließlich der gewerblich oder beruflich genutzten Räume. Für die Abgrenzung der anzuerkennenden Wohnungen sind insbesondere die folgenden Fälle von Bedeutung:

- a) Werden in einer Wohnung einzelne Räume, die Wohnzwecken dienen, gleichzeitig gewerblich oder beruflich mitbenutzt, so ist diese Mitbenutzung unbeachtlich (z. B. ein Wohnzimmer, das ein Schneider gleichzeitig als Arbeitsraum mitbenutzt).
- b) Werden einzelne Räume in einer Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt (z. B. die Praxisräume eines Arztes), so darf dieser gewerblich oder beruflich genutzte Teil der Wohnung höchstens die Hälfte der Wohnfläche ausmachen.
- c) Wird mehr als die Hälfte der Wohnung ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt, so ist die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung für die gesamte Wohnung einschließlich der noch Wohnzwecken dienenden Räume abzulehnen.
- d) Werden einzelne Räume nicht von dem Wohnungsinhaber oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, sondern von einer anderen Person ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt, so ist eine Mitbenutzung im Sinne des Gesetzes nicht mehr gegeben. Die Räume sind in diesem Falle als Gewerberäume zu behandeln (vgl. Buchstabe e).
- e) Räume, die nach ihrer baulichen Anlage ausschließlich für die gewerbliche oder berufliche Benutzung bestimmt sind (z. B. Läden), sind Gewerberäume, selbst wenn sie in räumlichem Zusammenhang mit einer Wohnung stehen und ihre Grundfläche weniger als die Hälfte der Gesamtgrundfläche der damit zusammenhängenden Wohnung beträgt.

(4) Zur Wohnung, nicht aber zu den bei der Wohnflächenberechnung (vgl. Nr. 10) zu berücksichtigenden Räumen gehören auch die in § 42 Abs. 4 Nr. 1 und 2 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung bezeichneten Räume wie Dachböden, Keller, Wirtschaftsräume usw. Das gleiche gilt für Garagen, wenn sie für die Unterbringung von Personenkraftfahrzeugen der Wohnungsbenu-tzer bestimmt sind. Das kann ohne Rücksicht auf die tatsächliche Nutzung der Garagen unterstellt werden, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftfahrzeug für jede auf dem Grundstück neu geschaffene Wohnung untergestellt werden kann. Garagen, die sich nicht auf demselben Grundstück wie die Wohnungen befinden, können den Wohnungen nur dann als Zubehörräume zugerechnet werden, wenn die Garagen zu den Wohnungen in einer entsprechend engen wirtschaftlichen Verbindung stehen und dem Eigentümer der Wohnungen gehören (Eigentümergehörigkeit).

Diese Voraussetzung kann auch dann erfüllt sein, wenn dem Eigentümer der Wohnung das Nutzungsrecht an einer Garage durch Begründung von Miteigentum an einer Garagenanlage vermittelt wird.

7. Begriff des Familienheims; eigengenutzte Eigentumswohnung

(1) Soweit für die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung die Eigenschaft „Familienheim“ rechtserheblich ist — insbesondere wegen der maßgeblichen Wohnflächengrenze —, ist die Begriffsbestimmung des § 7 zugrunde zu legen. Hiernach muß das Eigenheim (§ 9 Abs. 1), das Kauf-eigenheim (§ 9 Abs. 2), oder die Kleinsiedlung (§ 10) ganz

oder teilweise dazu bestimmt sein, dem Eigentümer und seiner Familie oder einem Angehörigen und dessen Familie als Heim zu dienen. Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß der Eigentümer mindestens eine der in dem Gebäude befindlichen Wohnungen in nicht allzu ferner Zeit (d. h. innerhalb eines Zeitraums von höchstens etwa fünf Jahren) für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen nutzen wird (BFH-Urteil vom 20. Oktober 1963, BStBl. 1966 III S. 15). Aus Vereinfachungsgründen kann in Fällen, in denen der Antragsteller Eigentümer nur eines Wohngebäudes im Sinne des § 9 Abs. 1 ist, ohne weitere Prüfung die Bestimmung zur Eigennutzung angenommen werden, wenn der Antragsteller versichert, daß er das Gebäude von einem bestimmten Zeitpunkt innerhalb von höchstens fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit für eigene Wohnzwecke oder für Wohnzwecke seiner Angehörigen verwenden will. Eine Vermietung an Dritte nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung (z. B. wegen Wohnsitzwechsels) führt nur dann zu einem Verlust der Familienheimgemeinschaft nach § 7 Abs. 2 Satz 1, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden muß, daß die Nutzungsänderung für die Dauer, d. h. auf unbestimmte Zeit und ohne die Absicht einer späteren Wiederbenutzung für eigene Wohnzwecke, vorgenommen wird.

(2) Soweit es wegen der maßgeblichen Wohnflächengrenze auf die Eigenschaft als eigengenutzte Eigentumswohnung oder als Kaufeigentumswohnung ankommt, ist die Begriffsbestimmung des § 12 zugrunde zu legen. Absatz 1 gilt sinngemäß.

8. Zeitpunkt der Bezugsfertigkeit

Ein Gebäude oder eine Wohnung ist als bezugsfertig anzusehen, wenn der Bau so weit fertiggestellt ist, daß den zukünftigen Bewohnern oder sonstigen Benutzern zugemutet werden kann, das Gebäude oder die Wohnung zu beziehen. Wann dieser Zeitpunkt gegeben ist, ist nach der Verkehrsauffassung zu beurteilen. Auf die behördliche Genehmigung zum Beziehen des Hauses kommt es nicht an (vgl. § 13 Abs. 4 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 i. d. F. vom 1. August 1968 [BGBl. I S. 889]).

9. Neugeschaffener Wohnraum

(1) Neugeschaffen sind Wohnungen, die durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden (vgl. § 2 Abs. 1). Die Begriffe Wiederaufbau zerstörter und Wiederherstellung beschädigter Gebäude sind in § 16, die Begriffe Ausbau und Erweiterung in § 17 ausführlich erläutert.

(2) Die Zerstörung oder Beschädigung eines Gebäudes, für dessen Wiederaufbau oder Wiederherstellung die Anerkennung beantragt wird, muß danach durch ein außergewöhnliches Ereignis verursacht sein. Es kommen hierbei also nicht nur Kriegseinwirkungen, sondern z. B. auch Brand- und Sturmschäden, nicht dagegen ein Abriß des Gebäudes wegen Alters, in Betracht. Ein Ersatzbau, der nach Abbruch eines Gebäudes oder an Stelle eines an sich gebotenen Abbruchs im Wege durchgreifender Erneuerung errichtet wird, ist jedoch als Neubau (§ 2 Abs. 1) anzusehen, wenn mit dem Abbruch nicht gegen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstoßen wurde. Die Verwendung einer Brandentschädigung zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung des Gebäudes steht der Anerkennung nicht entgegen.

(3) Bei den beschädigten Gebäuden ist die Anerkennung auch auszusprechen, wenn durch größere Instandsetzungsarbeiten ein aus Gründen der Bau- oder Gesundheitsaufsicht auf die Dauer nicht benutzungsfähiger Wohnraum wieder bewohnbar gemacht wird.

(4) Der Umbau größerer Wohnungen oder Wohnräume in solche Wohnungen, die den Voraussetzungen nach § 82 entsprechen, ist nur dann als begünstigter Ausbau eines bestehenden Gebäudes anzuerkennen, wenn der Umbau unter wesentlichem Bauaufwand zur Anpassung an die veränderten Wohngewohnheiten erfolgt, weil die bestehenden Räume infolge der Änderung der Wohngewohnheiten nicht mehr für Wohnzwecke geeignet sind (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Als wesentlich ist ein Bauaufwand anzusehen, der mindestens ein Drittel der Kosten ausmacht, die bei einem Neubau der Wohnung entstehen würden. Werden dagegen aus einer auch den heutigen Wohngewohnheiten noch entsprechenden größeren Wohnung

z. B. von 200 qm Wohnfläche, zwei Wohnungen geschaffen, die die Voraussetzungen des § 82 erfüllen, so ist eine Anerkennung nicht möglich.

10. Wohnflächengrenzen

(1) Für die Wohnflächenberechnung gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung. Dabei ist die Wohnfläche jeder Wohnung für sich zu berechnen.

(2) Soll ein durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung neugeschaffener Wohnraum der Vergrößerung einer vorhandenen Wohnung dienen, so ist die Wohnfläche der gesamten Wohnung maßgebend (vgl. § 82 Abs. 4 in Verbindung mit § 39 Abs. 7). Die Anerkennung hängt nicht davon ab, ob die bereits vor der Neuschaffung des Wohnraums bestehende Wohnung ebenfalls steuerbegünstigt ist.

(3) Die Anerkennung als steuerbegünstigte Wohnung ist von der Einhaltung von Wohnflächengrenzen abhängig, für deren Bemessung vorbehaltlich des Abs. 4 unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschrift des § 114 Abs. 1 folgendes gilt:

1. Bei Wohnungen, die nach dem 30. Juni 1956 und vor dem 1. Januar 1965 bezugsfertig geworden sind, durfte die Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten:

- | | |
|--|---------|
| a) bei Familienheimen mit nur einer Wohnung | 144 qm, |
| b) bei Familienheimen mit zwei Wohnungen | 192 qm, |
| c) bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen je Wohnung | 144 qm, |
| d) bei anderen Wohnungen je Wohnung | 102 qm. |

2. Bei Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1964 bezugsfertig geworden sind oder bezugsfertig werden, darf die Wohnfläche die nachstehenden Grenzen nicht überschreiten:

- | | |
|---|---------|
| a) bei Familienheimen mit nur einer Wohnung | 156 qm, |
| b) bei Familienheimen mit zwei Wohnungen (wobei die Wohnfläche der Eigentümerwohnung 156 qm nicht überschreiten soll) | 216 qm, |
| c) bei eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen je Wohnung | 144 qm, |
| d) bei anderen Wohnungen je Wohnung | 108 qm. |

Für die Begriffe „Familienheim“, „eigengenutzte Eigentumswohnung“ und „Kaufeigentumswohnung“ gilt Nummer 7.

(4) Die Anerkennung ist ferner bei Überschreitung der nach Absatz 3 maßgebenden Wohnflächengrenzen auszusprechen,

- a) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Unterbringung eines Haushalts mit mehr als fünf Personen erforderlich ist. Dabei ist für jede weitere Person, die zum Haushalt gehört oder alsbald nach der Fertigstellung des Bauvorhabens in den Haushalt aufgenommen werden soll, eine bis zu 20 qm größere Wohnfläche zuzulassen (§ 82 Abs. 2 Buchst. a und Abs. 3). Zum Haushalt zählen alle Personen, die nicht nur vorübergehend in die Haushaltsgemeinschaft aufgenommen worden sind. Hierbei ist es unter anderem ohne Einfluß, ob eine Verwandtschaft oder Schwägerschaft zum Haushaltsvorstand besteht oder ob die in den Haushalt aufgenommenen Personen ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und zu den Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung beitragen. Danach gehören z. B. auch Hausangestellte, die in der Wohnung untergebracht sind, zum Haushalt.

Maßgebend für die Haushaltszugehörigkeit sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des erstmaligen Bezugs der Wohnung. Eine alsbald zu erwartende Vergrößerung der Personenzahl (z. B. die bevorstehende Geburt eines Kindes, Heirat eines Haushaltsangehörigen, dessen Ehegatte in den Haushalt aufgenommen wird, die Aufnahme eines sonstigen Angehörigen oder einer Hausangestellten, deren Aufnahme bei Bezug der Wohnung beabsichtigt war), ist jedoch zu berücksichtigen. Die Aufnahme in den Haushalt muß innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen.

Als angemessen kann eine Frist von einem halben Jahr seit dem erstmaligen Bezug der Wohnung angesehen werden, sofern nicht besondere Umstände glaubhaft gemacht werden, die eine längere Frist gerechtfertigt erscheinen lassen. Eine Verminderung der Personenzahl nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung ist unschäd-

lich. Aus Billigkeitsgründen ist bei Verminderung der Personenzahl durch Tod oder ein sonstiges unvorhergesehenes Ereignis während der Bauzeit von den bei Baubeginn bestehenden Verhältnissen auszugehen;

- b) soweit die Mehrfläche zur angemessenen Berücksichtigung der persönlichen oder beruflichen Bedürfnisse des künftigen Wohnungsinhabers notwendig ist. Persönliche Gründe sind z. B. schwere körperliche Leiden oder ansteckende Krankheiten, die besondere oder besonders große Räume erforderlich machen. Berufliche Gründe sind u. a. anzuerkennen, wenn ein Beruf (auch ein Nebenberuf) ausschließlich in der Wohnung ausgeübt wird (z. B. Schneider, Buchprüfer, Schriftsteller) oder wenn berufsmäßig die Arbeit teilweise in der Wohnung zu verrichten ist (z. B. Hochschullehrer, Lehrer). Auch besondere oder besonders große Räume, die für einzelne Haushaltsangehörige aus persönlichen oder beruflichen Gründen erforderlich sind, können eine Überschreitung der nach Abs. 3 zulässigen Wohnflächengrenzen rechtfertigen. Gehören zum Haushalt weniger als 5 Personen, so ist zu prüfen, ob die Bedürfnisse innerhalb der Grenzen des Absatzes 3 ausreichend befriedigt werden können, ohne daß dadurch die angemessene Unterbringung der Haushaltsangehörigen beeinträchtigt wird (BVerwG-Urteil vom 4. Oktober 1965, Bundesbaublatt 1966 S. 504);

- c) soweit die Mehrfläche im Rahmen der örtlichen Bauplanung bei Wiederaufbau, Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung oder bei einer Schließung von Baulücken durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Fehlt eine örtliche Bauplanung, so genügt es, wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung bedingt ist. Diese Voraussetzung ist z. B. dann als erfüllt anzusehen, wenn eine Verkleinerung der Wohnfläche wirtschaftlich nicht vertretbar ist, weil bei einer Wohnflächenverringerung die Ersparnis an Gesamtkosten in keinem Verhältnis zu dem durch die kleinere Wohnfläche bedingten Mietausfall stehen würde, oder wenn durch die Errichtung von 2 kleinen Wohnungen statt einer größeren Wohnung innerhalb eines Geschosses ein vergleichsweise zu hohes Maß notwendiger Aufschließungsräume (Flurräume und dgl.) und dementsprechend zu hohe Kosten verursacht würden.

(5) Die Erhöhung der Wohnflächengrenzen (Absatz 3) hat unter Berücksichtigung der Überleitungsvorschrift des § 114 Abs. 3 für die Vergrößerung von Wohnungen, die vor dem 1. Januar 1965 bezugsfertig geworden sind, die folgenden Auswirkungen:

- a) Werden Wohnungen, die bis zum Ende des Jahres 1964 bezugsfertig geworden sind, nach diesem Zeitpunkt durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung vergrößert, so ist der durch die Vergrößerung neugeschaffene Wohnraum (vgl. Nummer 9) als steuerbegünstigt anzuerkennen, wenn seine Wohnfläche im Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit zusammen mit der Wohnfläche des bereits vorhandenen Wohnraums die ab 1. Januar 1965 anzuwendenden Wohnflächengrenzen nicht überschreitet. Eine solche Vergrößerung ist hinsichtlich einer Grundsteuervergünstigung für den bereits vorhandenen Wohnraum kein Anlaß zum Widerruf der Anerkennung (§ 83 Abs. 5 oder zur Anwendung des § 9 Abs. 2 des I. WoBauG; Absatz 2 gilt entsprechend).

- b) Sind Wohnungen vor dem 1. Januar 1965 durch Wiederherstellung, Ausbau oder Erweiterung bezugsfertig vergrößert worden, so kann der durch die Vergrößerung neugeschaffene Wohnraum (vgl. Nummer 9) nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden, wenn seine Wohnfläche im Zeitpunkt seiner Bezugsfertigkeit zusammen mit der Wohnfläche des bereits vorhandenen Wohnraums die bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Wohnflächengrenzen nicht überschreitet. Für die Frage, ob die Vergrößerung der Wohnung wegen Überschreitung der Wohnflächengrenzen zum Widerruf der Anerkennung (§ 83 Abs. 5) oder zur Anwendung des § 9 Abs. 2 des I. WoBauG hinsichtlich der Grundsteuervergünstigung für den bereits vorhandenen Wohnraum führt, verbleibt es bei den bis zum 31. Dezember 1964 anzuwendenden Wohnflächengrenzen. Bei Wohnungen eines Familienheims (§ 7) oder bei wäh-

rend der Geltungsdauer des I. WoBauG geschaffenen Wohnungen in Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen ist jedoch vom Widerruf oder Anerkennung (§ 83 Abs. 5) oder von der Anwendung des § 9 Abs. 2 des I. WoBauG abzusehen, wenn die ab 1. Januar 1965 anzuwendenden Wohnflächengrenzen eingehalten sind (§ 114 Abs. 3). Rechtskräftig abgeschlossene Widerrufsverfahren bleiben unberührt.

11. Bescheinigung für Wohnheime

(1) Die in Nr. 4 Abs. 3 genannten Stellen haben auf Antrag des Steuerpflichtigen die Bescheinigung zu erteilen, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- a) es muß sich um ein Heim handeln, das nach seiner baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und geeignet ist, Wohnbedürfnisse zu befriedigen (§ 15, Hinweis auch auf das BVerwG-Urteil vom 4. Oktober 1965, Bundesbaublatt 1966 S. 512);
- b) das Heim muß neu geschaffen, d. h. durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen worden sein oder geschaffen werden (§ 2 Abs. 1);
- c) das Heim muß, unabhängig davon, ob es öffentlich gefördert ist oder nicht, nach dem 30. Juni 1956 bezugsfertig geworden sein (§ 92 Abs. 5).

(2) In der Bescheinigung ist zu bestätigen, daß die in § 15 bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Die Bescheinigung muß darüber hinaus das Datum der Bezugsfertigkeit oder, sofern das Wohnheim noch nicht bezugsfertig ist, die Angabe enthalten, daß es sich im Bau (in Vorbereitung) befindet. In der Bescheinigung ist ferner zum Ausdruck zu bringen:

- a) daß der Grundstückseigentümer eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der Behörde anzuzeigen hat, die die Bescheinigung ausgestellt hat,
- b) daß die Bescheinigung für ungültig erklärt wird, wenn das Wohnheim nicht mehr seiner Bestimmung gemäß genutzt wird;
- c) daß zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung die Bescheinigung dem für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständigen Finanzamt vorzulegen ist.

(3) Fallen die in § 15 bestimmten Voraussetzungen später weg, so ist die Bescheinigung für ungültig zu erklären.

(4) Eine Abschrift der Bescheinigung sowie des Bescheids, durch den die Bescheinigung für ungültig erklärt worden ist, ist dem zuständigen Finanzamt zu übersenden.

12. Verfahren bei Anerkennung oder Ablehnung

(1) Antragsberechtigt ist der Bauherr oder mit seiner Einwilligung ein Dritter (z. B. ein Mieter), der an der Anerkennung ein berechtigtes Interesse hat.

(2) Der Antrag kann schon vor Baubeginn gestellt werden. Die Anerkennung ist in diesem Falle auf Wunsch bereits vor Baubeginn auf Grund von Unterlagen (Bauplänen usw.) auszusprechen, aus denen auf die Einhaltung der Voraussetzungen geschlossen werden kann.

(3) Der Anerkennungsbescheid soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Eigentümers,
- b) Bezeichnung und Größe der anerkannten Wohnungen,
- c) bei Räumen, deren Zugehörigkeit zu begünstigten Wohnungen zweifelhaft ist oder sein kann (z. B. bei Garagen), die Angabe, ob sie zu den Wohnungen gerechnet worden sind,
- d) das Datum der Bezugsfertigkeit oder, sofern die Wohnungen noch nicht bezugsfertig sind, die Angabe, daß sie sich im Bau (in Vorbereitung) befinden.

(4) In dem Anerkennungsbescheid soll ferner zum Ausdruck gebracht werden:

- a) daß die Anerkennung von dem Zeitpunkt an widerrufen werden wird, in dem die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht.
- b) daß der Grundstückseigentümer eine Vergrößerung der Wohnfläche (Nummer 9) sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung zu anderen als Wohnzwecken (Nummer 6 Abs. 3) und bei Familienheimen eine bestimmungswidrige Nutzung (Nummer 7) unverzüglich der Anerkennungsbehörde anzuzeigen hat,
- c) daß zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung der Anerkennungsbescheid dem für die Festsetzung des Steuermeßbetrags zuständigen Finanzamt vorzulegen ist.

(5) Über die Erteilung des Anerkennungsbescheides sowie über ein etwa schwebendes Verfahren zur Anerkennung oder zum Widerruf einer Anerkennung ist auf Anfrage Auskunft zu erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der Auskunft nachweist.

(6) Die Anträge sind für steuerbegünstigte Wohnungen nach Muster 1 (Anlage 1), für Wohnheime nach Muster 2 (Anlage 2) zu stellen. Vor Erteilung des Anerkennungsbescheides nach Muster 3 (Anlage 3) bzw. der Bescheinigung nach Muster 4 (Anlage 4) ist das Vorliegen der Voraussetzungen über die Gewährung der Grundsteuervergünstigung hinsichtlich des Termins der Bezugsfertigkeit, der Wohnflächengrenzen und der Nutzung nachzuprüfen.

(7) Bei Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) vor Baubeginn bzw. vor Bezugsfertigkeit erscheint es zweckmäßig, bei der Bezugsfertigkeit nachzuprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Ausstellung der Bescheinigung noch vorliegen. Es wird deshalb angeregt, daß die Bauaufsichtsbehörde bei einer etwaigen Gebrauchsabnahme oder sonstigen Besichtigung des bezugsfertigen Gebäudes gleichzeitig eine Prüfung dieser Voraussetzungen vornimmt und der Stelle, die die Anerkennung ausgesprochen bzw. die Bescheinigung erteilt hat, eine entsprechende Mitteilung zugehen läßt.

(8) Die Entscheidungen der Anerkennungsbehörde bzw. Bescheinigungsstelle sind mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Je eine Durchschrift des Anerkennungsbescheides bzw. der erteilten Bescheinigung erhalten das zuständige Finanzamt (Bewertungsstelle) und das städtische Steueramt bzw. in den Landgemeinden die Gemeindekasse.

(10) Für die Erteilung des Anerkennungsbescheides bzw. der Bescheinigung ist eine Gebühr nicht zu erheben.

(11) Die Gemeinden sollen in angemessenen Zeitabständen prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung (Erteilung der Bescheinigung) noch gegeben sind. Anderenfalls haben sie umgehend der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

13. Verfahren bei Widerruf der Anerkennung

(1) Ergibt eine Prüfung, daß die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82 über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht, so ist die Anerkennung zu widerrufen. Der Widerruf ist für den Zeitpunkt auszusprechen, von dem ab die zum Widerruf berechtigenden Voraussetzungen gegeben waren (§ 83 Abs. 5).

(2) Die Anerkennungsbehörde hat dem für die Festsetzung des Steuermeßbetrages zuständigen Finanzamt eine Abschrift des Widerrufsbescheides zu übersenden.

14. Schlußvorschriften

(1) Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Meine Erlasse vom 2. Oktober 1956 (StAnz. S. 1054), vom 19. Juni 1957 (StAnz. S. 613), vom 30. September 1960 (StAnz. S. 1242), vom 27. Januar 1961 (StAnz. S. 167), vom 11. September 1961 (StAnz. S. 1404) sind nicht mehr anzuwenden.

Wiesbaden, 3. 12. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V B 31 — 32 b 55/68

StAnz. 51/1968 S. 1873

*

(Name und Vorname des Bauherrn)

, den

..... -Straße Nr.

An den

Magistrat der Stadt

Kreisausschuß des Landkreises

in

A N T R A G

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 3. Dezember 1968 (StAnz. S. 1873) auf Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618)

Ich/Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde
 Straße/Platz Nr. Grundbuch von
, Band, Blatt-Nr., durch Neubau, durch

Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Familienheim in der Form des Eigenheims, Kaufeigenheims oder der Kleinsiedlung — Eigentumswohnung(en) oder Kaufeigentumswohnung(en) eigengenutzte/nicht eigengenutzte — Genossenschaftswohnung(en) — Mietwohnung(en) — einzelne Räume errichtet/zu errichten *).

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung eines Anerkennungsbescheides gemäß § 82 des II. WoBauG für die nachstehend bezeichnete(n) in dem Gebäude errichteten/zu errichtenden Wohnung(en)/Wohnräume.

Lfd. Nr. der Wohnung	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm**)			Baubeginn am
		neugesch. Wohnung bzw. Wohnräume	bisherige Wohnung	insgesamt	
1	2	3	4	5	6

Wohnung ist bezugsfertig		Von der Wohnung werden/sollen gewerblich oder beruflich ausschl. genutzt (werden)		Die Wohnung soll/wird nach/seit Bezugsfertigstellung bewohnt (werden) von einem Haushalt mit Personen
voraussichtlich am	seit	als	in Höhe von qm	
7	8	9	10	11

Fußnoten siehe Rückseite

Muster 1 (Rückseite)

Von den auf dem o. a. Baugrundstück zu errichtenden/errichteten Pkw-Garagen werden als Zubehör zu den
 Wohnungen gerechnet
 (Anzahl)

Ich/Wir beabsichtige(n) habe(n) auf dem mir/uns gehörenden Grundstück — Grundbuch von
 Band Blatt-Nr. Pkw-Garagen zu errichten/errichtet, von denen
 (Anzahl) (Anzahl)

zu den auf dem o. a. Grundstück errichteten Wohnungen als Zubehör rechnen. ***)

Insgesamt rechnen als Zubehör Pkw-Garagen zu den Wohnungen. *****)
 (Anzahl)

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der II. Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung
 und die Baugenehmigung mit Bauzeichnungen beigelegt.

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung der Überschreitung der Wohnflächengrenzen von - 156 - 216 - 144 - 108 - qm *) für
 die unter der laufenden Nummer bezeichnete(n) Wohnung(en).

Begründung:

Mir/uns ist bekannt, daß nach der Gewährung der Grundsteuervergünstigung für die begünstigte(n) Wohnung(en) die Vor-
 schrift des § 85 II. WoBauG zu beachten ist.

Unterschrift des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Haus-Nr.

- *) Nichtzutreffendes ist zu streichen
- **) Spalte 4 ist nur auszufüllen, wenn es sich um neugeschaffene Wohnräume handelt, die der Vergrößerung einer bisherigen Wohnung dienen.
- ***) Dieses Garagengrundstück muß in engem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Wohnhausgrundstück stehen.
- *****) Nur auszufüllen, wenn Pkw-Garagen nicht — oder nicht nur — auf dem Wohnhausgrundstück errichtet werden — errichtet worden sind.

(Name und Vorname des Bauherrn), den

An den
Magistrat der Stadt

Kreisausschuß des Landkreises

in

A N T R A G

gemäß Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 3. Dezember 1968 (StAnz. S. 1873) auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618)

Ich/Wir habe(n) beabsichtige(n) auf dem Grundstück in der Gemeinde
Straße/Platz, Nr., Grundbuch von

Band, Blatt-Nr., durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude ein Wohnheim errichtet/zu errichten. *)

Auf die bereits vorliegenden Bauunterlagen bei der für die Erteilung der Genehmigung zuständigen Behörden wird Bezug genommen.

Ich/Wir beantrage(n) die Erteilung einer Bescheinigung gemäß § 93 II. WoBauG für das errichtete/zu errichtende Wohnheim *).

Lfd. Nr.	Verwendungszweck des Wohnheims	Nutzfläche in qm	Baubeginn am	Bezugsfertig	
				voraussichtlich am	seit
1	2	3	4	5	6

Muster 2, (Rückseite)

In der Anlage werden Wohnflächenberechnungen gemäß der II. Berechnungsverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung und die Bauzeichnung beigelegt. **)

Unterschrift des Antragstellers:

Wohnort:

Straße und Haus-Nr.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.
**) Nur beizufügen, sofern die Wohnflächenberechnung und die Bauzeichnung nicht bereits mit dem Antrag auf Baugenehmigung eingereicht worden sind und bei der Bauausführung von den genehmigten Bauzeichnungen nicht abgewichen worden ist.

Muster 3

Az.: _____, den _____

An

ANERKENNUNGSBESCHEID

gemäß § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618)

Der/Die _____ in _____
Straße/Platz _____ Haus-Nr. _____, errichtet(e) auf dem Grundstück in der
Gemeinde _____, Straße/Platz _____ Haus-Nr. _____
Grundbuch von _____, Band _____, Blatt-Nr. _____, ein Gebäude mit _____ Wohnungen.

Die in der nachstehenden Aufstellung unter der (den) laufenden Nummer(n) _____ bezeichn(e)te(n) Wohnung(en) des oben genannten Grundstücks ist/sind/wird/werden durch Neubau — durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude — durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude — durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude — geschaffen und werden als steuerbegünstigt anerkannt*).

Die Wohnungen entsprechen nach Größe und Nutzungsart den Vorschriften des § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG).

Lfd. Nr. der Wohnung	Art des Gebäudes	Lage der Wohnung im Gebäude	Wohnfläche in qm**)			Baubeginn am
			neugesch. Wohng. bzw. Wohnräume	bisherige Wohnung	insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7

Wohnung ist bezugsfertig voraussichtlich am	seit	Von der Wohnung werden sollen gewerblich oder beruflich ausschl. genutzt (werden)		Die Wohnung soll wird nach seit Bezugsfertigstellung bewohnt (werden) von einem Haushalt mit Personen
8	9	als	in Höhe von qm	12

Muster 3, (Rückseite)

Von den auf dem o. a. Grundstück zu errichtenden/errichteten Pkw-Garagen werden als Zubehör zu den
 Wohnungen anerkannt.
 (Anzahl) (Anzahl)

Von den auf dem Ihnen gehörenden Grundstück — Grundbuch von , Band
 Blatt-Nr. zu errichtenden/errichteten Pkw-Garagen werden als Zubehör zu den Wohnungen
 anerkannt. (Anzahl)

Die Überschreitung der Wohnflächengrenze von 156 — 216 — 144 — 108 qm*) ist/wird bei (den) Wohnung(en) laufende(n)
 Nummer(n) zugelassen, weil die Mehrfläche***)

Der Grundstückseigentümer hat eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine Änderung der Nutzung der Wohnung zu an-
 deren als Wohnzwecken unverzüglich der diesen Anerkennungsbescheid erteilenden Behörde anzuzeigen. Das gleiche gilt bei
 Familienheimen, wenn eine Vergrößerung der Wohnfläche sowie eine bestimmungswidrige Nutzung vorgenommen wird.

Die Anerkennung wird von dem Zeitpunkt an widerrufen werden, in dem die Wohnung nicht mehr den Vorschriften des § 82
 II. WoBauG über die zulässige Wohnfläche oder die zulässige Benutzung entspricht.

Der Anerkennungsbescheid ist dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

(Dienstsiegel)

.....
 (Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

**) Spalte 5 ist nur auszufüllen, wenn es sich um neugeschaffene
 Wohnräume handelt, die der Vergrößerung einer bisherigen
 Wohnung dienen.

***) Die jeweilige Begründung aus Nr. 10 Abs. 4 und 5 des Erlasses
 des Hess. Ministers des Innern vom 3. Dezember 1968 (StAnz.
 S. 1873) ist einzusetzen.

Muster 4

Az.: _____, den _____

An

BESCHEINIGUNG

gemäß § 93 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 1618)

Der/Die _____ in _____
 Straße/Platz _____ Haus-Nr. _____, errichtet(e) auf dem Grundstück in der
 Gemeinde _____, Straße/Platz _____, Haus-Nr. _____
 Grundbuch von _____, Band _____, Blatt-Nr. _____, ein Gebäude.

Es wird bescheinigt, daß das/die in der nachstehenden Aufstellung unter der/den laufenden Nummer(n) _____
 bezeichnete(n) Wohnheime(n) des oben genannten Grundstücks durch Neubau — durch Wiederaufbau zerstörter Gebäude —
 durch Wiederherstellung beschädigter Gebäude — durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen und
 daß das/die Heim(e) nach seiner/ihrer baulichen Anlage und Ausstattung für die Dauer dazu bestimmt und dazu geeignet
 ist/sind, Wohnbedürfnisse zu befriedigen. Die Voraussetzungen nach § 15 des II. WoBauG liegen vor.

Lfd. Nr.	Verwendungszweck des Wohnheims	Nutzfläche in qm	Baubeginn am	Bezugsfertig	
				voraussichtlich am	seit
1	2	3	4	5	6

(Rückseite) Muster 4

Der Grundstückseigentümer hat eine Änderung in der Benutzung des Gebäudes unverzüglich der die Bescheinigung ausstellenden Behörde anzuzeigen.

Die Bescheinigung wird von dem Zeitpunkt an für ungültig erklärt werden, in dem das Wohnheim nicht mehr seiner Bestimmung gemäß benutzt wird.

Die Bescheinigung ist dem zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Grundsteuervergünstigung vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)

1463

Hessisches Architektengesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259) und Ausführungsverordnung vom 12. November 1968 (GVBl. I S. 287);

hier: Eintragungs- und Lösungsverfahren

Zur Ausführung der am 1. Januar 1969 in Kraft tretenden Bestimmungen des Hessischen Architektengesetzes werden hiermit die nachstehenden Verwaltungsvorschriften erlassen. Dabei findet für das Hessische Architektengesetz die Abkürzung „ArchiGes.“ und für die Ausführungsverordnung die Abkürzung „AVO“ Verwendung.

I. Begriffserläuterungen:

1. Zu § 1 ArchiGes.:

- 1.1 Das Gesetz gebraucht das Wort „Architekt“ zum einen als Sammelbegriff für die Architekten aller Fachrichtungen, zum anderen als Bezeichnung für den insbesondere im Hochbau ausgebildeten Architekten.

Zur Klarstellung enthält das Gesetz in allen den Fällen, in denen der Architekt im letzteren — also eingeschränkten — Sinne gemeint ist, eine ausdrückliche Verweisung auf § 2 Abs. 1 ArchiGes. Die beiden anderen Fachrichtungen — Innenarchitekt und Garten- und Landschaftsarchitekt — sind in § 2 Abs. 2 und 3 ArchiGes. angesprochen.

- 1.2 Eine „freiberufliche“ Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 ArchiGes. ist dann gegeben, wenn ein Architekt seinen Beruf als selbständiger Architekt ausübt. Mit dem nach der Begründung des Gesetzes (Landtags-Drucksache der VI. Wahlperiode Nr. 1031) vom Gesetzgeber beabsichtigten Berufsbild eines „freischaffenden Architekten“ ist es nicht vereinbar, eine nur als Nebentätigkeit betriebene Berufstätigkeit im Aufgabebereich des Architekten als „freiberufliche“ Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 ArchiGes. anzusehen. Dem durch Schaffung der Zusatzbezeichnung „Freischaffender Architekt“ erstrebten Ziel, jede Irreführung der Bauwilligen zu vermeiden, wird nur ein auch tatsächlich entsprechend freiberuflich tätiger Architekt gerecht. Zum Personenkreis nach § 1 Abs. 2 ArchiGes. zählen mithin weder der selbständige Bauunternehmer, der neben der Betriebsleitung gelegentlich auch Baupläne für Bauherren erstellt, noch der Angestellte eines Bauunternehmers, der für Bauplanerstellungen, Baufinanzierungen usw. eingesetzt ist. Die Tätigkeit im Baugewerbe ist nach allgemeiner Rechtsanschauung keine freiberufliche, sondern eine gewerbliche Tätigkeit. Der Bauunternehmer im angeführten Beispiel übt zwar auch eine selbständige Tätigkeit im Aufgabebereich des Architekten aus, jedoch nicht annähernd in einer dem Berufsbild des „Freischaffenden Architekten“ entsprechenden Weise. Mithin kann in den genannten Fällen einem Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Freischaffender Architekt“ nicht entsprochen werden, gegebenenfalls jedoch einem Antrag auf Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ im Sinne von § 1 Abs. 2 ArchiGes., wenn im übrigen die geforderten Voraussetzungen gegeben sind.

- 1.3 Unter Wortverbindungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 ArchiGes. sind mit dem Wort „Architekt“ zusammengesetzte Worte zu verstehen, wie z. B. „Theaterarchitekt“, „Filmarchitekt“ oder „Architekten-gemeinschaft“.

Bei den hiervon zu unterscheidenden Wortbildungen im Sinne von § 1 Abs. 3 ArchiGes. handelt es sich dagegen um von dem Wort „Architekt“ abgeleitete Wortbildungen; wie z. B. „Architekturbüro“ oder „Architekturatelier“.

- 1.4 Mit § 1 Abs. 4 ArchiGes. wird klargestellt, daß ein akademischer Grad, der die Bezeichnung „Architekt“ enthält, unabhängig von der Eintragung in der Architektenliste geführt werden kann. Hierbei dürfte nur die von der „Hochschule für bildende Künste Berlin“ verliehene Bezeichnung „Architekt HbK Berlin“ in Frage kommen. Gegen die Führung einer solchen Bezeichnung durch den berechtigten Träger bestehen mithin keine Bedenken, auch wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1

ArchiGes. nicht vorliegen sollten. Entsprechendes gilt für etwaige ähnliche von anderen Hochschulen verliehene Bezeichnungen bis zur weiteren Klärung.

2. Zu § 2 ArchiGes.:

- 2.1 Als Teil der typischen Berufsaufgabe der Architekten ist in § 2 Abs. 1, 2 und 3 ArchiGes. auch die „gestalterische Planung“ angeführt. Damit hat der Gesetzgeber nicht die individuelle künstlerische Auffassung ansprechen wollen, die nach der Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes (Landtags-Drucksache der VI. Wahlperiode Nr. 1031) grundsätzlich unberührt bleibt. Bewußt ist im Gesetz von Anforderungen an die künstlerische Fähigkeit, wie sie z. B. im § 1 Abs. 1 bis 3 des Architektengesetzes von Baden-Württemberg gestellt sind, Abstand genommen worden: einmal wegen des nicht beabsichtigten Eingriffs in das im Grundgesetz verankerte Grundrecht der künstlerischen Freiheit (Art. 5 GG), zum andern wegen der die Bauplanung viel maßgeblicher bestimmenden Baugestaltung.

So ist unter der „gestalterischen Planung“ die Befähigung zu verstehen, Bauwerke so zu gestalten, daß sie — unter Einbeziehung der Grundsätze des nutzungsbezogenen, rationellen, wirtschaftlichen und statisch sowie technisch einwandfreien Bauens — nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und nach Verhältnis der Baumasse und ihrer Teile zueinander ein in sich ausgewogenes Ganzes bilden, das sich auch in das bestehende oder beabsichtigte Straßen-, Städte- oder Landschaftsbild einfügt. Die Bauwerke müssen mithin insbesondere den aus § 35 Abs. 3 Bundesbaugesetz und § 29 Hessische Bauordnung folgenden Grundsätzen entsprechen und dürfen jedenfalls nicht zu einer Verunstaltung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führen.

- 2.2 Die in § 2 Abs. 5 ArchiGes. behandelte Ausarbeitung städtebaulicher Pläne und die Mitwirkung bei der Landesplanung und Raumordnung gehören nicht zu den unbedingt berufstypischen Aufgaben. Eine Ausbildung oder Befähigung auf diesem Spezialgebiet kann daher auch nicht von jedem Architekten verlangt werden.

Nimmt ein Architekt nach seiner schulischen Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes. eine berufliche Tätigkeit ausschließlich auf dem Spezialgebiet des § 2 Abs. 5 ArchiGes. auf, so steht dieser Umstand der Anerkennung seiner beruflichen Tätigkeit als Berufspraxis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ArchiGes. nicht entgegen.

3. Zu § 4 ArchiGes.:

- 3.1 Nach dem derzeitigen Stand können — soweit es die hessischen Ausbildungsstätten angeht — die Zeugnisse über das Bestehen folgender Abschlußprüfungen als den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes. entsprechend angesehen werden:

- a) Technische Hochschulen (Abs. 1 Nr. 1 a):
Diplomhauptprüfung an der TH Darmstadt in der Fachrichtung „Architektur“;
- b) Hochschulen für bildende Künste (Abs. 1 Nr. 1 b):
Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß des Studiums
an der Hochschule für bildende Künste Kassel in der Abteilung „Architektur“ oder in der Abteilung „Landschaftskultur“;
an der Hochschule für bildende Künste Frankfurt am Main in der Abteilung „Baukunst“;
- c) Ingenieurschulen (Abs. 1 Nr. 1 c):
Abschluß-(Ingenieur-)Prüfung an den Staatlichen Ingenieurschulen für Bauwesen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Idstein/Taunus und Kassel in der Fachrichtung „Hochbau“
sowie an der Hessischen Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Geisenheim in der Fachrichtung „Gartenarchitektur und Landschaftspflege“;

- Abschlußprüfung an den Werkkunstschulen Darmstadt, Kassel, Offenbach und Wiesbaden in der Fachrichtung „Innenarchitektur“ sowie — nur an den Werkkunstschulen Kassel und Offenbach — auch in der Fachrichtung „Architektur“.
- 3.2 Das Gleiche, wie vorstehend unter Nr. 3.1 bemerkt, gilt für Abschlußzeugnisse, die über eine entsprechende Ausbildung von Ausbildungsstätten anderer Bundesländer erteilt werden oder von Ausbildungsstätten im früheren Reichsgebiet bis zum 8. Mai 1945 erteilt wurden.
- 3.3 Inwieweit bei Bewerbern, die ansonsten die Voraussetzungen des § 4 ArchiGes. erfüllen, Abschlußzeugnisse ausländischer Ausbildungsstätten den Forderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes. genügen, ist von den Eintragungsausschüssen im Einzelfall zu entscheiden. Soweit und solange von mir keine generelle Klärung einzelner ausländischer Abschlußzeugnisse durch weiteren Ausführungserlaß erfolgt, sind entsprechende Entscheidungen der Eintragungsausschüsse im Hinblick auf meine Zuständigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 ArchiGes. rechtzeitig vorher mit mir abzustimmen.
- 3.4 Die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 ArchiGes. für den Regelfall geforderte und zu belegende nachschulische Berufspraxis dient dem Nachweis der Berufsbefähigung. Geben die dazu vom Bewerber vorgelegten Bescheinigungen kein eindeutiges Bild, so kann und sollte der Eintragungsausschuß die Vorlage eigener Arbeiten verlangen (§ 2 Abs. 2 AVO).
4. **Zu § 7 ArchiGes.:**
Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArchiGes. kann einem Bewerber die Eintragung in die Architektenliste versagt werden, wenn er sich gröblich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat. Entsprechend kann eine schon vorgenommene Eintragung nach § 8 Abs. 2 ArchiGes. gegebenenfalls dann gelöscht werden, wenn nach der Eintragung Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Eintragung führen konnten, mithin u. a. auch bei gröblich oder wiederholt berufsunwürdigem Verhalten des Eingetragenen.
Was unter einem solchen „berufsunwürdigen“ Verhalten zu verstehen ist, wird durch Satzung der Architektenkammer bestimmt. Mit der Satzung der Kammer kann jedoch nicht vor Ende 1970 gerechnet werden, da erst dann die für den Erlaß der Satzung zuständige, derzeit noch nicht existente Vertreterversammlung dieser Aufgabe nachkommen kann. Es bedarf daher auf der Grundlage des § 22 ArchiGes. der Festsetzung vorläufiger Grundsätze zum berufsunwürdigen Verhalten, um der Forderung des Gesetzgebers gerecht zu werden.
Nach allgemeiner Rechtsauffassung handelt ein Architekt — unabhängig, ob Kammermitglied oder nicht — insbesondere dann berufsunwürdig, wenn er
a) bei seiner Berufstätigkeit gegen das Urheberrecht verstößt,
b) das Vertrauen von ihm betreuter Bauherren in grober Weise mißbraucht oder
c) mit Unternehmern, Handwerkern oder Lieferanten zu Lasten des Bauherrn oder anderer Vertragspartner unzulässige Absprachen vornimmt.
- II. Vorläufige Kammerorganisation**
(§§ 9 bis 19, 22 ArchiGes.)
5. Bis zur näheren Regelung durch die Satzung und nähere Bestimmung durch den Kammervorstand gilt für die Organisation folgendes:
- 5.1 Der vorläufige Vorstand erläßt in Stellvertretung für die Vertreterversammlung für sich und für die vorläufigen Eintragungsausschüsse mit meiner Genehmigung unter Beachtung der Grundsätze dieses Erlasses eine vorläufige Geschäftsordnung sowie eine vorläufige Beitrags- und Gebührenordnung. Die vorläufige Geschäftsordnung soll gewährleisten, daß von größeren Architektenverbänden, die sich noch während der Amtszeit des vorläufigen Vorstandes bilden sollten, ein autorisierter Vertreter zu wichtigen Sitzungen des Kammervorstandes beratend hinzugezogen wird.
- 5.2 Am Sitz der Kammer in Frankfurt am Main ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Sie ist nach näherer Bestimmung des Kammervorstandes mit einem hauptamtlichen Geschäftsführer und dem notwendigen Büropersonal zu besetzen.
Ihr obliegen nach näherer Anweisung des Kammervorstandes insbesondere folgende Aufgaben:
a) Beschaffung und Versand der Antragsvordrucke;
b) Vorprüfung der Eintragungsanträge auf Vollständigkeit;
c) Kontrolle des Eingangs der Eintragungsgebühren und der Mitgliedsbeiträge;
d) Abwicklung der Entschädigungs- und Vergütungszahlungen an die Mitglieder der Kammerorgane und der im Rahmen der Verfahren vor den Eintragungsausschüssen anfallenden sonstigen Kosten;
e) Kassen- und Buchführung;
f) Geschäftskorrespondenz;
g) Abstellung von Schreibkräften für den bei den Eintragungsausschüssen anfallenden Schriftverkehr;
h) Führung der Architektenliste;
i) Vorbereitung der Ausweise für die eingetragenen Architekten und die Kammermitglieder.
- 5.3 Von der Kammer werden zwei Eintragungsausschüsse unterhalten. Sie setzen sich aus den von mir für jeden Regierungsbezirk berufenen 17 Beisitzern und dem Vorsitzenden zuzüglich ihrer Stellvertreter zusammen (§ 15 Abs. 1 bis 4 ArchiGes.; § 4 Abs. 1, 2 AVO). Die Tätigkeit der Beisitzer der Eintragungsausschüsse ist — ebenso wie die der Mitglieder des Kammervorstandes — ehrenamtlich. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung für Barauslagen sowie für Zeitversäumnis. Deren Höhe setzt die Vertreterversammlung fest, zunächst stellvertretend der vorläufige Kammervorstand für die Mitglieder der vorläufigen Organe im Rahmen seiner vorläufigen Geschäftsordnung (lfd. Nr. 5.1).
Die Vorsitzenden der Eintragungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit eine vom Kammervorstand festzusetzende pauschale Entschädigung (§ 12 Abs. 6 ArchiGes.). Die Stellvertreter der Vorsitzenden erhalten einen vom Kammervorstand festzusetzenden Entschädigungssatz für jede von ihnen geleitete Sitzung.
- III. Verfahrensgang**
6. **Eintragungsverfahren**
(insbesondere §§ 3 bis 5, 7, 15, 22 ArchiGes.; §§ 1 bis 8 AVO):
- 6.1 Anträge auf Eintragung in die Architektenliste sind unter Benutzung eines Antragsvordruckes gemäß dem Muster im Anhang zur AVO bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer
Hessen in Frankfurt am Main,
Wilhelm-Leuschner-Str. 69 — 77,
einzureichen.
Antragsvordrucke können bei den Fachverbänden oder unmittelbar von der Geschäftsstelle bezogen werden.
- 6.2 Dem Antrag sind die nach dem Antragsvordruck vorgesehenen Unterlagen beizufügen.
- 6.3 Gleichzeitig mit der Stellung des Antrags ist an die Kammer eine Vorausleistung in Höhe der Eintragsgebühr von 100,— DM zu entrichten (Architektenkammer Hessen, Postscheckkonto Frankfurt M. Nr. 38141 oder Girokonto Nr. 3512 bei der Hessischen Landesbank in Frankfurt am Main, Junghofstr. 18 26). Vgl. § 8 AVO.
- 6.4 Die Geschäftsstelle überprüft den Antrag auf seine Vollständigkeit hin; etwaige fehlende Unterlagen sind nachzufordern. Nach Vorlage des vollständigen Antrags und Eingang der Vorausleistung leitet die Geschäftsstelle den Antrag ohne Verzug an den Vorsitzenden des zuständigen Eintragungsausschusses weiter. Dabei erteilt die Geschäftsstelle den Antragstellern auch eine Zwischennachricht über den Eingang des Antrags und seine Weiterleitung an den zuständigen Eintragungsausschuß.

- 6.5 Über die Eintragungsanträge entscheiden die Eintragungsausschüsse in nicht öffentlicher Sitzung in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und vier Beisitzern (§ 3 Abs. 2, § 15 Abs. 5 ArchiGes.). Sie treffen ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit im Falle von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 15 Abs. 7 ArchiGes.).
- Der Vorsitzende beruft nach Bedarf und Maßgabe des § 15 Abs. 6 ArchiGes. den Eintragungsausschuß ein. Dabei empfiehlt sich wegen der Sollbestimmung des Gesetzes über die Beteiligung von Beisitzern der Fachrichtung wie auch der Beschäftigungsart des Bewerbers die Zusammenfassung parallel gelagerter Fälle auf einen Termin.
- Der Vorsitzende kann eine mündliche Verhandlung anberaumen und auf Beschluß des Ausschusses auch das persönliche Erscheinen des Bewerbers anordnen, wenn dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich erscheint. Zeugen und Sachverständige können vom Ausschuß zugezogen werden (§ 3 Abs. 3 ArchiGes.; § 5 Abs. 2 AVO).
- Vor der Versagung einer Eintragung ist der Antragsteller zu hören (§ 3 Abs. 3 ArchiGes.). Es bleibt im Ermessen des Eintragungsausschusses, ob dies durch Aufforderung zur Stellungnahme wegen bestehender Bedenken gegen die Eintragung oder durch Ladung zu einem mündlichen Verhandlungstermin geschieht.
- Der Antragsteller kann einen Beistand zuziehen, jedoch nur auf seine eigenen Kosten (§ 3 Abs. 3 Satz 2 ArchiGes.).
- Äußert sich der zur Stellungnahme aufgeforderte Antragsteller nicht in der ihm gesetzten Frist oder erscheint er nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann die Entscheidung auch ohne seine Äußerung oder sein Erscheinen getroffen werden (§ 5 Abs. 3 AVO). Der Antragsteller ist in der Aufforderung zur Stellungnahme oder in der Ladung zum Termin auf diese Möglichkeit hinzuweisen.
- 6.6 Bei der Prüfung der Anträge durch den Eintragungsausschuß ist zu beachten, daß grundsätzlich zur Eintragung in die Architektenliste folgende Voraussetzungen erfüllt bzw. nachgewiesen sein müssen (§§ 4, 5 ArchiGes.; § 2 Abs. 1, 2 AVO):
- Wohnsitz, Niederlassung oder Berufsausübung des Antragstellers im Lande Hessen;
 - Entsprechend der Berufsausbildung
 - entweder abgeschlossene Hochschulausbildung und Berufsbefähigung durch nachfolgende mindestens zweijährige Berufspraxis
 - oder abgeschlossene Ingenieurschul-(Werkkunstschul-) Ausbildung
 - und Berufsbefähigung durch nachfolgende mindestens vierjährige Berufspraxis
 - oder nicht abgeschlossene Berufsausbildung, aber Berufsbefähigung durch mindestens 8jährige Berufspraxis.
 - Kein Vorliegen von Tatsachen, die der Eintragung nach § 7 Abs. 1 ArchiGes. zwingend entgegenstehen. Dabei ist auch zu prüfen, ob evtl. mögliche Hinderungsgründe nach § 7 Abs. 2 ArchiGes. vorliegen. Bejahendenfalls ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die Eintragung für den jeweiligen Einzelfall dennoch vertreten werden kann. Zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 ArchiGes. ist zu beachten, daß nur ein gröbliches oder wiederholt berufsunwürdiges Verhalten (vgl. lfd. Nr. 4) der Eintragung entgegenstehen kann.
 - Eindeutige Klarstellung der Fachrichtung (Architekt, Innenarchitekt oder Garten- und Landschaftsarchitekt) und zumindest der Hauptmerkmale der Beschäftigungsart (freiberuflich oder nicht freiberuflich).
- 6.7 In der Entscheidung, mit der einem Antrag auf Eintragung in die Architektenliste stattgegeben wird, hat der Eintragungsausschuß gleichzeitig festzustellen, welcher Fachrichtung der Antragsteller angehört und ob er sich den Berufsaufgaben eines Architekten freiberuflich oder nicht freiberuflich widmet. Außerdem ist in die Entscheidung die nähere Beschäftigungsart des Antragstellers nach seinen Angaben bzw. Nachweisen aufzunehmen (privat-rechtliches Arbeitsverhältnis/öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis/Tätigkeit im Baugewerbe). Vgl. § 5 Abs. 4 AVO.
- Gibt der Eintragungsausschuß dem Antrag statt, so hat er dem Antragsteller einen Auszug aus der Niederschrift (Beschlußprotokoll) zu übersenden (§ 6 Abs. 1 AVO). Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag im Laufe des Verfahrens zurückgenommen wird.
- Die Niederschriften der Eintragungsausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geführt und verwahrt. Zweitschriften leiten die Vorsitzenden unverzüglich nach jeder Sitzung an die Geschäftsstelle zur dortigen Architektenliste.
- Nach Wahrung der Eintragungsbeschlüsse in der Architektenliste nach Maßgabe des § 1 AVO erteilt der Kammervorstand dem Antragsteller einen Ausweis über die Eintragung (§ 3 Abs. 4 ArchiGes.). Erwirbt der Antragsteller mit der Eintragung gleichzeitig die Mitgliedschaft zur Kammer (§ 10 Abs. 1 ArchiGes.), so ist ihm statt des Ausweises über die Eintragung ein Mitgliedsausweis zu erteilen. Zweitschriften der Ausweise werden bei der Geschäftsstelle verwahrt.
- 6.8 Entscheidet der Eintragungsausschuß auf Ablehnung des Eintragungsantrags, so hat er dem Antragsteller einen schriftlich begründeten und mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zuzustellen (§ 3 Abs. 3 ArchiGes.; § 6 Abs. 3 AVO). Maßgebliches Rechtsmittel ist die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Wegen näherer Einzelheiten vgl. unter lfd. Nr. 8.
- Zweitschriften der Bescheide werden vom Vorsitzenden an die Geschäftsstelle der Kammer zur Verwahrung bei der Architektenliste gegeben (§ 6 Abs. 4 AVO).
- 6.9 Hat der Eintragungsausschuß Zeugen oder Sachverständige zugezogen, so setzt er die Entschädigung fest und unterrichtet unverzüglich nach dem Termin mit entsprechendem Formblatt die Geschäftsstelle, die die Zahlung nach § 7 AVO veranlaßt.
- 6.10 Hat ein Bewerber seinen Eintragungsantrag zurückgenommen, so ist ihm der eine $\frac{1}{4}$ Gebühr überschießende Betrag seiner Vorauszahlung von der Kammer zurückzuerstatten.
- Ist ein Eintragungsantrag abgelehnt worden, so ist nach Rechtskraft des Ablehnungsbescheides dem Bewerber der eine halbe Gebühr überschießende Betrag seiner Vorauszahlung von der Kammer zurückzuerstatten.
- 6.11 Für **Änderungsanträge** gilt das unter lfd. Nr. 6.1 bis 6.9 Bemerkte entsprechend mit folgender Einschränkung:
- Bis zu einer etwaigen anderen Regelung durch eine Beitrags- und Gebührenordnung der Kammer wird für Anträge auf Änderung einer Eintragung in der Architektenliste keine Gebühr erhoben.
- Der bei Änderungsanträgen entsprechend § 9 AVO vom Antragsteller mit vorzulegende Ausweis (§ 6 Abs. 2 AVO) ist gegebenenfalls vom Kammervorstand zu berichtigen oder neu auszufertigen und dem Antragsteller zuzuleiten.
- 6.12 Bei nur teilweise stattgegebenen Eintragungsanträgen sollte bezüglich der Anhörung des Betroffenen, Rechtsmittelbelehrung etc. wie bei versagten Anträgen verfahren werden. Gebührenmäßig sind sie nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 AVO (volle Eintragungsgebühr) zu behandeln, wenn eine Aufnahme in die Eintragungsliste erfolgt (Fälle der Bejahung der Eintragung als „Architekt“, nicht aber der Bejahung der beantragten Eintragung als „Freischaffender Architekt“).
7. **Lösungsverfahren**
(insbesondere §§ 3, 8 ArchiGes.; §§ 4 bis 6 AVO)
- 7.1 Die Eintragungsausschüsse entscheiden auch über die Löschung und Teillöschung (Änderung) von Eintragungen in der Architektenliste (§ 3 Abs. 2 ArchiGes.; § 4 Abs. 3 AVO) nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze.

- 7.2 Löschungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 ArchiGes. wegen Ablebens des Eingetragenen oder wegen Verzichts des Eingetragenen auf die Eintragungen bedürfen keiner Entscheidung der Eintragungsausschüsse. Sie sind nach Maßgabe der Geschäftsordnung von der Geschäftsstelle der Kammer selbst vorzunehmen. Das gleiche gilt für die Berichtigungen der Eintragungen auf Grund von Anzeigen nach § 9 AVO, soweit diese keiner näheren sachlichen oder rechtlichen Überprüfung bedürfen (§ 4 Abs. 4 AVO).
- Von der vorgenommenen Berichtigung unterrichtet die Kammer den Betroffenen, im Falle des § 8 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes. die nächsten Angehörigen. Gegebenenfalls ist der berichtigte Ausweis beizufügen (§ 9 Abs. 1 AVO).
- 7.3 Ergeben sich dagegen aus der Kammer nach § 9 AVO zugegangenen Anzeigen oder aus eigener Kenntnis der Kammer Bedenken, ob bestehende Eintragungen in der vorliegenden Form oder überhaupt noch gerechtfertigt sind und gegebenenfalls eine Löschung oder Teillöschung (Änderung) erforderlich ist, so veranlaßt der Kammervorstand unter Darlegung der bestehenden Bedenken eine Prüfung und Entscheidung durch den zuständigen Eintragungsausschuß.
- 7.4 Das Gesetz unterscheidet zwischen zwingenden Lösungsgründen (§ 8 Abs. 1 ArchiGes.) und solchen Gründen, bei deren Vorliegen die Entscheidung der Löschung im pflichtgemäßen Ermessen des Eintragungsausschusses liegt (§ 8 Abs. 2 ArchiGes.). Zu letzteren Gründen gehören auch die Fälle, in denen in Frage steht, ob sich ein Architekt grüßlich oder wiederholt berufsunwürdig verhalten hat. Zur Beurteilung berufsunwürdigen Verhaltens sind bis zur näheren Klärung durch Satzung die unter lfd. Nr. 4 festgelegten Grundsätze maßgebend.
- 7.5 Der Eintragungsausschuß entscheidet je nach Lage des Einzelfalles, ob die Eintragung aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu löschen ist.
- Vor Beschluß einer vom Eingetragenen nicht beantragten Änderung oder einer Löschung nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 oder Abs. 2 ArchiGes. ist entsprechend der Regelung für die Versagung von Eintragungsanträgen der Betroffene zu hören (§ 3 Abs. 3 ArchiGes. lfd. Nr. 6.5 dieses Erlasses). Solche Bescheide sind auch mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung entsprechend § 3 Abs. 3 ArchiGes. zu versehen und dem Betroffenen zuzustellen (§ 6 Abs. 3 AVO). Im Bescheid, der die Änderung oder Löschung verfügt, ist zusätzlich die Forderung aufzunehmen, daß der von der Kammer erteilte Ausweis dieser — gegebenenfalls zur Berichtigung — zurückzugeben ist. Gebühren werden im Änderungs- oder Lösungsverfahren nicht erhoben (§ 8 Abs. 3 AVO).
- Im übrigen gelten für das Änderungs- und Lösungsverfahren die Ausführungsbestimmungen zum Eintragungsverfahren entsprechend (lfd. Nr. 6.5 bis 6.9 dieses Erlasses).
- Die Löschung von Eintragungen in der Architektenliste darf in diesen Fällen — abgesehen von den Fällen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArchiGes. — erst vollzogen werden, wenn die Entscheidung des Eintragungsausschusses unanfechtbar geworden ist (§ 8 Abs. 3 ArchiGes.).
- 7.6 Gelangen der Kammer Fälle zur Kenntnis, bei denen erhebliche Bedenken gegen die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung durch Personen bestehen, die nicht in der Hessischen Architektenliste eingetragen sind und auch keinen Eintragungsantrag gestellt haben (§ 1; § 6 Abs. 1 Nr. 1 ArchiGes.), so benachrichtigt der Kammervorstand unter Darstellung der Sachlage den zuständigen Regierungspräsidenten im Hinblick auf § 20 ArchiGes. (Ordnungswidrigkeitsbestimmung). Handelt es sich um Fälle des § 6 Abs. 1 Nr. 2 ArchiGes., so unterrichtet der Kammervorstand meine Behörde.
- Gelangen der Kammer Fälle zur Kenntnis, in denen offenbar die Verschwiegenheitspflicht des § 18 ArchiGes. verletzt ist, so gilt Satz 1 entsprechend.
8. **Rechtsmittelverfahren:**
- 8.1 Gegen Bescheide des Eintragungsausschusses kann unmittelbar Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Ein Vorverfahren nach §§ 68 ff. Ver-

waltungsgerichtsordnung — VwGO — (Widerspruchsverfahren) findet nicht statt (§ 3 Abs. 3 ArchiGes.).

- 8.2 Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bestimmt sich nach § 52 VwGO. Nach der rechtlichen Struktur der Eintragungsausschüsse ist nicht ganz eindeutig zu erkennen, ob primär § 52 Nummer 3 Satz 1 oder 2 anzuwenden ist. Maßgeblich erscheint mir insoweit der Sitz der Architektenkammer (Frankfurt am Main) zu sein, da die Eintragungsausschüsse Kammerorgane ohne gesetzlich bestimmten eigenen Sitz sind. Ich empfehle daher, bis zu einer etwaigen anderweitigen gefestigten Rechtsprechung für die Rechtsmittelbelehrung § 52 Nummer 3 Satz 2 und 3 VwGO zur Grundlage zu nehmen. Daraus folgt: als zuständiges Verwaltungsgericht ist das Gericht zu benennen, in dessen Bezirk der Betroffene seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung hat. Fehlt ein solcher innerhalb des Landes Hessen, so wäre als zuständiges Gericht das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Schumannstraße 2, zu benennen (§ 52 Nummer 5 VwGO in Verbindung mit § 9 ArchiGes.).
- 8.3 Aus der aufschiebenden Wirkung nach § 80 VwGO folgt Handelt es sich um die Klage eines Architekten wegen der Versagung eines Eintragungsantrags, den er nach Maßgabe der Übergangsvorschrift des § 21 ArchiGes. innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes (in der Zeit vom 1. 1. 1969 bis 31. 12. 1969) stellt, so bedeutet die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels: er kann eine Berufs- oder Bürobezeichnung nach § 1 Abs. 1 bis 3 ArchiGes., die er bis zum 1. 1. 1969 geführt hat, auch noch bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter führen.
- Bei der Versagung sonstiger Eintragungsanträge bedeutet die aufschiebende Wirkung jedoch, daß die Berufsbezeichnung nicht vor einer rechtskräftigen, dem Antrag statgebenden Entscheidung geführt werden darf.

Wiesbaden, 28. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 5 — 61 a 02 21 — 2 68
StAnz. 51/1968 S. 1883

1464

Änderung der Grenze zwischen der Stadt Hanau und der Stadt Dörnigheim im Landkreis Hanau

Die Hessische Landesregierung hat am 12. November 1968 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 14 und 15 der Hessischen Landkreisordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

1. Aus dem Gebiet der Stadt Hanau werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Dörnigheim eingemeindet:

Flur 16, Flurstücke 4/4, 3,6141 ha; 4 5, 0,1960 ha;
Flur 30, Flurstück 50, 1,5208 ha, 51, 0,4082 ha, 52, 0,0772 Hektar; insgesamt 5,8163 ha.

2. Aus dem Gebiet der Stadt Dörnigheim werden ausgemeindet und in das Gebiet der Stadt Hanau eingemeindet:

Flur 31, Flurstücke 30, 0,1319 ha, 31, 0,0580 ha, 32, 0,0686 Hektar, 33, 0,2146 ha, 34, 0,2483 ha, 35, 0,1471 ha, 36, 0,0576 ha, 37, 0,0885 ha, 63 38, 0,8472 ha, 39, 0,0315 ha, 40, 0,0460 ha, 64/38, 0,0310 ha, 65 41, 0,0415 ha, 66 41, 0,0310 ha, 42, 0,7273 ha, 43, 0,0216 ha, 44, 0,2275 ha, 45, 0,2411 ha, 46, 0,0935 ha, 47, 0,3528 ha, 48, 0,0905 ha, 49, 0,0304 ha, 50, 0,0308 ha, 51, 0,3020 ha, 56, 0,0743 ha, 57, 0,0233 ha, 4/1, 0,4546 ha, 54/1, 0,0382 ha, 5/1, 0,2443 Hektar, 7/1, 0,1525 ha, 9 1, 0,1599 ha, 10 1, 0,0512 ha; insgesamt 5,3586 ha.

Wiesbaden, 22. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 57 68
StAnz. 51/1968 S. 1886

1465

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern;

hier: Fertighausverzeichnis

Bezug: Mein Erlaß vom 31. August 1966 — VA1/VA2 —
64 b 08/33 95/66 — StAnz. S. 1317 —

Die mit Erlaß vom 31. August 1966 über die bauaufsichtliche Behandlung von Fertighäusern übersandte Liste der Fertighäuser, deren Aufnahme in das Fertighausverzeichnis vom Unterausschuß „Fertighäuser“ des Ländersachverständigenausschusses für neue Baustoffe und Bauarten empfohlen worden ist, wurde vom Sachverständigenausschuß „Fertighäuser“ des Instituts für Bautechnik in Berlin überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Die neue Liste „Stand September 1968“ wird hiermit bekanntgegeben. Die alte Liste und die Ergänzungen sind überholt und verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 19. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern

V A 1 — 64 b 08/33 — 95/68

StAnz. 51/1968 S. 1887

*

Liste der Fertighäuser,

deren Aufnahme in das Fertighausverzeichnis vom Sachverständigenausschuß „Fertighäuser“ des Instituts für Bautechnik in Berlin bis jetzt empfohlen worden ist.

Stand: September 1968

Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
1	Schäler-Bauherz-Haus	Schälerbau GmbH & Co. KG, 1 Berlin 33, Mecklenburgische Str. 50/56	15. 2. 1963	
2	Quelle-Fertighaus — 2. Auflage	Quelle-Fertighaus GmbH, 851 Fürth (Bayern), Waldstraße 64	1. 11. 1965	
3	Schwedisches Eigenheim — 2. Auflage	AB Fogelfors Bruck, Fogelfors Schweden, Vertrieb: Fogelfors Elementbau GmbH, 7742 Sankt Georgen (Schwarzwald), Im Beifang 8	23. 4. 1968	
4	Schwedische Elementhäuser GmbH.	A. B. Elementhus, Mockfjärd/Schweden, Vertrieb: Schwedische Elementhäuser GmbH, 6 Frankfurt/Main, Tanusstraße 34	15. 2. 1963	
5	Kübler-Fertighaus*)	Karl Kübler AG, Bauunternehmung, Stuttgart-Göppingen, 732 Göppingen	2. 4. 1963	
6	Ideal-Fertighaus	Johann Huf OHG, Säge- u. Holzbauwerk, 5419 Hartenfels (Unterwesterwald), Vertrieb: Alleinverkauf: Kaufhof AG, Büro „Fertighaus“, 5 Köln, Schildergasse 47 IV	15. 2. 1963	

*) s. auch lfd. Nr. 79

Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
7	Hanse-Fertighaus	Hanse-Fertighaus-Bau Hermann Wandke, Lübeck-Travemünde, Mühlenberg 11, Zweigwerk Brückennau, Unterleichtersbach	2. 4. 1963	
8	Deutsche Fertighaus-Gesellschaft	Deutsche Fertighaus-Gesellschaft mbH, 624 Königstein/Ts., Oelmühlweg 27	2. 4. 1963	
9	Nachbarschulte-Fertighaus — 2. Auflage	Nachbarschulte & Co. KG, Holzbauwerke, 4225 Gahlen Rhld., Dorstener Str. 35	10. 2. 1967	
10				
11	Okal-Haus — 3. Auflage	Otto Kreibaum KG, Möbel- und Spanplattenfabrik, Abt. Hausbau, 3215 Lauenstein/Hann.	27. 9. 1966	
12	Amerikanische Komfort-Bungalows	Behrens, Glogner & Co., Bauunternehmung, 2 Hamburg 26, Bürgerweide 10 b	24. 6. 1963	
13				
14				
15				
16	Stex-Fertighaus	Stex-Svensk-Trähusexport-Förening, Schwedischer Holzhaus-Exportverband, Linnegatan 78, Stockholm Schweden, Vertrieb: u. a. STEX-Bauberatung Nord, 2 Hamburg, Alstertor 18	27. 8. 1963	
17				
18				
19	Hummel-Fertighaus	Hummel-Eigenheimbau Werner Harder KG., 2254 Friedrichstadt Eider	27. 8. 1963	
20	Harti-Fertighaus	Wenzl Hartl, Holzkonstruktions- und Baugeschäft, Wien XIX, Sleveringer Str. 2, Vertrieb: u. a. Gefeba Gesellschaft für Fertighaus mbH, 5 Köln/Rhein, Kaesenstr. 31	27. 8. 1963	
21				
22				
23				
24	Nahetal-Haus	Fertighausfabrikation Corell, 6550 Bad Kreuznach, Rüdeshheimer Str. 26a	11. 12. 1963	

Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung	Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
25	Puutalo-Fertighaus	PUUTALO, Verkaufsvereinigung für Holzhäuser, Helsinki Finnland, Vertrieb: Generalvertrieb für die Bundesrepublik und West-Berlin Bauelement GmbH, 4 Düsseldorf, Wilhelm-Marx-Haus	11. 12. 1963		43	Arbeitskreis Fertigbau	Arbeitskreis Fertigbau e. V. im Verband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes Baden-Württemberg, 7 Stuttgart O, Hackländer Str. 43	11. 8. 1964	
26	Lubau-Fertighaus	Ludwig Bauer Bauunternehmung für Stahlbeton-, Hoch- und Tiefbau, 7 Stuttgart, Neckarstraße 81	10. 2. 1967		44	Nordhaus Fertighaus	Nordhaus-Fertigbau, Alfred Bergstedt, 3091 Holtum-Marsch 47, Kreis Verden-Aller	11. 8. 1964	
27					45	Stephansdach-Fertighaus	Stephansdach GmbH, Vorgefertigte Bauten, 5474 Brohl Rhein	11. 8. 1964	
28	Decoba-Fertighaus	Montagebau GmbH & Co., 5376 Nettersheim Eifel	11. 12. 1963		46				
29	Neckermann-Komforthaus — 3. Auflage —	Streif-Eigenheimbau GmbH u. Co. KG, 6619 Losheim Saar, Am Bahnhof, Vertrieb: Neckermann Eigenheim GmbH, 6 Frankfurt/Main, Hanauer Landstraße 360-400	23. 10. 1967	noch nicht ausgedruckt	47	Algoramik-Elementbau	algoramik elementbau GmbH, 31 Celle, Braunschweiger Heerstraße	15. 12. 1964	
30					48	Kalweit-Fertighaus	Franz Kalweit GmbH, 6589 Neubrücke Nahe	15. 12. 1964	
31	Dila-Fertighaus	Dila-Werk GmbH, 1 Berlin 20, Staakener Str. 40	3. 3. 1964		49				
32	Eksjö-Hus	Eksjö-Industrie, Aktiebolag Schweden, Vertrieb: Heinrich Rottwilm, Import, 4572 Gohfeld/Westf. über Löhne	3. 3. 1964		50	Brunotte-Fertighaus	H. Brunotte KG, Holzbau, 32 Hildesheim	11. 8. 1964	
33	Aro-Fertighaus	Arolser Fertighaus M. Groth KG, 3548 Arolsen	3. 3. 1964		51	Nordmark-Fertighaus	Nordmarkhaus KG, Friedrich Grosskopf, 2243 Albersdorf Holst.	11. 8. 1964	
34	Bommhardt-Haus	Gebr. Bommhardt, 3441 Bischhausen, Kreis Eschwege	3. 3. 1964		52	Schwäbisches Fertighaus	Fritz Barth, Holzbau, 7012 Fellbach b. Stuttg., Cannstatter Str. 84	11. 8. 1964	
35					53	Ritter-Fertighaus	Anton Ritter OHG, Ingenieur-Holzbau, 7212 Deißlingen Württ.	30. 3. 1965	
36					54	Eho-Fertighaus	Ing. Hugo Morawetz, Eho-Werke, 4840 Völkabruck OD, Wartenburgstr. 1-3	30. 3. 1965	
37	Zenker-Fertighaus	Fertighausbau Walter Zenker KG, 3475 Luchtringen, Kreis Höxter	3. 3. 1964		55	Golf-PK-Fertighaus	golf-fertighaus GmbH & Co. KG, 7 Stuttgart, Fildersstr. 7	30. 3. 1965	
38					56				
39	Deister-Fertighaus	Deister-Fertighaus KG Günter Wilde, 3015 Wenningsen (Deister), Wehweg 23	3. 3. 1964		57	Guldway-Bungalow	Guldway Limited, Guldway Surrey, England, Vertrieb: Guldway-Deutschland GmbH, 2 Hamburg 36, Fuhlenwiete 4	30. 3. 1965	
40	Geba-Fertighaus	Georg Banzhaf KG, Sägewerk, Holzhandlung, Zimmererei, 7901 Beimerstetten (Württ.)	11. 8. 1964		58	Pola-Fertighaus	Pola-Fertighäuser GmbH, 7 Stuttgart, Eberhardstr. 14	30. 3. 1965	
41	Camus-Fertighaus	Camus Dietsch, Marienau-les-Forbach (Moselle), 42 rue d'Emmersweller	11. 8. 1964		59	Baumgart-Fertighaus	Fertigbau Rüdiger Baumgart, 7012 Schmiden-Stuttgart, Hofener Landstr.	30. 3. 1965	
42	Mafermo-Fertighaus	Massiv-Montagebau GmbH u. Co. KG, 3341 Kissenbrück	11. 8. 1964		60	Fribo-Hus	Fribohus A. B., Vetlanda Schweden, Exportkontor: Djursholm, Rindavägen 17, Technische Beratung in Deutschland: Arch. H. Milbradt, 3 Hannover-Herrnhäuser, Butanstr. 2 D	30. 3. 1965	

Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung	Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
61	JYTAS-Montagehaus	A/S Jytas Grenaavej, 315 Risskow Dänemark Vertrieb: Ingenieurbüro für Statik und Hochbau, Klaus Rollwa, 6747 Annweiler am Trifels	30. 3. 1965		77	Hultsfred-Fertighaus	Skogsägarnas Industri, AB Hultsfreds-Industrierna, G. Edström, Hultsfred/Schweden, Vertrieb: Hultsfred/Haus, Verkaufs-GmbH, 4972 Gohfeld/Wesif., Löhner Str. 200	25. 2. 1966	
62	Heinlein-Fertighaus — 2. Auflage —	Christian Heinlein KG, Holzindustrie und Fertighausbau, 8523 Baiersdorf/Mfr., Erlanger Str. 15	23. 4. 1968		78	Futura-Fertighaus	Hermann Hilken, Holzbauwerk, 5441 Lelenkaul, Kreis Cochem	25. 2. 1966	
63	Renolit-Fertighaus	Renolit-Werke GmbH (Renolit-Fertighaus GmbH), 652 Worms Rhein	4. 10. 1965		79	Kübler Fertighaus aus Raumteilen	Karl Kübler AG, Bauunternehmung, Stuttgart, Zweigniederlassung, 737 Göppingen	27. 9. 1966	
64	Isartaler-Holzhaus	Isartaler Holzhaus, Ludwig Krones, Inh. Dipl.-Volkswirt Gustav de Navarre und Karja de Navarre, 8 München 15, Sonnenstr. 14	4. 10. 1965		80	Östgöta-Schwedenhaus	Bröderma Larsson, Linköping AB, Linköping Schweden	27. 9. 1966	
65	Wedemark-Bungalow	Scandinavia-Fertighaus GmbH, 3001 Resse über Hannover, Vertrieb: Norm-Fertighaus-Vertriebs-GmbH, 3 Hannover, Georgstraße 38	4. 10. 1965		81				
66	Jawlk-Massiv-Fertighaus	Jakob Wickert, Betonwerk, 6551 Waldböckelheim/Nähe	4. 10. 1965		82	Weka-Fertighaus	Weka-Elemente-Bauten Werner Klein, 7 Stuttgart-Kaltental, Burgstr. 48	27. 9. 1966	
67	MK-Fertighaus	MK-Verbundbau GmbH & Co. KG, 7417 Dettingen, Metzinger Str. 106-114	4. 10. 1965		83	Ueberberg-Fertighaus	Albert Ueberberg, 525 Engelskirchen-Blumenau	27. 9. 1966	
68	Baukeral-Haus	Keramag-Keramische Werke AG, 405 Ratingen	4. 10. 1965		84	WM-Fertighaus	Wolff & Müller, Fertighausbau, 7 Stuttgart, Schwieberdinger Str. 107, Abt. Fertighausbau, 7306 Denkendorf, Körschtalstr. 1	27. 9. 1966	
69					85				
70	Bleicher-Fertighaus	Willy Bleicher, Ingenieurbüro und Fertighausbau, 7969 Hohentengen (Saulgau)	25. 2. 1966		86				
71	Harzhaus	Hermann Krieghoff, Inh. J. Traut, Fertighausbau, 3425 Walkenried/Harz	25. 2. 1966		87				
72					88	Götene-Fertighaus	Aktiebolaget Götene, Träindustri Götene/Schweden, Verkaufszentrale in der Bundesrepublik Deutschland, 35 Kassel, Lenoirstr. 1	27. 9. 1966	
73	Kurth-Fertighaus	Elementbau Kurth-KG, 25. 2. 1966 341 Northeim, Einbecker Landstraße	25. 2. 1966		89	Rolu-Fertighaus	Rolu-Normenbau GmbH & Co. KG, 7407 Rottenburg (Neckar), Siebenlinden	10. 2. 1967	
74					90	FF-Fertighaus	Fertigbau Fritz GmbH, 7743 Furtwangen	10. 2. 1967	
75					91				
76	Armbruster-Fertighaus	Eduard Armbruster, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau GmbH, Zweigniederlassung Pfalz, Sitz Klindsbach, 675 Einsiedlerhof bei Kaiserslautern	25. 2. 1966		92	Uhlig-Fertighaus	Arch. Karl Press, 3341 Füllmelse/Wolfenbüttel	10. 2. 1967	
					93				
					94	Das Schwedenhaus	Deutsche Schwedenhaus-Bau GmbH, 4 Düsseldorf 1, Worringer Str. 101	10. 2. 1967	
					95	Fingerhut-Fertighaus	Fingerhut-Fertigbau, Sägewerk, Holzhandlung, 5241 Neunkhausen über Betzdorf/Sieg	23. 10. 1967	

Heft Nr.	Bezeichnung	Hersteller	Datum der Empfehlung	Bemerkung
96	Aneby-Hus	Aneby-Hus AB, Aneby/Schweden, Vertrieb: Aneby-Hus AB, Verkaufsbüro für die Bundesrepublik: 61 Darmstadt, Klappacher Str. 99	23. 10. 1967	
97	Hoher-Fertighaus	Willy Hoher, Fertighausbau, 7982 Baienfurt, Löwestr. 8	23. 10. 1967	
98	Kewo-Kombi-Haus	Kewo-Kombi-Bau GmbH, 5372 Oberhausen Eifel, Trierer Straße 21-23, Vertrieb: Kewo-Eigenheim, 5 Köln-Ehrenfeld, Hospeltstr. 66	23. 10. 1967	
99	Wigo-Fertighaus	Holzwerke Schleussner KG, A-2340 Mödling (Österreich), Schillerstr. 79, Vertrieb: Wirtschaftsgenossenschaft der Zimmermeister Österreichs, Reg.-Gen. M. B. H., A 1150 Wien, Storchengasse 21	23. 10. 1967	
100	Streif-Haus	Streif-Zentralverwaltung, 5461 Vettelschoß über Linz, Werk Salmünster, 6483 Salmünster Hes., Hanauer Landstraße 360-400, Werk Losheim Saar	23. 10. 1967	
101	ALCAN-UNIVERSAL-Haus	Alcan Design Homes Ltd., Box 6090, Quebeck Kanada, Vertragsarchitekt: Dipl.-Ing. Heinrich Appels, 44 Münster Westf., Windhorststr. 8	23. 10. 1967	
102	Genten-Fertighaus	Ernst Genten, Schoppen, Post Amel, Belgien, Vertragsarchitekt: Architektbüro Scheilz und Hecker, 512 Herzogenrath, Kreuzweg 21	23. 10. 1967	
103	Schwörer-Haus	Hans Schwörer KG, Fertighausbau, 7421 Oberstetten	23. 4. 1968	
104	Ingolstädter-Fertighaus	Holzhausbau Albert Uhlmann, 807 Ingolstadt Donau, Händlerstr. 10	23. 4. 1968	noch nicht ausgedruckt
105	ECO-Fertighaus	Waldemar K. H. Epple, Eco-Organisation, 75 Karlsruhe, Karlst. 21a	23. 4. 1968	noch nicht ausgedruckt
106	Haug-Fertighaus	Konrad Haug, Holzbau - Fertighäuser 7451 Hart bei Haigerloch	23. 10. 1967	
107	LELY-Bungalow	C. van der Lely N. V., Weverskade 10, Maasland Holland, Vertriebsfirmen: Heinz Günther Harms, 2863 Ritterhude, Stendorfer Weg, Johann Kleine, 6208 Bad Schwalbach, Am Grohberg 1	23. 4. 1968	noch nicht ausgedruckt

1466

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
— Bauaufsichtsbehörde —
6 Frankfurt (Main)

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 6608, DIN 6616, DIN 6617, DIN 6618, DIN 6619,
DIN 6620, DIN 6622, DIN 6623, DIN 6624

Bezug: Mein Erlaß vom 17. 10. 1967 — V A 1 — 64 b 16 43
— 48 u. a. /67 (StAnz. S. 1448)

Mit Erlaß vom 17. 10. 1967 habe ich die Normblätter

DIN 6608 Bl. 2 (Ausgabe März 1965)
DIN 6616 (Ausgabe Juli 1965)
DIN 6620 Bl. 1 (Ausgabe März 1966)
DIN 6622 (Ausgabe August 1966)
DIN 6623 (Ausgabe August 1966)
DIN 6624 (Ausgabe August 1966)

als technische Baubestimmung für die Bauaufsicht eingeführt und darauf hingewiesen, daß die bereits eingeführten Normblätter

DIN 6608 Bl. 1 (Ausgabe Oktober 1962)
Bl. 3 (Ausgabe März 1963)
DIN 6617 (Ausgabe November 1962)
DIN 6618 (Ausgabe November 1962)
DIN 6619 (Ausgabe November 1962)

unverändert geblieben und weiterhin gültig sind.

Der Arbeitsausschuß Tankanlagen im Deutschen Normenausschuß (DNA) hat inzwischen die meisten dieser Normblätter überarbeitet und als

- DIN 6608 Bl. 1 — Liegende Behälter aus Stahl für unterirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6616 — Liegende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6617 — Liegende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6618 — Stehende Behälter aus Stahl für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6619 — Stehende Behälter aus Stahl für teilweise oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6620 Bl. 1 — Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl-Behälter — (Ausgabe Juli 1968).
- Bl. 2 — Batteriebehälter aus Stahl für oberirdische Lagerung von Heizöl-Verbindungsrohrleitungen — (Ausgabe Juli 1968).
- DIN 6622 Bl. 1 — Haushaltsbehälter aus Stahl 620 Liter Inhalt für oberirdische Lagerung von Heizöl — (Ausgabe Juli 1968).
- Bl. 2 — Haushaltsbehälter aus Stahl 1000 Liter Inhalt für oberirdische Lagerung von Heizöl — (Ausgabe Juli 1968).

DIN 6623 — Stehende Behälter aus Stahl bis 1000 Liter Inhalt für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968),

DIN 6624 — Liegende Behälter aus Stahl bis 3500 Liter Inhalt für oberirdische Lagerung flüssiger Mineralölprodukte — (Ausgabe Juli 1968)

neu herausgegeben.

Die vorgenannten elf Normblätter der Ausgabe Juli 1968 werden hiermit gemäß § 29 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung als technische Baubestimmungen für die Bauaufsicht eingeführt. Die beiden Normblätter DIN 6608 Bl. 2 (Ausgabe März 1965) und DIN 6608 Bl. 3 (Ausgabe März 1963) bleiben weiterhin gültig.

In den „Bautechnischen Verzeichnissen für die Bauaufsicht im Lande Hessen“ sind in Teil 1 Abschnitt V unter den lfd. Nrn. 20, 23 bis 28, 46 und 47 die Daten der Ausgaben und der Einführungserlasse sowie die Fundstellen entsprechend zu ändern; unter lfd. Nr. 28 ist dabei in Spalte 2 „Bl. 1“ hinzuzufügen. Die Angaben für DIN 6620 Bl. 2 und DIN 6622 Bl. 2 sind als lfd. Nrn. 27 a und 28 a neu aufzunehmen.

Abdrucke der Normblätter sind beim Beuth-Vertrieb GmbH, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 4—7, und 5 Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), zu beziehen.

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 25. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
V A 1 — 64 b 16/43 — 48 u.a./68
StAnz. 51/1968 S. 1890

1467

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Baunatal, Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Der Stadt Baunatal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„In Rot ein kreuzförmig gestaltetes Vierblatt auf silberner Scheibe.“

Flaggenbeschreibung:

„Die Flagge zeigt auf einer von zwei schmalen roten Seitenstreifen eingefassten breiteren weißen Mittelbahn das Wappen der Stadt.“

Wiesbaden, 27. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 06 — 30/68
StAnz. 51/1968 S. 1891

1470

Der Hessische Minister der Finanzen

Bauwerke in der Nähe des Waldes:

hier: Festlegung der Waldgrenze

Bezug: RdErl. des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 17. 10. 1968 — III B 1 — 1520 — G 12 (StAnz. 1968 S. 1766).

Zu dem im Bezug genannten Erlaß bemerke ich folgendes:

Wird die tatsächliche Waldgrenze im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplans von der Forstbehörde abweichend von dem Nachweis im Liegenschaftskataster angegeben, so hat das Katasteramt — ggf. nach einer Feldvergleicheung und unter Berücksichtigung der Nr. 5 a FortfErl. — die Angabe der Nutzungsart zu berichtigen. Ist diese Berichtigung ausnahmsweise nicht möglich, so genügt es, die tatsächliche Waldgrenze nachrichtlich in die Flurkarte einzutragen (Signatur gem. Nr. 4.14 der Zeichenvorschrift mit dem Zusatz „tats. Waldgr.“).

Wiesbaden, 8. 11. 1968 **Der Hessische Minister der Finanzen**
K 4410 A — 21 — IV B 2/3
StAnz. 51/1968 S. 1891

1468

Anerkennung von Atemschutzgeräten für den Feuerlöschdienst

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Auf Grund der Prüfbescheinigung der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen in Essen-Kray vom 13. August 1968 habe ich den nachstehend näher bezeichneten Preßluftatmer als Atemschutzgerät für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung bei den Feuerwehren anerkannt:

Prüfbescheinigung Nr. 1/68 GG

Kenzeichnung

Gegenstand: Behältergerät mit Druckluft (Preßluftatmer)

Hersteller: Bartels u. Rieger, Köln

Benennung: Bartels u. Rieger-Preßluftatmer, Modell BRK 1600

Füllung des Gerätes: 1600 Liter ölfreie, trockene und auf 200 kp/cm² verdichtete Luft

Die Anerkennung umfaßt nicht die Verwendung des Preßluftatmers als Tauchgerät, da er für diesen Zweck nicht geprüft worden ist.

Wiesbaden, 19. 11. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
VIII 83 — 65 e 04/01

StAnz. 51/1968 S. 1891

1469

Zulassung neuer Feuerlöschschläuche

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung ohne Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Der Niedersächsische Minister des Innern hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1968 — III/5 — 37.16.21 — mitgeteilt, daß er die nachstehenden Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkennt.

Druckschläuche

Fa. Anton Bigerl GmbH, Freising

Prüf.-Nr. 30-185 C-52 mm Ø, gummiert, rundgewebt, Körperbindung — Feuerlöschschlauch Qual. „Bären-Marke-Synthetic“
Größe C-52 mm 1. W.

Prüf.-Nr. 30-186 B-75 mm Ø, gummiert, rundgewebt, Körperbindung — Feuerlöschschlauch Qual. „Bären-Marke-Synthetic“
Größe B-75 mm 1. W.

Fa. Mechan. Hanfschlauchweberei Dabringhausen GmbH, Dabringhausen

Prüf.-Nr. 30-192 C-52 mm Ø, gummiert, rundgewebt, Körperbindung — „Assindia — Vollsintetic — WH“ —

Wiesbaden, 19. 11. 1968 **Der Hessische Minister des Innern**
VIII 83 — 65 e — 06

StAnz. 51/1968 S. 1891

1471

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Die Dienstaussweise

1. Nr. 8 für den Vorstand des Sonderbauamts Wiesbaden, Oberregierungsbaurat Alfred Mauch, geboren am 11. 6. 1909, ausgestellt am 19. 5. 1967 von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. und

2. Nr. 151 für den Betriebsprüfer Steuerinspektor z. A. Manfred Stückrath, geboren am 4. 5. 1942, ausgestellt am 31. 1. 1968 vom Finanzamt Bad Hersfeld

sind abhanden gekommen. Die Ausweise werden für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 21. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
O 1550 B — 8 — I A 212

StAnz. 51/1968 S. 1891

1472**Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern mit Wirkung vom 1. Januar 1969**

Bezug: Mein Erlaß vom 14. August 1968 — P 2122 A — 42/43 — I B 3 (StAnz. S. 1386)

Nach § 2 Abs. 1 des mit dem Bezugs Erlaß bekanntgegebenen Ballettgagentarifvertrages vom 28. Juni 1968 müssen die Ballettgagen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 mindestens 90 v. H. der jeweiligen Chorgagen betragen. In Vollzug dieser Anpassung erhält Abschnitt I Nrn. 1 bis 3 meines Erlasses vom 6. Februar 1968 — P 2122 A — 38 — I B 3 — mit Wirkung vom 1. Januar 1969 folgende Fassung:

- ..1. Die Gagen der Mitglieder der Ballettgruppen betragen:
- a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel 866,— DM
 - b) bei dem Landestheater Darmstadt 839,— DM
2. Die Gagen für die Anfänger betragen
- | | im 1. Jahr | im 2. Jahr |
|--|------------|------------|
| a) bei dem Hessischen Staatstheater und dem Staatstheater Kassel | 541,— DM | 650,— DM |
| b) bei dem Landestheater Darmstadt | 524,— DM | 629,— DM |
3. Für die Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer mit Soloverpflichtung erhöhen sich die im Monat Dezember 1968 gezahlten Gagen einheitlich um 48,— DM, um die bisherigen Relationen zu den Kollektivgagen aufrechtzuerhalten. Ich bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die erhöhten Gagen vom genannten Zeitpunkt an gezahlt werden.

Wiesbaden, 25. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 43 — I B 3
StAnz. 51/1968 S. 1892

1473**Änderung der Fernsprechnummer des Staatsbauamts Marburg**

Das Staatsbauamt Marburg ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer 2 30 88 zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 125 — I A 21
StAnz. 51/1968 S. 1892

1474**Änderung der Fernsprechnummer des Sonderbauamts Marburg**

Das Sonderbauamt Marburg ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer 2 30 65 zu erreichen.

Wiesbaden, 22. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 124 — I A 21
StAnz. 51/1968 S. 1892

1475**Änderung der Fernsprechnummer des Katasteramts Marburg/Lahn**

Das Katasteramt Marburg Lahn ist ab sofort unter der neuen Fernsprechnummer „Marburg 2 34 85“ zu erreichen.

Wiesbaden, 25. 11. 1968

Der Hessische Minister der Finanzen
VV 2903 B — 136 — I A 21
StAnz. 51/1968 S. 1892

1476**Der Hessische Kultusminister****Umpfarrungen im Kirchenkreis Fulda der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**

Der Bischof der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg, Kirchenkreis Fulda, die nordwestlich der Straßenmitte des Weierweges und westlich der Straßenmitte des Eichzagels wohnen sowie die evangelischen Einwohner der Gemeinden Dietershan, Bernhards und Marbach werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Petersberg ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Fulda, Kirchenkreis Fulda, eingepfarrt.

§ 2

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Trätzhof, Kirchenkreis Fulda, die in den Gemeinden Gläserzell, Kämmerzell und Lüdermünd wohnen, werden aus der Evangeli-

schen Kirchengemeinde Trätzhof ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Fulda eingepfarrt.

§ 3

Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neuhof, Kirchenkreis Fulda, die in den Gemeinden Hattenhof, Kerzell und Rothemann wohnen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Neuhof ausgepfarrt und in die Evangelische Kirchengemeinde Fulda eingepfarrt.

§ 4

In der Evangelischen Kirchengemeinde Fulda wird eine VII. Pfarrstelle errichtet.

§ 5

Diese Urkunde tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht
Wiesbaden, 28. 11. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881.11

StAnz. 51/1968 S. 1892

1477**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr****Aufsicht über Grubenanschlußbahnen:**

hier: Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Bergbehörde und dem Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht (LFB)

Das Gesetz über Eisenbahnen und Bergbahnen vom 7. Juli 1967 (GVBl. I S. 127) hat die Aufsicht über Anschlußbahnen, die Zubehör eines Bergwerkes im Sinne der bergrechtlichen Vorschriften sind (Grubenanschlußbahnen), für das gesamte Gebiet des Landes Hessen einheitlich neu geregelt. Da bisher nur für die ehemals preußischen Landesteile des Landes Hessen eine Regelung über das Zusammenwirken der Eisenbahn- und Bergbehörden bei der Beaufsichtigung der Grubenanschlußbahnen bestand, ist eine Aufhebung der bisherigen Er-

lasse der Preußischen Minister für Handel und Gewerbe vom 30. August 1898 und für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1898 und deren Ersetzung durch die nachstehenden neuen Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen der Bergbehörde und den Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht (LFB) für das Land Hessen erforderlich geworden.

Die Richtlinien werden hiermit eingeführt.

Wiesbaden, 26. 11. 1968

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
III a 2 — 66 d 12

StAnz. 51/1968 S. 1892

Anlage

Aufsicht über Grubenanschlußbahnen

Grubenanschlußbahnen unterliegen sowohl der Bergaufsicht als auch der eisenbahntechnischen Aufsicht (§ 18 Abs. 2 des Gesetzes über Eisenbahnen und Bergbahnen-EBG — vom 7. Juli 1967 — GVBl. I S. 127 —). Da beide Aufgabengebiete zum Teil ineinandergreifen, werden nachstehende

„Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Bergbehörde und Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht (LfB)“

erlassen:

1. Eine Grubenanschlußbahn darf nur auf Grund eines von der Bergbehörde zugelassenen Betriebsplanes (§ 67 ABG) errichtet, geändert, erweitert und betrieben werden. Vor der Zulassung hat die Bergbehörde den Betriebsplan durch den Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht eisenbahntechnisch prüfen zu lassen und das Einvernehmen mit diesem herbeizuführen.

Wird die Betriebssicherheit anderer Eisenbahnen berührt, die nicht der Aufsicht des Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht unterliegen, darf der Betriebsplan nur zugelassen werden, wenn auch die für diese Eisenbahnen zuständigen Aufsichtsbehörden zugestimmt haben.

Ergibt sich bei der Prüfung des Betriebsplanes, daß auch die Belange weiterer Behörden (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde, Bauaufsichtsbehörde) berührt werden, so hat die Bergbehörde diese zu beteiligen (§ 68 Abs. 2 ABG).

2. Die Bergbehörde und der Landesbevollmächtigte für technische Bahnaufsicht haben Neuanlagen, Änderungen oder Erweiterungen von Grubenanschlußbahnen gemeinsam abzunehmen. Die Bergbehörde hat den am Verfahren beteiligten Behörden Gelegenheit zu geben, an der Abnahme teilzunehmen.

3. Die Grenzen der Grubenanschlußbahnen sind jeweils von der Bergbehörde im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht festzulegen.

4. Das Recht zum Erlaß bergpolizeilicher Vorschriften für Grubenanschlußbahnen steht ausschließlich der Bergbehörde zu. Diese hat vor Erlaß oder Änderung solcher Vorschriften das Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht herbeizuführen.

5. Wird der Betrieb der Grubenanschlußbahnen durch Bedienstete des Bergwerksunternehmers geführt, so finden die §§ 73 ff. ABG mit der Maßgabe Anwendung, daß die nach § 25 Abs. 1 BOA erforderliche Bestätigung des Eisenbahnbetriebsleiters im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht erfolgt.

6. Die eisenbahntechnische Aufsicht erstreckt sich auf die betriebsfähige und betriebs sichere Unterhaltung der Bahnanlagen und der Betriebsmittel sowie die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Eisenbahnbetriebes. Sie wird durch den Landesbevollmächtigten im Rahmen des Verwaltungsabkommens vom 19. August/14. September 1953 zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen wahrgenommen. Werden Maßnahmen erforderlich, so trifft sie der Landesbevollmächtigte im Einvernehmen mit der Bergbehörde. Stellen diese Maßnahmen eine Änderung oder Ergänzung des Betriebsplanes dar, so entscheidet die Bergbehörde auf Vorschlag des Landesbevollmächtigten hierüber. Ist eine Einigung auch nach Einschaltung des Oberbergamtes nicht zu erzielen, so ist dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zu berichten. Ist nach Ansicht des Landesbevollmächtigten Gefahr im Verzuge, kann dieser selbständig Anordnungen treffen; in diesem Falle hat er die Bergbehörde hierüber sofort zu unterrichten. Im übrigen obliegen die bergpolizeiliche Aufsicht und Überwachung der Bergbehörde.

7. Für Zulassungen, Genehmigungen und Ausnahmebewilligungen im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlußbahnen vom 6. Dezember 1957 (GVBl. S. 225) gilt Nr. 6 entsprechend.

8. Bedürfen Dienstanweisungen für die im Betriebsdienst beschäftigten Personen der Grubenanschlußbahnen der Bestätigung der Bergbehörde, so ist diese im Einvernehmen mit dem Landesbevollmächtigten für technische Bahnaufsicht zu erteilen.

9. Entgegenstehende Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Erlaß des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 30. August 1898 und des Ministers für öffentliche Arbeiten vom 17. Oktober 1898 treten außer Kraft.

1478**Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 17 in der Gemarkung Dirlos, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel**

Die zwischen den Landesstraßen 3377 und 3429 in der Gemarkung Dirlos, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, verlaufende Teilstrecke der Kreisstraße 17

von km 5,803 (= km 6,208 der L 3377)
bis km 6,247 (= km 0,460 der L 3429) = 0,444 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Dirlos über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 51/1968 S. 1893

1479**Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 133 in der Ortslage Rohrbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

1. Die Gemeindestraßen Kirch- und Brunnenstraße in der Ortslage Rohrbach, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 2,222 neu
bis km 2,466 neu (= km 17,499 der L 3106) = 0,244 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Teilstrecke der Kreisstraße 133 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Darmstadt über.

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 133

von km 2,221 alt
bis km 2,390 alt (= km 17,548 der L 3106) = 0,169 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Rohrbach über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 51/1968 S. 1893

1480**Aufstufung des Gemeindeverbindungsweges von Haueda bis Landesgrenze in der Gemarkung Haueda, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel**

Die Gemeindeverbindungsstraße von der Landesstraße 3210 (Haueda) bis Landesgrenze Nordrhein-Westfalen in der Gemarkung Haueda, Landkreis Hofgeismar, Regierungsbezirk Kassel,

von km 0,005 (= km 10,239 der L 3210)
bis km 1,476 (Landesgrenze) = 1,471 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft und als Kreisstraße 31 in das Verzeichnis der Kreisstraßen eingetragen (§§ 3, 5 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf den Landkreis Hofgeismar über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 51/1968 S. 1894

1481**Abstufung der Reststrecke der Kreisstraße 140 in der Gemarkung Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt**

Die Teilstrecke der Kreisstraße 140 in der Gemarkung Nieder-Ramstadt, Landkreis Darmstadt, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 5,296 bis km 5,754 = 0,458 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1968 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Nieder-Ramstadt über (§ 5 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Verkehr) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
III b 3 — Az.: 63 a 30
St.Anz. 51/1968 S. 1894

1482**Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen****An die Krebsberatungsstellen im Lande Hessen****Richtlinien für gynäkologische Krebsvorsorge-Untersuchungsstellen**

Die Auswertung der Tätigkeitsberichte der im Lande Hessen eingerichteten Krebsberatungsstellen hat ergeben, daß sich zum Teil recht unterschiedliche Arbeitsmethoden entwickelt haben. So ist u. a. die Tatsache hervorzuheben, daß eine Häufung von Nachuntersuchungen bei einigen Untersuchungsstellen zu erheblichen Wartezeiten geführt hat, wodurch die Erstuntersuchungen als primäre Maßnahme im Rahmen der Krebsvorsorge sehr beeinträchtigt werden.

Mit den nachstehenden Richtlinien, die unter Mitwirkung maßgebender Gynäkologen erarbeitet worden sind, soll bezweckt werden, die wertvollen Vorsorgeuntersuchungen nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten vorzunehmen. Ich bitte deshalb, diese Richtlinien zu beachten.

Wiesbaden, 31. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
StS/III A 8 — 18 h 36/03
St.Anz. 51/1968 S. 1894

*

**Richtlinien für gynäkologische
Krebsvorsorge-Untersuchungsstellen**

Das Land Hessen und kommunale Träger haben als Vorleistung auf zu erwartende anderweitige gesetzliche Regelungen Krebsvorsorge-Untersuchungsstellen eingerichtet.

Medizinisch-epidemiologische Gründe sind dafür ausschlaggebend, daß diese Krebsvorsorge ihren Schwerpunkt im gynäkologischen Bereich hat und sich auf die Früherkennung des Portio-Cervixcarcinoms und des Mammacarcinoms beschränkt.

Trotz intensiver Bemühungen wird das angestrebte Ideal, wonach Früherkennung und Einleitung der Frühbehandlung

in der Hand ein und desselben Arztes liegt, nur in wenigen Fällen erreicht. Der Ausbau des zytologischen Einsendeverfahrens für niedergelassene Ärzte soll diese Bestrebungen unterstützen.

Die Aufgabe der Krebsvorsorge-Untersuchungsstelle besteht in der Feststellung des Verdachtes auf eine Krebserkrankung. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit mit der niedergelassenen Ärzteschaft gehören nach eindeutiger Verdachtsdiagnose weitere differential-diagnostische Untersuchungen nicht mehr in den Bereich der eigentlichen Vorsorgeuntersuchung. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß der aus qualifizierter ärztlicher und labortechnischer Leistung der Krebsvorsorgestelle resultierende Verdacht auf eine Krebserkrankung durch eine optimale weitere Diagnostik baldmöglichst bestätigt oder ausgeschlossen wird. Daß daneben auch nicht verdächtige, aber behandlungsbedürftige Krankheitsbefunde erhoben und überwiesen werden (gemeint sind z. B. gutartige Veränderungen wie Polypen, Vaginitis, Cervicitis oder Myome), steht dem genannten Prinzip nicht entgegen.

Untersuchungen im Anschluß an behandelte Krebserkrankungen gehören zu einer nachgehenden Gesundheitsfürsorge und sind insofern von den Aufgaben der Gesundheitsvorsorge zu trennen. Solche Untersuchungen würden den eigentlichen Aufgaben der Vorsorgeuntersuchungsstelle zuwiderlaufen.

Von den Krebsvorsorge-Untersuchungsstellen wird seitens der Bevölkerung und auch seitens der niedergelassenen Ärzteschaft eine qualifizierte ärztliche Leistung erwartet. Die Untersuchungstätigkeit in den Vorsorgeuntersuchungsstellen soll dazu geeignet sein, als Beispiel für die ärztliche Sprechstunde in freier Praxis zu wirken. Es muß daher das besondere Anliegen des ärztlichen Leiters einer solchen Untersuchungsstelle sein, nur fachlich erfahrene Ärzte mit dieser Untersuchungstätigkeit zu betrauen.

Der Umfang der Untersuchungstätigkeit ergibt sich aus dem Dokumentationsformular. Neben der sorgfältigen Erhebung der Anamnese gehören hierzu in jedem Falle die erweiterte Kolposkopie und Zytologie, die genitale Untersuchung, die rektale Untersuchung, dann das Abtasten der Mammae und bei Verdacht auf Brustdrüsentumor nach Möglichkeit die Mammographie.

Nach Abschluß der Untersuchung ist das Dokumentationsformular auf Vollständigkeit zu prüfen und der hierfür vorgesehene Durchschlag der zentralen Dokumentationsstelle, ggf. in kürzeren Zeiträumen, gesammelt zu übersenden.

Die Intensivierung der Krebsvorsorge bei Frauen macht es notwendig, daß auch die Krebsvorsorge-Untersuchungsstellen neben einer beispielgebenden Tätigkeit jede Gelegenheit zu einem aufklärenden Gespräch mit den einzelnen Frauen selbst wahrnehmen und eine umfassendere Aufklärungstätigkeit vor größeren Bevölkerungsgruppen durch eigene Beteiligung unterstützen.

1483

Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst

Vom 17. bis 29. März 1969 findet in Gießen die Prüfung für den tierärztlichen Staatsdienst in der allgemeinen und inneren Verwaltung des Landes Hessen statt. Anträge auf Zulassung von Tierärzten in Hessen bitte ich mir über den zuständigen Regierungspräsidenten, Anträge von Tierärzten außerhalb Hessens über die für den Wohnort zuständige Landesregierung — Veterinärverwaltung — mit deren Stellungnahme zu übersenden.

Nach dem 31. Januar 1969 eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Wiesbaden, 28. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 a — 5 e 18

St.Anz. 51/1968 S. 1895

1484

Zuständigkeiten der mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen

Nach dem Inkrafttreten der neuen Ausführungsbestimmungen zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Viehseuchengesetz — AB. HAGVG — vom 4. Juni 1968 (StAnz. S. 1012) ist es notwendig geworden, die Zuständigkeiten der mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen (Nr. 5 der AB. HAGVG) neu festzulegen. Infolge der Zusammenlegung der Regierungsbezirke Darmstadt und Wiesbaden ergeben sich weitere Neuregelungen auch für die Untersuchungen der vom Tier stammenden Lebensmittel, der bakteriologischen Fleischuntersuchung und der Tiergesundheitsdienste.

Hierzu ergeht folgende Regelung:

I.

Die mit amtlichen tierärztlichen Untersuchungen beauftragten Stellen sind:

- A die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in
 1. Frankfurt/Main, Deutschordenstraße 48,
 2. Gießen, Marburger Straße 54,
 3. Kassel, Druseltalstraße 61;
- B folgende Institute und Kliniken der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus Liebig-Universität in Gießen, Frankfurter Straße,
 1. das Institut für Hygiene und Infektionskrankheiten der Tiere,
 2. das Institut für Geflügelkrankheiten,
 3. die Medizinische und Gerichtliche Veterinärklinik,
 4. die Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik;
- C folgende öffentliche Schlachthäuser gemäß § 21 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juni 1966 (BGBl. I S. 389), in

1. Darmstadt,
2. Frankfurt/Main,
3. Kassel,
4. Offenbach/M.,
5. Wiesbaden.

II.

Die regionalen und sachlichen Zuständigkeiten für die in Abschnitt I Buchst. A und B genannten Untersuchungsstellen ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle.

Amtl. tierärztl. Aufgabengebiete:	Reg.-Bezirk Darmstadt		Reg.-Bez. Kassel
	Nord	Süd	
tierärztl. Lebensmittel- u. bakteriologische Fleischuntersuchungen	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt (Main)	Staatl. Veterinäruntersuchungsamt Kassel
Geflügelgesundheitsdienst	Institut für Geflügelkrankheiten der Univers. Gießen	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt (Main)	
Schweinegesundheitsdienst	Medizinische Vet.-Klinik der Universität Gießen ¹⁾	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt (Main) ²⁾	
Eutergesundheitsdienst ³⁾	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen		
Milch- u. Blutproben auf Brucellose	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen		
Blutproben auf Leukose	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Gießen	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt (Main)	
übrige Tierseuchendiagnostik	Staatl. Vet.-Untersuchungsamt Frankfurt (Main)		
anst. Gehirnrückenmarksentzündung der Einhufer (Bornä)	Institut für Hygiene. u. Infektionskrankheiten der Tiere der Universität Gießen		
Psittakose im Rahmen vet.-polizeil. Einfuhrgenehmigungen	Institut für Geflügelkrankheiten der Universität Gießen		

Erläuterungen zur Tabelle:

Der Regierungsbezirk Darmstadt umfaßt im Norden die Kreise:

Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Dillenburg, Friedberg, Gießen, Lauterbach, Limburg, Oberlahn und Wetzlar einschließlich der kreisfreien Städte;

Im Süden die Kreise:

Bergstraße, Darmstadt, Dieburg, Erbach, Frankfurt/Main, Gelnhausen, Groß-Gerau, Hanau, Main-Taunus, Obertaunus, Offenbach, Rheingau, Schlüchtern, Untertaunus, Usingen und Wiesbaden einschließlich der kreisfreien Städte.

1. Ohne die Kreise Limburg und Oberlahn.
2. Mit den Kreisen Limburg und Oberlahn.
3. Der Eutergesundheitsdienst im Einzugsgebiet der Molckerei Grieb GbmH, Gießen, wird durch die Ambulatorische und Geburtshilfliche Veterinärklinik der Universität Gießen wahrgenommen.

Die in Abschnitt I Buchst. C aufgeführten öffentlichen Schlachthäuser sind zuständig für die bei ihnen anfallenden bakteriologischen Fleischuntersuchungen.

Dieser Erlaß tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Vorschriften, insbesondere der Erlaß vom 20. Januar 1963 (VII e — 19 f 12 — 105) außer Kraft.

Wiesbaden, 18. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 3 — 7 d — Nr. 226

St.Anz. 51/1968 S. 1895

1485**Hessischer Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen**

Bezug: Mein Erlaß vom 6. Februar 1968 (Gesamtverzeichnis), StAnz. S. 340

Nachstehende Gemeinden sind vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen mit folgenden Artbezeichnungen anerkannt worden:

Als Luftkurort:	anerkannt am:
Stadt Melsungen	15. 10. 1968
als Erholungsort:	
Gemeinde Bieber, Krs. Gelnhausen	30. 10. 1968
Gemeinde Bonsweier, Krs. Bergstraße	30. 10. 1968
Gemeinde Greifenstein, Krs. Wetzlar	30. 10. 1968
Gemeinde Hausen, Krs. Limburg	30. 10. 1968
Gemeinde Herfa, Krs. Hersfeld	30. 10. 1968
Gemeinde Kleinern, Krs. Waldeck	30. 10. 1968
Gemeinde Laufenselden, Untertaunuskreis	30. 10. 1968
Gemeinde Ober-Abtsteinach, Krs. Bergstr.	30. 10. 1968
Gemeinde Olfen, Krs. Erbach	30. 10. 1968
Gemeinde Remsfeld, Krs. Fritzlar-Homburg	30. 10. 1968
Gemeinde Seheim, Krs. Bergstraße	30. 10. 1968
Gemeinde Winkel, Rheingaukreis	30. 10. 1968

Wiesbaden, 22. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III A 4 d — 18 c 16/01

StAnz. 51/1968 S. 1896

1486**Verlust einer Bestallungsurkunde als Tierarzt**

Der Niedersächsische Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, hat mit Schreiben vom 1. November 1968 — I/2 a — 3401 — 1911 — mitgeteilt, daß der Tierarzt Dr. Karl-Heinz Wicht, geboren am 11. Oktober 1937 in Stettin, wohnhaft in 4133 Neukirchen, Ernst-Moritz-Arndt-Straße 44, glaubhaft nachgewiesen hat, daß seine ihm 1964 vom Niedersächsischen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hannover, ausgestellte Bestallungsurkunde in Verlust geraten ist.

Diese Urkunde ist für ungültig erklärt worden. Dr. Wicht wurde am 1. November 1968 eine Ersatz-Bestallungsurkunde ausgefertigt.

Wiesbaden, 19. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
III B 1 b — 19 a 20 — 3473

StAnz. 51/1968 S. 1896

1487**Vorläufige Anerkennung der Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim, Krs. Groß-Gerau, Weserstraße 34**

Bezug: Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 21. 3. 1956 — (StAnz. 1956 S. 371 ff.)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Erziehungsberatungsstelle Rüsselsheim unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs vorläufig an.

Diese Anerkennung gilt auch als Anerkennung bezüglich der Verrechnungsfähigkeit im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe.

Wiesbaden, 7. 11. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II B 3 a — 52 s — 22 03

StAnz. 51/1968 S. 1896

1488**Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**

An den Herrn Regierungspräsidenten

Darmstadt und Kassel

An den Herrn Regierungspräsidenten Darmstadt

Abwicklungsstelle Wiesbaden

62 Wiesbaden

Verwertung der in Strafsachen eingezogenen Jagdwaffen usw.

Bezug: Erlasse vom 31. 12. 1952 — L III e — I/2973 (II) — 718.00 — und vom 5. 3. 1956 — III e — I/309 — 711.02

Ich ermächtige Sie, künftig über die Verwertung der in Strafverfahren eingezogenen Jagdwaffen, Jagdmunition und Jagdgeräte in eigener Zuständigkeit zu entscheiden. Das gleiche gilt wie auch bisher für in Feld- und Forststrafsachen eingezogene Werkzeuge.

Ein Erlös ist nach § 65 Abs. 2 der Strafvollstreckungsordnung an die zuständige Gerichtskasse abzuführen.

Mein Erlaß vom 31. 12. 1952 — L III e — I/2973 (II) — 718.00 — (nicht veröffentlicht) wird aufgehoben*).

Wiesbaden, 25. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 3 3273 J 71.2

Im Auftrag:

gez. Dr. P f n o r r

StAnz. 51/1968 S. 1896

1489**Flurbereinigung Wrexen, Krs. Waldeck**

— StAnz. 1968 S. 1711 —

In der in StAnz. 1968 S. 1711 veröffentlichten Bekanntmachung muß es in der 1. Zeile statt § 7 richtig heißen: § 87 des Flurbereinigungsgesetzes.

Wiesbaden, 26. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — 20.741/68 II. Ang.
LK. 50.5 — Kassel (Wrexen)

StAnz. 51/1968 S. 1896

* Mit Bezugs Erlaß vom 5. 3. 1956 ist der Runderlaß des Ministers der Justiz vom 28. 2. 1956 — JMBl. S. 28 — zur Kenntnis gegeben worden.

1490**Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen**

Bezug: Erlaß III g — I 1 — 156.03 vom 4. 1. 1965 (StAnz. S. 138).

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — darunter auch mit dem Landesbezirk Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland — Einvernehmen über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen für das Jahr 1968 erzielt. Da die Bekanntgabe des noch zu vereinbarenden Tarifvertrages erst in einiger Zeit möglich sein wird, ordne ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen zur Sicherstellung der rechtzeitigen Zahlung der Zuwendung folgendes an:

- Für die Berechnung und die Zahlung der Zuwendung für das Kalenderjahr 1968 ist der Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Hessen vom 9. Dezember 1964 in der Fassung des Lohntarifvertrages vom 22. Oktober 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß
 - in § 2 Abs. 1 Satz 1 die Zahl „33“ v. H.“ durch die Zahl „40 v. H.“ und
 - in § 3 Abs. 1 die Zahl „45,— DM“ durch die Zahl „90,— Deutsche Mark“ und die Zahl „55,— DM“ durch die Zahl „110,— DM“ ersetzt werden.

Im übrigen ist mein Erlaß III g — I 1 — 156.03 vom 4. Januar 1965 zu beachten.

2. Im Hinblick auf die durch den Erlaß I B 3 — II 1109 51 — III A 1 — H 03 vom 16. Oktober 1968 angeordnete Angleichung des Forstwirtschaftsjahres an das Rechnungsjahr gilt für die Anwendung des § 1 Abs. 2 und des § 2 Abs. 1 Buchst. a des in Nr. 1 genannten Tarifvertrages der Zeitraum vom 1. Oktober 1967 bis zum 30. September 1968 als ein Forstwirtschaftsjahr.

Wiesbaden, 7. 11. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 3 4450 B 72.4

StAnz. 51/1968 S. 1896

1491

Richtlinien über die Erteilung der Besamungserlaubnis für Bullen bzw. ihre Einsatzbeschränkung;

hier: § 25 Abs. 5 und 6

Bezug: Hessische Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45);

Zur Ausführung der Bestimmungen über die technische Besamung in der Hessischen Durchführungsverordnung zum Tierzuchtgesetz vom 2. März 1965 (GVBl. I S. 45) werden über die Erteilung der Besamungserlaubnis für Bullen folgende Richtlinien erlassen:

Der Umfang der Besamungserlaubnis (Zahl der Erstbesamungen je Bulle) richtet sich nach der Vererbungsleistung des Bullen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung, die der Milchmenge und dem Milchfettgehalt in der hessischen Rinderhaltung zukommt, wird die Zahl der Erstbesamungen je Bulle weitgehend von der positiven Vererbung dieser Leistungsmerkmale durch den Bullen bestimmt. Dabei wird vorausgesetzt, daß bei den Nachkommen des Bullen keine anderen die Wirtschaftlichkeit der Rindviehhaltung nachteilig beeinflussenden Merkmale oder Eigenschaften, z. B. ungenügende Entwicklung, mangelhaftes Fleischbildungsvermögen, Erbängel festgestellt werden. Dazu sind die Ergebnisse von Nachzuchtbesichtigungen, die von den Land- und Forstwirtschaftskammern — Köramt — in Frankfurt am Main und Kassel durchgeführt und ausgewertet werden, heranzuziehen. Die Vererbungsleistung von Milchmenge und Milchfettgehalt wird auf Grund der Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen durch das für den Aufstellungsort der Bullen zuständige Köramt nach der „Vorläufigen Empfehlung für die Zuchtwertschätzung von Bullen auf Milchmengenleistung und Milchbestandteile der DLG, Frankfurt am Main, vom 1. Mai 1966“ ermittelt. Diese Zuchtwertschätzung ist mindestens dreimal jährlich in möglichst gleichmäßigen Zeitabständen vorzunehmen. Die Ergebnisse sind in den Organen der Land- und Forstwirtschaftskammern bekanntzugeben.

Ergebnisse von Zuchtwertschätzungen, die nach der o. a. Vorläufigen Empfehlung der DLG in anderen Bundesländern ermittelt wurden, werden anerkannt.

Die Besamungserlaubnis ist nach Einsatzstufen folgendermaßen zu erteilen:

1. Einsatzstufe I (= Prüfungseinsatz)

Bullen, die erstmals im Bundesgebiet in der technischen Besamung eingesetzt werden, befinden sich im Prüfungseinsatz. Sie erhalten eine Besamungserlaubnis von höchstens 1200 Erstbesamungen unter der Voraussetzung, daß diese Besamungen innerhalb von 9 Monaten durchgeführt und dabei mindestens 200 deckfähige Rinder in Beständen, die der Milchleistungsprüfung angeschlossen sind, erfolgreich besamt werden. Die Besamungsstationen teilen den Körämtern die Beendigung des Prüfungseinsatzes mit.

2. Einsatzstufe II (= Warteeinsatz)

Nach erfolgtem Prüfungseinsatz — frühestens 9 Monate nach dem ersten Einsatz in der Besamung — können Bullen, sofern sie nicht im natürlichen Sprung weiter verwendet werden, bis zum Vorliegen des Zuchtwertschätzungsergebnisses auf Milchmenge und Milchfettgehalt in der Besamung mit höchstens 800 Erstbesamungen jährlich und nicht länger als 3 Jahre (= 2400 Erstbesamungen) eingesetzt werden.

3. Einsatzstufe III (beschränkte Besamungserlaubnis)

Eine beschränkte Besamungserlaubnis wird Bullen erteilt:

a) für 1500 Erstbesamungen jährlich (Einsatzstufe III a), bis zum Vorliegen des Zuchtwertschätzungsergebnisses nach b) oder c), wenn durch das zuständige Köramt festgestellt und bescheinigt wird, daß bei einer Nachzuchtbesichtigung mehr als die Hälfte von mindestens 20 ordnungsgemäß mit einer Ohrmarke gekennzeichneten, über 1 Jahr alten weiblichen Nachkommen des Bullen keine Mängel gezeigt hat, die einen Einsatz des Bullen in der technischen Besamung ausschließen. Auf ausreichende Entwicklung und genügendes Fleischansatzvermögen ist bei den Nachkommen besonders zu achten;

b) für 2000 Erstbesamungen jährlich (Einsatzstufe III b), wenn beim Zeitgefährtinnenvergleich die 100-Tageleistung und

c) für 2500 Erstbesamungen jährlich (Einsatzstufe III c), wenn beim Zeitgefährtinnenvergleich die 305-Tageleistung

von mindestens 20 Töchtern eines Bullen in den Merkmalen „Milchmenge“ und „Milchfettgehalt“ mindestens als „mittel“ (Relativwert = 96 oder mehr) festgestellt wurde. Wurde der Relativwert für die Milchmenge mit 104 oder darüber ermittelt, darf der Relativwert für den Milchfettgehalt nicht weniger als 92 betragen; bei einem Relativwert für die Milchmenge von 115 oder darüber darf der Relativwert für den Milchfettgehalt nicht unter 90 liegen.

Liegt das Zuchtwertschätzungsergebnis eines Bullen für die 100-Tageleistung unter den o. a. Relativwerten, kann der Bulle bis zum Vorliegen des Ergebnisses für die 305-Tageleistung wie bisher eingesetzt werden. Erreicht das Zuchtwertschätzungsergebnis für die 305-Tageleistung bei mindestens 20 Töchtern jedoch die o. a. Relativwerte nicht, ruht die Besamungserlaubnis bis zum Vorliegen weiterer Zuchtwertschätzungsergebnisse bis höchstens 50 Töchter. Werden auch dann nicht die o. a. Relativwerte erreicht, ist dem Bullen die Besamungserlaubnis zu entziehen.

4. Einsatzstufe IV (unbeschränkte Besamungserlaubnis)

Eine unbeschränkte Besamungserlaubnis wird erteilt, wenn

a) beim Zeitgefährtinnenvergleich die 305-Tageleistung von mindestens 20 Töchtern des Bullen bei einem Merkmal (Milch oder Milchfettgehalt) „übermittel“ (Relativwert = 104 oder mehr) und bei dem anderen wenigstens „mittel“ (Relativwert = 96 oder mehr) beträgt, und

b) die Typ- und Euterbeurteilung der Töchter mindestens dem Durchschnittswert entspricht (= 3 von 5 möglichen Punkten).

Die Zuchtwertschätzung gilt als abgeschlossen, wenn die Ergebnisse von 50 Töchtern bzw. von einem Färsenjahrgang des Bullen vorliegen.

Ergebnisse der Melkbarkeitsprüfung sind in den Organen der Land- und Forstwirtschaftskammern bekanntzugeben.

Die Besamungserlaubnis wird, abgesehen beim erstmaligen Einsatz von Bullen in der Besamung, jeweils bei der jährlich stattfindenden Hauptkörnung für die Zeit vom 1. 10. des lfd. Jahres bis zum 30. 9. des darauffolgenden Jahres (= Besamungsjahr) erteilt. Sollte sich bis zur nächsten Hauptkörnung auf Grund der Zuchtwertschätzung oder der Nachzuchtbesichtigung eine Änderung in der Einsatzstufe ergeben, wird die Besamungserlaubnis durch das zuständige Köramt entsprechend abgeändert.

Dabei ist die Zahl der Erstbesamungen anteilmäßig auf die zurückliegenden und die noch verbleibenden Monate des Besamungsjahres umzurechnen.

(Beispiel:

$$1. 10.—28. 2. = \text{Einsatzst. III a} = \frac{1500}{12} \times 5 = 625 \text{ Erstbesamungen;}$$

$$1. 3.—30. 9. = \text{Einsatzst. III c} = \frac{2500}{12} \times 7 = 1458 \text{ Erstbesamungen;}$$

Gesamtzahl der Erstbesamungen für das laufende Besamungsjahr: 625 + 1458 = 2083 Erstbesamungen insgesamt).

Über die genehmigten Erstbesamungen hinaus darf Sperma von Bullen eingefroren werden. Die weitere Verwendung ist jedoch nur im Rahmen dieser Richtlinien gestattet.

Meine Erlasse betr. „Richtlinien über die Erteilung der Besamungserlaubnis für Bullen bzw. ihre Einsatzbeschränkung“ vom 6. April 1965 — II e — 82 a — 02-03 — 5124/65, vom 8. November 1965 — II A 3 — 82 a — 02-03 — 5124/65 und vom 19. Dezember 1967 — II A 3 — 82 c — 18-11 — 5063/67 — werden aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 11. 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
II A 3 — 82 c — 18-11 — 4233/68
St.Anz. 51/1968 S. 1897

1492

Personalmeldungen

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen**b) Oberfinanzdirektion**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steueroberinspektor (BaP) Rainer Thessinga (18. 11. 1968);
Steuerinspektor (BaP) Otto Fischer (24. 10. 1968);**Steuerverwaltung**

übergeleitet gem. Art. 3 1. HBesNG zum 1. 1. 1968

zu **Amtsinspektoren** die Steuerhauptsekretäre (BaL) Erich Angermann, FA Ffm.-Taunustor; Erich Ankele, FA Gießen; Alfred Barsch, FA Fulda; Karl Bartholomae, FA Weilburg; Hans Beck, FA Marburg; Heinrich Becker, FA Bad Hersfeld; Heinrich Becker, FA Groß-Gerau; Josef Becker, FA Gießen; Otto Becker, FA Biedenkopf; Wilhelm Betz, FA Hanau; Rudolf Bittner, FA Kassel-Goethestr.; Hans Boggia, FA Bensheim; Wilhelm Breuninger, FA Wiesbaden-Mainzer Str.; Bernhard Brückner, FA Bensheim; Christian Buser, FA Bad Homburg; Ferdinand Buffi, FA Ffm.-Höchst; Franz Burkhard, FA Wiesbaden-Mainzer Str.; Wilhelm Deubener, FA Rotenburg; Ernestine Dömel, FA Ffm.-Stiftstr.; Viktor Dömel, FA Ffm.-Taunustor; Horst Dyck, Wetzlar; Walter Eder, Wetzlar; Adolf Eichler, FA Langen; Robert Emmerich, FA Wiesbaden-Mainzer Str.; Wilhelm Engelbrecht, Kassel-Goethestr.; Helmut Fäller, FA Offenbach-Land; Paul Färber, FA Bad Homburg; Rudolf Fischer, FA Gelnhausen; Walter Fischer, FA Homberg; Heinz Führer, Limburg; August Geiger, FA Bad Homburg; Wolfgang Geistert, FA Hanau; Johannes Geiß, FA Dieburg; Rudolf Geppert, FA Korbach; Karl Gerhard, FA Wetzlar; Otto Gestrost, FA Groß-Gerau; Ernst Gieg, FA Michelstadt; Heinrich Glasowski, FA Ffm.-Taunustor; Willi Heim, Offenbach-Stadt; Erich Heine, Wetzlar; Lothar Heinz, FA Ffm.-Stiftstr.; Kurt Heiser, FA Offenbach-Land; Josef Helfert, FA Bensheim; August Hellenschmidt, FA Wiesbaden-Mainzer Str.; Martin Henne, FA Hofgeismar; Heinz Hennemann, FA Groß-Gerau; Fritz Hensel, FA Nidda; Hermann Hessler, FA Michelstadt; Alfons Hiergeist, FA Ffm.-Hamburger Allee; Otmar Hillinger, FA Darmstadt; Konrad Hohmann, FA Melsungen; Franz Hornung, FA Darmstadt; Philipp Hübner, FA Groß-Gerau; Martin Ihrig, FA Michelstadt; Erika Johannes, FA Ffm.-Taunustor; Rudolf Kalendar, FA Bad Homburg; Otto Kern, FA Bad Schwalbach; Herbert Klassen, FA Weilburg; Friedrich Koch, FA Rüdesheim; Anton Kolar, FA Gießen; Willi Korzeniewsky, FA

Frankenberg; Heinrich Kraft, FA Marburg; Wilhelm Kraft, FA Dieburg; Adam Kraus, FA Ffm.-Taunustor; Werner Kühl, FA Lauterbach; Herbert Kuhn, FA Ffm.-Höchst; Ernst Lange, FA Bad Homburg; Heinz Lauerer, FA Friedberg; Alfred Lerch, FA Marburg; Hans Lösch, FA Bensheim; Werner Lorenz, FA Hanau; Rudolf Luz, FA Ffm.-Taunustor; Friedrich Margraf, FA Kassel-Spohrstraße; Kurt Melpert, FA Ziegenhain; Erwin Michatz, FA Ffm.-Höchst; Philipp Michel, FA Ffm.-Stiftstr.; Theodor Mießen, FA Limburg; Wilhelm Mittendorf, FA Ziegenhain; Ludwig Moderer, FA Marburg; Georg Müller, FA Hanau; Heinrich Nehrbaß, FA Gießen; Jost Oppermann, FA Bad Homburg; Heinrich Paradies, FA Ffm.-Hamburger Allee; Siegfried Patzak, FA Biedenkopf; Heinz Pfaff, FA Bad Hersfeld; Wilhelm Pilgrim, FA Rotenburg; Kurt Platz, FA Wetzlar; Rudolf Polzer, FA Ffm.-Hamburger Allee; Alfred Reinwarth, FA Langen; Rudolf Rimpl, FA Darmstadt; Edmund Ripper, FA Kassel-Spohrstr.; Helmut Röder, FA Hanau; Hans Rogotzki, FA Langen; Heinrich Roth, FA Biedenkopf; Rudolf Rothaar, FA Wiesbaden-Mainzer Str.; Kurt Rovner, FA Hanau; Hans-Joachim Runkwitz, FA Darmstadt; Alfred Sadlo, FA Bensheim; Rudolf Seifert, FA Offenbach-Stadt; Otto Siebert, FA Kassel-Spohrstr.; Herbert Svatek, FA Dillenburg; Heinrich Schade, FA Rotenburg; Friedrich Schäfer, FA Hanau; Friedrich Schäfer, FA Nidda; Walter Schäfer, FA Langen; Willi Schefflein, Dillenburg; Wilhelm Schellschmidt, FA Gelnhausen; Josef Schlichka, FA Ffm.-Hamburger Allee; Bruno Schmidt, FA Biedenkopf; Heinrich Schneider, FA Biedenkopf; Wilhelm Schneider, FA Offenbach-Stadt; Karl Schomberg, FA Homberg; Erwin Schröppel, FA Ffm.-Stiftstraße; Johannes Schröter, FA Frankenberg; Ferdinand Schwalm, FA Homberg; Fritz Steinbrech, FA Ffm.-Stiftstraße; Otto Stephan, FA Ffm.-Höchst; Hans Stöppler, FA Lauterbach; Erich Strübing, FA Kassel-Spohrstr.; Tobias Tönges, FA Frankenberg; Wilhelm Vetter, FA Ffm.-Taunustor; Gerold Vogel, FA Fulda; Karl Walper, FA Rotenburg; Anton Watzl, FA Ffm.-Börse; Fritz Weber, FA Fulda; Gerhard Widera, FA Lauterbach; Josef Wiederer, FA Ffm.-Hamburger Allee; Dirko Wiegmann, FA Gelnhausen; Ludwig Willand, FA Offenbach-Land; Heinrich Wolf, FA Gießen; Curt Zeiler, FA Lauterbach.

Frankfurt a. Main, 21. 11. 1968

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — IV 1 62

StAnz. 51/1968 S 1898

1493

DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des „Wasserbeschaffungsverbandes Zahmen-Heisters“ mit dem Sitz in Zahmen, Landkreis Lauterbach**

Auf Antrag und zugunsten des „Wasserbeschaffungsverbandes Zahmen-Heisters“ mit seinem Sitz in Zahmen, Landkreis Lauterbach, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlage 1—3) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) für die Trinkwassergewinnungsanlagen dieses Wasserbeschaffungsverbandes ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes angeordnet:

§ 1

Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlagen des „Wasserbeschaffungsverbandes Zahmen-Heisters“ wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone) und
- Zone III (weitere Schutzzone).

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 5000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Das Wasserschutzgebiet für sämtliche Wassergewinnungsanlagen des o. a. Verbandes wird gebildet:

I. in der Gemarkung Zahmen**auf den Gewannen:**

Kreuzwiese,	Schiefer,
Bergwiesen,	Rödern,
Tri(es)chenacker,	Buchwald,
Lorenzbiege,	Bennweid,
Riedwiese,	Rothacker,
Riedrain,	Steinige Acker,
Seibelacker,	Alte Pfingstweide,
Tri(es)ch,	Triescher;
Schieferstrauch,	

II. in der Gemarkung Wünschen-Moos**auf den Gewannen:**

Birkflecken,	Rödern,
Steinige Wiese,	Großenacker,
Honigacker,	Werschbach

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

Für die Lage und Ausdehnung des gesamten Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Schutzzonen ist auf Grund der geprüften Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Fassungskategorie (Zone I):

Der Fassungskategorie dieses Wasserschutzgebietes erstreckt sich auf das gesamte Flurstück Nr. 45 der Flur 3 in der Gemarkung Zahmen.

II. Engere Schutzzone (Zone II):

Die engere Schutzzone wird auf Flur 3 der Gemarkung Zahmen gebildet und erstreckt sich

auf die Flurstücke Nr. 46, 51, 53 sowie Nr. 43, 40 und 36, jeweils im N begrenzt durch eine Gerade vom nördlichen Punkt des Weges Parzelle Nr. 50 bis zur O-Seite des Kreuzackerweges Parzelle Nr. 32, und zwar in Höhe der S-Seite des Weges Parzelle Nr. 27, und auf das Flurstück Nr. 48 (im S bis zu einer Geraden von der N-Seite des Grabens Parzelle Nr. 37 bis zur N-Seite des Weges Parzelle Nr. 54),

auf die Wege-Parzellen Nr. 44, 52, 41 im (Bereich der vorgenannten Flurstücke), 50 (im S bis zur N-Seite des Weges Parzelle Nr. 54) und auf die Graben-Parzellen Nr. 47 und 39 = Moosbach (im Bereich der o. a. Flurstücke, und zwar im S bis zur N-Seite des Grabens Parzelle Nr. 37).

III. Weitere Schutzzone (Zone III):

Die weitere Schutzzone wird auf den Fluren 2 und 3 der Gemarkung Zahmen und auf der Flur 2 der Gemarkung Wünschen-Moos gebildet.

Sie umfaßt in der Gemarkung Zahmen in Flur 2 die Flurstücke Nr. 47, 49 bis einschl. 51, 53, 55, 84, 85, 96, 99, 101, 102, 104 bis einschl. 107, 109, 111, 112 und die Wege-Parzellen Nr. 46, 48, 52, 54, 56, 95, 97, 98, 100, 103, 108, 110, 58 (im N bis zur S-Seite des Weges Parzelle Nr. 83) und

die Graben-Parzelle Nr. 57 = Riedchesgraben (im N bis zur S-Seite des Weges Parzelle Nr. 46); in Flur 3

die Flurstücke Nr. 38, 48 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), 55, 57, 59, 62, 64 und

die Wege-Parzellen Nr. 54, 56, 58, 60, 61, 63, 65, 50 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und

die Graben-Parzellen Nr. 37, 39 = Moosbach (mit Ausnahme der engeren Schutzzone) und 49;

in der Gemarkung Wünschen-Moos — Flur 2

die Flurstücke Nr. 1, 4, 8, 22, 23, 25, 27, 31, 32, 34, 35, 37, 39, 41, 42, 44, 46, 47 und

die Wege-Parzellen Nr. 2, 7, 21, 24, 28, 29, 30, 33, 36, 38, 40, 43, 45, 9 (im W bis zur W-Seite des Weges Parzelle Nr. 21) und

die Graben-Parzelle Nr. 26.

§ 3**Verbote und Gebote**

Zum Schutze der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen.

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungskategorie (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch auf den Fassungskategorie anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

A. Verbote

I. für die weitere Schutzzone (Zone III), die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstige Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Aufstellen und Lagern von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,

d) Rohöl- und Treibstoffleitungen,

e) das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,

f) das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,

g) das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,

h) das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,

i) das Errichten von Kläranlagen,

k) das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,

l) das Anlegen von Sickergruben,

m) das Anlegen von Friedhöfen,

n) das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),

o) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,

p) das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,

q) größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,

r) das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind;

II. für die engere Schutzzone (Zone II), die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,

b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,

c) Bohrungen,

d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,

e) das animalische Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungskategorie besteht,

f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,

g) das Anlegen von Gärfuttermieten,

h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen guter Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,

i) das Wagenwaschen,

k) das Zelten sowie Benutzen von Wohnwagen, das Lagern und das Baden,

l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,

m) das Vergraben von Tierleichen,

n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,

o) die Erweiterung des Straßennetzes,

p) die Verwendung von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,

q) das Versickern von Abwasser,

r) das Lagern von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs (ihre Benutzung ist aber gestattet),

s) das Lagern und Durchleiten mittels ortsfester Anlagen von Öl, Benzin, Benzol u. a. wassergefährdenden Stoffen;

III. für den Fassungskategorie (Zone I):

Der Fassungskategorie soll den Schutz der Fassungskategorie und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Fläche hat im Eigentum der Gemeinde Zahmen zu verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflußt wird. Verboten sind insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jede landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

B. Gebote:

I. für die engere Schutzzone:

- a) Die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hierbei um die Wege-Parzellen Nr. 41, 44, 50, 54, 56 und 58 in Flur 3 der Gemarkung Zahmen, soweit sie durch die engere Schutzzone führen oder diese berühren.
- b) Vorhandene schädliche Ablagerungen auf Grundstücken sind zu beseitigen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen. Der abwasserbelastete „Moosbach“ (Flur 3 Nr. 39) sowie die Graben-Parzelle Nr. 4 in Flur 3 der Gemarkung Zahmen sind im Bereich der Zone II durch geeignete Maßnahmen gegen Sickerverluste zu sichern.
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — I B 5 — 79 b 06.15 Tgb. Nr. 613/67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen.

II. für den Fassungsbereich:

- a) Der Fassungsbereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Er ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungsbereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen weggeleitet wird.
- f) Der Fassungsbereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die unter I./ und II./ aufgeführten Maßnahmen sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse d. Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I S. 1012) in der Fassung vom 23. 1. 1963 (BGBl. I S. 57) bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Lauterbach hat die Durchführung dieser Anordnung unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hessisches Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach §§ 41, 42 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM. und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Anordnung mit allen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2
2. Landrat des Landkreises Lauterbach — untere Wasserbehörde —, Lauterbach/Obh.,
3. Kreis Ausschuß des Landkreises Lauterbach — Kreisbauamt —, Lauterbach/Obh.,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9/11.

§ 8

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. 6. 1968

Der Regierungspräsident

III/5 — 79 e 04/01 (730) — Z

In Vertretung

gez. Dr. Wierscher

StAnz. 51/1968 S. 1898

1494

Anordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Krs. Dieburg

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Harpertshausen, Landkreis Dieburg, wird hiermit gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG —) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) i. V. mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 89) nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 3) folgendes angeordnet:

§ 1

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen, Landkreis Dieburg, wird ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Dieses Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen eingeteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone)
- und Zone III (weitere Schutzzone)

In dem dazugehörigen Katasterplan im Maßstab 1 : 2000 sind diese 3 Zonen wie folgt dargestellt:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = grüne Umrandung,
- und Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 3

Umfang des Wasserschutzgebietes

A. Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Harpertshausen wird gebildet

I. in der Gemarkung Harpertshausen auf folgenden Gewannen:

- | | |
|-----------------------|--------------------------|
| Die Gaylingsäcker, | Auf den Kleestädter Weg, |
| Auf den Lachgraben, | Die elf Morgen, |
| Der krumme Herracker, | Am Helgenacker, |
| Am Stock, | Auf dem Amorsborn, |
| Über die Rennstraße, | Im Speisersee, |
| An der Schindkaute, | Am Stockschatz, |
| Die Heßblache, | Die Forstäcker, |
| Hinterm Friedhof, | Die obersten Forstäcker, |
| Hinterm Stiegel, | Neben der Heßblache, |
| Im Bruch, | Die Naßgewann, |
| Im Brückelshag, | Die Morswiese, |
| Am Dietweg, | Klemenseck, |
| Auf die Heßblache, | Der Lützelforst; |
| Die Bruchwiesen | |

II. in der Gemarkung Langstadt auf folgenden Gewannen:

Die Hislache,	Neben der Hege,
Auf die Harpertshäuser	Die Beetwiesen,
Grenze	Lützelforst,
Im Kühtanz,	Auf der Grenze;
Zwischen der Hirten-	
und Schlehewiese	

III. in der Gemarkung Kleestadt auf folgenden Gewannen:

die Wolfshecke,	Der Brückenschlag,
Die Grenzwiesen,	Die untere Amerbach.
Am Harpertshäuser Weg,	

B. Für die Lage und Ausdehnung des Wasserschutzgebietes sowie seiner einzelnen Zonen ist unter Zugrundelegung der amtlichen Katasterunterlagen folgende Beschreibung maßgebend:

I. Zone I (Fassungsbereich):

Der Fassungsbereich wird in der Gemarkung Harpertshausen Flur Nr. 106 gebildet.

Seine Grenze verläuft im N vom nordöstlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 106 Richtung NW entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 106 und 107/1 auf eine Länge von 50, sodann senkrecht dazu in Richtung SW über das Flurstück Nr. 106 hinweg bis zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 105 und 106, an dieser entlang Richtung SO bis zum Babenhäuser Weg (Parzelle Nr. 146) und an der Innenseite dieses Weges entlang Richtung N zum Ausgangspunkt zurück.

II. Zone II (engere Schutzzone):

Die engere Schutzzone dieses Wasserschutzgebietes wird auf Flur 1 der Gemarkung Harpertshausen gebildet. Sie erstreckt sich auf

- die Flurstücke Nr. 104/8, 105, die östl. Teile der Flurstücke Nr. 106 (mit Ausnahme des Fassungsbereichs) und 107/1 — beide nach W hin begrenzt durch eine Gerade, die von der N-Grenze des Flurstückes Nr. 107/1 — und zwar 115 m entfernt vom nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 107/1 — senkrecht zu dieser Richtung S verläuft —, den südlichen Teil des Flurstückes Nr. 179 (nach N zu begrenzt durch die verlängerte N-Grenze des Flurstückes Nr. 107/1), die westlichen Teile der Flurstücke Nr. 180, 181, 182, 183, 183/2 und 184 (alle diese begrenzt nach O hin durch eine Gerade, die im Abstand von 60 m parallel zum Weg Parzelle Nr. 178 verläuft, jedoch auf Flurstück Nr. 184 nur auf eine Länge von 35 m und von dort Richtung SW zur Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 184 und 185 zugeht,
- die Wege-Parzelle Nr. 146 = Babenhäuser Weg (vom südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 184 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 107/1).

III. Zone III (weitere Schutzzone):

Die weitere Schutzzone wird auf den Fluren 1, 2, 3 und 4 der Gemarkung Harpertshausen, auf den Fluren 3 und 4 der Gemarkung Langstadt und auf den Fluren 9 und 10 der Gemarkung Kleestadt gebildet.

Sie umfaßt

in der Gemarkung Harpertshausen in Flur 1
alle Grundstücke (Flurstücke, Wege, Gräben) ostwärts des Richer Baches und südlich des Lochgrabens mit Ausnahme des Fassungsbereichs und der engeren Schutzzone;

in Flur 2

sämtliche Grundstücke (Flurstücke, Wege und Gräben), ausgenommen der nordöstliche Teil des Flurstückes Nr. 22/1 (im NO also nur bis zu einer Geraden zwischen den Polygonpunkten 101 und 108);

in Flur 3

- die Flurstücke Nr. 1, 4, 15, 16, 18 bis einschließlich 21, 23, 24, 27, 43, 45 bis einschließlich 48 und 53,
- die Wege-Parzellen Nr. 2, 22, 25, 26, 44; 49, 50 (Straße) und 52
- die Graben-Parzellen Nr. 5, 17 und 51;

in Flur 4

sämtliche Grundstücke ostwärts des Richer Baches und des Amorbaches;

In der Gemarkung Langstadt

in Flur 3

- die Flurstücke Nr. 99, 103 bis einschl. 106, 107/1, 107/2, 112 bis einschl. 118, 122 bis einschl. 124, 126 bis einschl. 130, 133, 134, 136 bis einschl. 141, 144 bis einschl. 155, 156/1, 56/2, 197 bis einschl. 199,
- die Wege-Parzellen Nr. 100, 101, 100, 119, 121, 125, 132, 135, 142, 143, 196 und 201 (Straße),
- die Graben-Parzellen Nr. 102, 108, 111, 120, 131 und 157;

in Flur 4

- die Flurstücke Nr. 1 und 20 (im N nur bis zur S-Seite des nächsten über dieses Flurstück in O-W-Richtung verlaufenden Weges),
- die Wege-Parzelle Nr. 2,

in der Gemarkung Kleestadt

in Flur 9

- die Flurstücke Nr. 2/1, 2/2, 3 bis einschl. 5, 7, 9, 12 bis einschl. 16, 17/1, 18 und 19,
- die Wege-Parzellen Nr. 1, 10, 11, 17/2 und 20,
- die Graben-Parzelle Nr. 8;

in Flur 10

- die Flurstücke Nr. 2 bis einschl. 7, 9, 11 bis einschl. 16, 73 und 74,
- die Wege-Parzellen Nr. 1 und 8,
- die Graben-Parzellen Nr. 10, 88 und Nr. 87 (im S bis zur „Die hohe Straße“).

§ 4**Verbote und Gebote**

Zum Schutz der einzelnen Zonen werden Verbote und Gebote erlassen. Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) gefordert werden, gelten auch für die engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsbereich (Zone I). Die Verbote der engeren Schutzzone sind auch für den Fassungsbereich anzuwenden.

Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind grundsätzlich alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

I. Verbote:**1. für die weitere Schutzzone (Zone III),**

die vor allem den Schutz gegen weitreichende chemische und radioaktive Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- die Abwasserberegnung und Abwasserlandbehandlung,
- das Errichten von geschlossenen Wohnsiedlungen und gewerblichen Anlagen ohne Kanalisation,
- das Einbringen und Aufstellen von Behältern für Heizöl und Treibstoffe von mehr als 40 cbm Inhalt und, im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch von solchen bis zu 40 cbm Inhalt,
- Rohöl- und Treibstoffleitungen,
- das Ablagern und Abfüllen von Öl oder Treibstoffen ohne zusätzliche Sicherungsmaßnahmen gegen Versickern in den Untergrund,
- das Ablagern von Öl, Teer, Phenolen und sonstigen Ölrückständen sowie von Giften, Schädlingsbekämpfungsmitteln in offene und nicht sorgfältig gedichtete Gruben,
- das Errichten von Flugplätzen, militärischen Anlagen und Übungsplätzen,
- das Errichten von Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und zur Gewinnung von Kernenergie,
 - das Errichten von Kläranlagen,
- das Anlegen von Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen,
 - das Anlegen von Sickergruben,
- das Anlegen von Friedhöfen,
- das Anlegen von künstlichen Wasserflächen und Gewässern (Rückhaltebecken, Teichen, Gerinnen u. ä.),
- das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- das Versenken von Kühlwasser in größerer Menge,
- größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherungen,
- das Errichten von abwassergefährlichen Betrieben, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Wasserschutzgebiet hinausgeleitet oder ausreichend

aufbereitet wird. Als abwassergefährliche Betriebe sind diejenigen anzusehen, die unter Ziffer 5.4.4 im DVGW Arbeitsblatt W 101 vom November 1961 aufgeführt sind.

2. für die engere Schutzzone (Zone II),

die vor allem den Schutz gegen bakteriologische Verunreinigung, wie sie von vielen menschlichen Tätigkeiten ausgeht, gewährleisten soll, sind insbesondere verboten:

- a) das Errichten von Wohnungen, Stallungen, Gärfutter-silos und Gewerbebetrieben,
- b) das Anlegen und Betreiben von Kies-, Sand-, Torf-, Tongruben und Steinbrüchen,
- c) das Durchführen von Bohrungen,
- d) das Ablagern von Schutt- und Abfallstoffen,
- e) animalisches Düngen, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr der oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht,
- f) landwirtschaftliches und gärtnerisches Bewässern mit nicht einwandfreiem Wasser,
- g) das Anlegen von Gärfuttermieten.
- h) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung guter Deckschichten oder zu Einnuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- i) das Wagenwaschen,
- k) das Zelten und das Benutzen von Wohnwagen, Lagern und Baden,
- l) das Anlegen und Benutzen von Parkplätzen,
- m) das Vergraben von Tierleichen,
- n) der Ausbau und die Neuanlage von für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wegen, wenn das auf ihnen anfallende Wasser nicht mittels dichter Seitengräben bzw. Gerinnen oder Kanälen aus der engeren Schutzzone abgeführt wird,
- o) die Erweiterung des Straßennetzes,
- p) das Verwenden von phenolhaltigen Bindemitteln bei Straßenarbeiten,
- q) das Versickern von Abwasser,
- r) das Lagern und Durchleiten mittels ortsfester Anlagen von Öl, Benzin, Benzol und anderen grundwassergefährdenden Stoffen,
- s) das Lagern von chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln sowie aufwuchshemmenden Stoffen, nicht aber deren sachgemäße Verwendung.

3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

Der Fassungs-bereich soll den Schutz der Fassungsanlage vor unmittelbaren Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Das Gelände hat im Eigentum der Gemeinde Harpertshausen zu verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient.

Zulässig sind nur die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind jedoch mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so auszuführen, daß das Grundwasser nicht schädlich beeinflusst wird.

Verboten sind für die Zone I insbesondere:

- a) alle Verletzungen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) jegliche landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) das Durchtreiben und Weidenlassen von Tieren,
- f) die chemische Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs,
- g) das Betreten durch Unbefugte.

II. Gebote

1. für die weitere Schutzzone (Zone III):

Die Gemeinde Harpertshausen hat, sofern noch nicht geschehen, für die geschlossene Wohnsiedlung, die im Bereich der Zone III liegt, eine Kanalisation so rasch wie möglich zu erstellen.

2. für die engere Schutzzone (Zone II):

- a) die für Motorfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege sind mit dichten Seitengräben oder Kanälen zu versehen, durch die das anfallende Oberflächenwasser zuverlässig aus der engeren Schutzzone abgeführt wird. Es handelt sich hier um den Weg Parzelle Nr. 146 (Babenhäuser Weg) im Bereich dieser Zone.
- b) Schädliche Ablagerungen sind aus der engeren Schutzzone zu entfernen.
- c) Mulden und Erdaufschlüsse sind mit einwandfreiem Material aufzufüllen.
- d) Das Gelände ist vor Überschwemmung zu schützen
- e) Für die Beschilderung ist der Erlaß des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten vom 20. 3. 1967 — IB5 — 79 b 06/15 — Tgb. Nr. 613 67 — maßgebend. Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt vorzunehmen.

3. für den Fassungs-bereich (Zone I):

- a) der Fassungs-bereich ist so einzufriedigen, daß ein unbefugtes Betreten ausgeschlossen ist.
- b) Der Fassungs-bereich ist mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.
- c) Der Fassungs-bereich ist gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern.
- d) Die Deckschichten sind, wenn erforderlich, durch Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zu verstärken.
- e) Das Gelände ist so anzulegen, daß alles Oberflächenwasser von dem Brunnen bzw. der Quellsfassung weggeleitet wird.
- f) Der Fassungs-bereich ist ordnungsgemäß zu pflegen und zu unterhalten.

Die o. a. Maßnahmen (II. 1—3) sind durch die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (insbesondere §§ 26 und 34 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 26 des Hessischen Wassergesetzes) und ihre Ausführungsbestimmungen sowie die Befugnisse der Gesundheitsbehörden auf Grund des Bundesseuchengesetzes vom 18. 7. 1961 (BGBl. I, S. 1012) i. d. F. vom 23. 1. 1963 (BGBl. I, S. 57) bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Anordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Dieburg als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Anordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 Hess. Wassergesetz) Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, und wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Anordnung mit sämtlichen Anlagen kann jederzeit eingesehen werden bei dem:

1. Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Darmstadt, Luisenplatz 2,
2. Landrat des Landkreises Dieburg — untere Wasserbehörde —, Dieburg,
3. Kreisaußschuß des Landkreises Dieburg — Kreisbauamt — Dieburg,
4. Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Wiesbaden, Leberberg 9—11,
5. Wasserwirtschaftsamt in Darmstadt.

§ 9

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. 6. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 — 79 e 04/01 (4507) — H
In Vertretung
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 51/1968 S. 1900

1495

Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt

Die Verbandsversammlung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt hat in ihrer Sitzung vom 4. Juli 1968 als das nach den §§ 6, 21 der Verbandssatzung zuständige Organ einstimmig beschlossen, die Gemeinde Malchen als Mitglied in den Planungsverband aufzunehmen. In § 1 der Verbandssatzung ist daher zwischen Lützelbach und Messel — Malchen — einzufügen.

Auf Grund des § 11 in Verbindung mit §§ 7 und 21 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. 6. 1939 (RGBl. I S. 979) wird hiermit diese Änderung der Satzung des Planungsverbandes der Gemeinden des Landkreises Darmstadt festgestellt.

Darmstadt, 27. 11. 1968

Der Regierungspräsident
II 1 — 3 u 02/01 — 48
StAnz. 51/1968 S. 1903

1496

Genehmigung der Auflösung des Rindviehversicherungsvereins Erlenbach

Der Rindviehversicherungsverein Erlenbach hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 23. 3. 1968 die Auflösung mit Wirkung vom Tage der Bekanntmachung beschlossen.

Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. 11. 1968

Der Regierungspräsident
III 6 — 39 i 02/01
StAnz. 51/1968 S. 1903

1497 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Wasserbeschaffungsverbandes „Weidelsburg“ in Ippinghausen

I

Auf Antrag und zugunsten des Wasserbeschaffungsverbandes „Weidelsburg“ in Ippinghausen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—7) für dessen Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff.) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff.) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt:

a) im Fassungsgebiet (Zone I)

das Grundstück Gemarkung Ippinghausen, Flur 12, Flurstück 17;

b) in der engeren Schutzzone (Zone II)

die Grundstücke Gemarkung Ippinghausen, Flur 11, Flurstücke 3/1 teilw., 15/1 teilw., 17/3 teilw., Flur 12, Flurstücke 14 teilw., 15 teilw., 16 teilw., 18, 19/1, 19/2, 20, 22, 23, 24, 27 teilw., 28, 29, 30, 31, Flur 13, Flurstücke 4 teilw., 6 teilw., 55/32, 56/32 teilw., 54 teilw. sowie

c) in der weiteren Schutzzone (Zone III)

die Grundstücksfläche, die südwestlich von Ippinghausen, südlich des Gutes Höhenscheid, südöstlich des Töntjesholzes, nordöstlich des Rabenkopfes, westlich des Beckerskopfes und der Schiebenscheid im Staatsforst Naumburg liegt.

Das Wasserschutzgebiet umfaßt Teile der Gemarkungen Ippinghausen und Bühle.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500), in denen die Zone I rot, die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind

Bestandteile dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel — Wasserbuchbehörde — niedergelegt; weitere Ausfertigungen derselben befinden sich beim Landrat in Wolfhagen — Untere Wasserbehörde —, beim Landrat in Korbach — Untere Wasserbehörde —, beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel, beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden und beim Wasserbeschaffungsverband „Weidelsburg“ in Ippinghausen.

Die Anordnung gilt ab 1. Januar 1969.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann. Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

a) Im Fassungsgebiet

sind folgende Handlungen verboten:

1. das Betreten des Fassungsgebietes durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungsgebietes, insbesondere Beweidung desselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten und Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren diese nicht befahren;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des im Fassungsgebiet liegenden Flurstücks 17, Flur 12, Gemarkung Ippinghausen, werden verpflichtet, zu dulden, daß dieses eingezäunt, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird sowie, daß an der Umzäunung Hinweisschilder aufgestellt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

b) In der engeren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenschicht verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfermentieren;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. das unterirdische und oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155 ff.);
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsgebiet besteht;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

c) in der weiteren Schutzzone

sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;

3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften, Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
 4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
 5. a) das unterirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 40 m³ Inhalt. Sofern keine Leckanzeigergeräte (Kontrollgeräte), die die Undichtheiten selbsttätig optisch und akustisch anzeigen, keine Auffangräume, die dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 40 m³ Inhalt fassenden Behältern nicht gelagert werden. Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich;
 - b) das oberirdische Lagern von wassergefährdenden Flüssigkeiten im Sinne des § 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten vom 7. 9. 1967 (GVBl. S. 155 ff.) in Behältern von mehr als 100 m³ Inhalt. Sofern keine Auffangräume, die mindestens dem Rauminhalt der in ihnen lagernden Behälter entsprechen, vorhanden sind oder vorhandene Auffangräume Abläufe besitzen, dürfen die wassergefährdenden Flüssigkeiten auch in diesen bis zu 100 m³ fassenden Behältern nicht gelagert werden.
- Bei doppelwandigen Behältern ist ein Auffangraum nicht erforderlich, diese müssen jedoch mit einem Leckanzeiger ausgestattet sein, der die Undichtheiten selbsttätig mindestens optisch anzeigt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
 7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
 8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen entscheidet auf Antrag die obere Wasserbehörde. Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

Buchbesprechungen

Recht und Verwaltung in Hessen. Herausgegeben von Dr. Otto Rudolf Kissel, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium der Justiz, und Dr. Werner Best, Rechtsanwalt und Notar, Landrat des Landkreises Wetzlar, MdL. 12. Ergänzungslieferung. 250 S. 27,50 DM. Seitenpreis 0,11 DM. Preis für das Grundwerk einschließlich der 12. Ergänzungslieferung 109.— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Wiesbaden-Dotzheim.

Die im Oktober 1968 erschienene 12. Ergänzungslieferung zum Kissel-Best bringt das bekannte und nützliche Fundstellenverzeichnis auf den Stand vom 1. Oktober 1968. Seit der letzten Ergänzungslieferung (vgl. StAnz. 1968 S. 1361) sind 29 neue Gesetze und Verordnungen im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden, ferner 27 Änderungen und 34 Aufhebungen sowie 4 Neufassungen von Gesetzen, die alle eingearbeitet werden mußten. Als wichtige neue Gesetze sind das Gesetz über die Grenzen der Regierungsbezirke und den Dienstsitz der Regierungspräsidenten vom 29. April 1968 (GVBl. I S. 119), das Erste Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vom 30. April 1968 (GVBl. I S. 120) sowie das Hessische Architekten-gesetz vom 25. September 1968 (GVBl. I S. 259) zu nennen. Auch auf dem Gebiet der Verwaltungsvorschriften haben sich wieder zahlreiche Änderungen ergeben: die Herausgeber mußten 705 Veröffentlichungen im StAnz., 50 im HMBl. und 113 im Amtsblatt des Kultusministers berücksichtigen.

Sie haben auf weitere Untergruppen verzichtet und andere zusammengefaßt. Diese Straffung des Werkes ist nicht zuletzt im Interesse der Vermeldung unnützer Kosten beim Seitenaustausch sehr zu begrüßen. Die bei anderen vergleichbaren Loseblattsammlungen nicht übliche, wesentliche Erhöhung des Preises für das Gesamtwerk von Ergänzungslieferung zu Ergänzungslieferung ist offenbar nicht aufzuhalten. Sie birgt die Gefahr in sich, daß das Fundstellenverzeichnis nicht die weite Verbreitung findet, die ihm gerade im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche Erläßbereinigung in Hessen zu wünschen ist.

Regierungsdirektor G a n t z

Wertabschätzung und Entschädigung im Gartenbau einschließlich Haus- und Kleingärten sowie Obst- und Weinbau. Von W. Koch. Stuttgart, 1967. 199 S. mit 4 Abb., 78 Tab. Kl., 19.— DM. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

Fragen der Regelung von Entschädigungen treten recht häufig an Erwerbsgärtnereien und an Besitzer von Haus- und Kleingärten heran. Besitzänderungen, Kauf und Tausch von Grundstücken, Erbauseinandersetzungen, Betriebsübergabe, Pachtermittlungen oder Beliehungen sind weitere Anlässe, die eine Abschätzung von gärtnerischen Werten erforderlich machen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000.— DM. wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000.— DM geahndet werden.

Kassel, 11. 11. 1968

Der Regierungspräsident
III/5 Az.: 79 b 06 15 (Nr. 145)
gez. Schneider

StAnz. 51/1968 S. 1903

1498

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland — Bundesstraßenverwaltung — Ausbau der B 62 in der Gemarkung Röhrigshof, Kreis Hersfeld —;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Entziehung des Eigentums von Teilflächen an den Grundstücken

Gemarkung Röhrigshof, Flur 6, Flurstücke 200 8 und 284 122 — eingetragen im Grundbuch von Röhrigshof Band VI Blatt 74 — eingetragene Eigentümerin Frau Wilhelmine Both, geb. Kessler, wohnhaft in Röhrigshof, Hattorfer Straße 14 —

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Dienstag, den 7. Januar 1968, 10 Uhr, im Bürgermeisteramt in Röhrigshof,

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligte Grundeigentümerin werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Abs. 4 des Pr. Enteignungsgesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteignungsgesetz).

Kassel, 21. 11. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen
I 1 a Az.: 86 d 12 03 Tgb. Nr. 2

StAnz. 51/1968 S. 1904

Eine Orientierung über Methoden der Wertermittlung beschränkte sich im Gartenbau bisher hauptsächlich auf den Obstbau. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß es der Verfasser unternommen hat, neben dem Obstbau auch für die übrigen Zweige des Erwerbsgartenbaues, wie Zierpflanzenbau, Gemüsebau sowie Weinbau und weitere Sonderkulturen, ferner auch für die nach dem Flächenausmaß am stärksten vertretenen Haus- und Kleingärten eine umfassende und klar gegliederte Darstellung der Entschädigungsregelung und Wertabschätzung herauszubringen.

Die vorliegende Schrift übermittelt zunächst einen Überblick über die verschiedenen Wertbegriffe wie Verkehrswert von Grund und Boden, von Anpflanzungen und von baulichen Anlagen, um dann die Arten der Entschädigung, wie öffentlich-rechtliche Entschädigung, bürgerlich-rechtlicher Schadenersatz, Enteignung, Wild- und Jagdschaden sowie die Pächterentschädigung, zu behandeln. Nach einer Darstellung der unterschiedlichen Formen der Gutachten und der Aufgaben der gärtnerischen Sachverständigen wird dann in einer Fülle von tabellarischen Übersichten und Rechenbeispielen auf den Gang der Schadenerschätzung und der Wertfestsetzung eingegangen.

Wenn auch solche Faustzahlen und Berechnungsbeispiele keine Patentlösung für jeden möglichen Schätzungsanlaß bringen können, so bietet diese Schrift sowohl dem Betroffenen als besonders auch dem im Gartenbau und im Weinbau tätigen Sachverständigen eine wertvolle Orientierungshilfe über ein vielfältiges und schwieriges Gebiet der Taxation.

Regierungsdirektor Dr. Schröder

Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften. Einschließlich Besteuerung der Genossenschaften. Von Prof. Dr. H. von Wallis. München, 1968. 168 Seiten, kart. 21,50 DM. Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Der Bundesrichter beim Bundesfinanzhof, Professor Dr. von Wallis, hat in Form eines grundrißartigen Lehrbuchs ein ausgezeichnetes Werk über die Besteuerung der Personen- und Kapitalgesellschaften geschrieben.

In der Abhandlung gibt er zunächst einen leicht verständlichen und guten Überblick über das Gesellschaftsrecht. Als dann bringt er im Hauptteil eine systematische Darstellung der Besteuerung der Personengesellschaften, der Kapitalgesellschaften, der Genossenschaften und der in der Wirtschaft vorkommenden Mischformen. Dabei handelt es sich um eine einzigartige Einführung für den Anfänger. Auf der anderen Seite liest sie aber auch der Praktiker, der schon mit der Materie vertraut ist, mit großem Interesse. Die klare Gliederung und Systematik nach Unternehmensformen und der im einzelnen in

Betracht kommenden Steuerarten erhöhen den praktischen Wert des Buches für Kaufleute, Handwerker und Industrielle, die nach der richtigen Unternehmensform suchen. Wesentlich ist, daß die Ausgabe für die tägliche Praxis handlich ist. Die besondere Bedeutung des Grundrisses zeigt sich darin, daß der Verfasser als Angehöriger des Senats des Bundesfinanzhofs, der für die Besteuerung der Gesellschaften zuständig ist, die Materie beherrscht und wie kaum ein anderer die Probleme kennt, die immer wieder zu Auseinandersetzungen mit der Finanzverwaltung führen. Es ist ein Genuß für den Interessierten, zu lesen, wie der Bundesrichter die wesentlichen Grundzüge des Rechts der Besteuerung darstellt. Sehr zahlreich sind die Literaturhinweise und Zitate von Entscheidungen des Reichsfinanzhofs und des Bundesfinanzhofs, an Hand deren der Anfänger durch Nachlesen sein Wissen vertiefen und der Praktiker auch schwierige steuerrechtliche Einzelfragen lösen kann.

Insgesamt handelt es sich um ein in seiner Art einmaliges, sehr gelungenes Werk, das jedem Leser Nutzen bringen wird. Es verdient volle Anerkennung. Oberregierungsrat Heim b ä c h e r

Handbuch für Bürgermeister, Beigeordnete und Gemeindevertreter im Lande Hessen. Von K a u l / G r o ß. Gesamtpreis des Werkes (einschließlich der 6. Ergänzungslieferung) 69,— DM — Preis der Ergänzungslieferung (242 S.) 24,20 DM — Preis des Einzelblattes 0,10 DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun u. Co. OHG, Wiesbaden-Dotzheim.

Die 6. Ergänzungslieferung bringt das Handbuch, dessen Grundwerk in StAnz. 65/831 besprochen worden ist, auf den Stand vom 1. 10. 1968. Wie schon bei früherer Gelegenheit betont wurde, soll mit diesem Werk allen Kommunalpolitikern — gleichviel, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind — ein möglichst umfassendes Kompendium der für ihre Arbeit bedeutsamen Gesetze, Verordnungen und Grundsatzentwürfe an die Hand gegeben werden. Diesem Zwecke wird das Handbuch vollauf gerecht: es bietet ein für alle Bereiche der kommunalen Arbeit vorzüglich geeignetes Informationsmittel. Mit der Ergänzung wurden insbesondere die folgenden Vorschriften in das Handbuch neu aufgenommen:

1. Die Neufassung der Richtlinien des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr für Zuschüsse an Kreise, Gemeinden und Verbände sowie für Sondermaßnahmen zur Durchführung des Fremdenverkehrsförderungsplans des Landes Hessen vom 1. August 1968 — zu § 1 HGO-Erlasse —,
2. Die Anordnung des Hessischen Ministers des Innern für die Verwendung der Feuerschutzsteuer vom 4. Januar 1956, die die Grundlage für Landesbeiträge an Gemeinden zu Zwecken des Brandschutzes darstellt — zu § 1 HGO-Erlasse —;
3. Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter

der Gemeinden vom 20. Februar 1968 (GVBl. I S. 48) — zu § 27 HGO —;

4. Der Wahlerlaß des Hessischen Ministers des Innern zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen vom 15. August 1968 — zu § 34 HGO —;
5. Die Änderungen des Hessischen Besoldungsgesetzes auf Grund des Ersten Hessischen Besoldungsneuregelungsgesetzes und des Sechsten Besoldungserhöhungsgesetzes — zu § 48 HGO —;
6. Die Rücklagenverordnung vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 52) — zu § 118 HGO —;
7. Die Gemeindehaushaltsverordnung vom 27. Januar 1956 (GVBl. Seite 5) — zu § 133 HGO —;
8. Die Kassen- und Rechnungsverordnung (KURVO) vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 55) — zu § 133 HGO —;
9. Ein Auszug aus dem Hessischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13) — zu § 142 HGO —.

Die mit dem kommunalen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen befaßten Besitzer des Handbuchs werden diese Ergänzungslieferungen besonders begrüßen. - n g -

Miet-, Wohn- und Wohnungsbaurecht (Miete und Mieterschutz, Mietpreisrecht, Wohnungseigentum, Wohnraumbewirtschaftung und Wohnungsbau unter Berücksichtigung des Rechts der Länder). Textsammlung mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 9. Ergänzungslieferung zur 12. Auflage, 6. Ergänzungslieferung zur 13. Auflage, 148 Seiten auf Dünndruckpapier, Taschenformat; in Schlaufe 4,80 DM. Grundwerk: Stand September 1968 rd. 1240 Seiten. In Leinenordner 16,80 Deutsche Mark. Verlag C. H. Beck, München.

Die Ergänzungslieferungen bringen die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. September 1968. Seit der 8. Ergänzungslieferung sind weitere erhebliche Gesetzesänderungen, insbesondere auf dem Gebiet des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues eingetreten. In das Wohnungsbindungsgesetz 1965 sind Vorschriften über die Erhöhung der Zinsen der öffentlichen Baudarlehen für die älteren Sozialwohnungen (bis zum Jahre 1959) eingearbeitet worden. Diese Vorschriften bilden die Grundlage für begrenzte Mieterhöhungen dieser Sozialwohnungen. Das Wohnungsbindungsgesetz 1965, das noch weitere wesentliche Änderungen erfahren hat, ist am 1. 8. 1968 neu bekanntgemacht worden.

Die Neufassung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 ist in der Ergänzungslieferung abgedruckt, ebenso wie der vollständige geltende Text des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

Zusammen mit einigen weiteren Ergänzungen ist die Loseblattsammlung damit auf den neuesten Stand der Gesetzgebung gebracht worden. Regierungsdirektor V e t t e r

Die diesjährige Anfang Januar 1969 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

HESSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1968/1969 — hat folgende Themen zum Inhalt:

- Sozialer Wohnungsbau in Hessen auch im Jahre 1969**
Vorbereitung der baulichen Sanierung von Städten und Gemeinden
Ministerialdirigent Franz Rücker
- Aktuelle Fragen der Krankenhausplanung in Hessen**
Reg.-Med.-Dir. Dr. Otto Kubitz
- Heute werden die Straßen für morgen gebaut — Straßenbau in Hessen**
Leitender Ministerialrat Walter Schröder
- Sportförderung in Hessen**
Regierungsdirektor Heinz Fallak
- Das hessische Gemeinschaftshausprogramm**
Regierungsdirektor Kurt Kuhn Münch
- U-Bahn Frankfurt/M. — S-Bahn der Deutschen Bundesbahn**
Dr. Keckelsen, DB

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft

Sonderausgaben des „StAnz.“ sind ausgezeichnete Werbeträger für Ihr Angebot!

Vergangenheit und Gegenwart reichen sich die Hand
Hessentag 1968 in Viernheim
Regierungsrat Rudy Abeßer

Neue Heime für ältere Menschen
Regierungsdirektor Heinz Erhard

Zur Situation im hessischen Zonenrandgebiet unter besonderer Berücksichtigung von Standortfragen
Regierungsrat Reinhard Scheele

Änderungen vorbehalten
Bitte fordern Sie Angebote an von

Staats-Anzeiger FÜR DAS LAND HESSEN

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden — Postfach 1329

1968

Montag, den 16. Dezember 1968

Nr. 51

4461 Aufgebote

C 242/68 — Aufgebot: Der städtische Vorarbeiter Konrad Weckesser, Ziegenhain, Lüdertor 2,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Heinrich Hofmann, Ziegenhain —,

hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Ziegenhain, Band 35, Blatt 1293, eingetragenen Grundstücks,

Gemarkung Ziegenhain, Flur 19, Flurstück 110, Gartenland und Weg, auf der Schaar, Größe 10,92 Ar,

beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: Händler Johannes Weckesser und dessen Ehefrau Katharina Elisabeth, geb. Morge, zu Ziegenhain, je zu $\frac{1}{2}$.

Die bisherigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 7. März 1969, um 9.00 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 12, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3578 Treysa, 30. 11. 1968 Amtsgericht

4462 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 251 — 8. Oktober 1968: Eheleute Saitenmacher Paul Herbert Kürschner und Elfriede Johanne, geb. Klein, beide in Wehen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 15. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6208 Bad Schwalbach, 8. 10. 1968 Amtsgericht

4463

Neueintragung

GR 358: Kaufmann Willy Zinn und dessen Ehefrau Marie Mathilde Ingeborg Zinn, geb. Hamann, gesch. Wagner, beide in Harheim, Bornstraße 11, haben durch notariellen Vertrag vom 18. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 1. 11. 1968 Amtsgericht

4464

Neueintragung

GR 359: Jurist und Kaufmann Hans-Joachim Bauschke, Ober-Eschbach, Frankfurter Straße 65, und dessen Ehefrau Irmgard, geb. Badekow, haben durch notariellen Vertrag vom 28. März 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 12. 11. 1968 Amtsgericht

4465

Neueintragung

GR 360: Kaufmann Joachim Leo Andreas Zander und dessen Ehefrau Helga Gerda Zander, geb. Wittwer, beide in Bad Vilbel, Ritterstraße 55, haben durch notariellen Vertrag vom 24. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 21. 11. 1968 Amtsgericht

4466

Neueintragung

GR 318 — 2. Dezember 1968: Die Eheleute Konfektionär Simon van der Gang und Gabriella van der Gang, geb. Vittoria, in Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 2. Oktober 1968 den gesetzlichen Güterstand aufgehoben. Es ist Gütertrennung eingetreten.

356 Biedenkopf, 28. 11. 1968 Amtsgericht

4467

GR 382 — 29. 11. 1968: Die Eheleute Kaufmann Karl Rainer Grieshammer und Christiane Elisabeth, geb. Reichstein, beide in Fränkisch-Crumbach, haben durch Vertrag vom 24. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

611 Dieburg, 19. 11. 1968 Amtsgericht

4468

6 GR 447: Eheleute: Kaufmann Paul Erich Simon und Ruth Elli, geb. Bender, in Eibach (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 9. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 12. 9. 1968 Amtsgericht

4469

6 GR 448: Eheleute: Kaufmann Luca Pazella und Renate, geb. Saage, in Dillenburg.

Durch Vertrag vom 2. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 18. 9. 1968 Amtsgericht

4470

73 GR 11 573: Bankangestellter Franz Huschka und Thea, geb. Löffler, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. März 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 592: Kaufmann Joachim Mutschol und Hildegard, geb. Wagner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 593: Kaufmann Isak Polecz und Helga, geb. Rudloff, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 9. April 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 594: Fuhrunternehmer Robert Kraft und Margot, geb. Napierala, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Februar 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 595: Kaufmann Salvatore de Robbio und Ellen Gudrun, geb. Rügemer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 22. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 596: Kaufmann Friedrich Jensen und Ursula Emmi, geb. Kraus, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 1. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 597: Bäcker Karl Heinz Striebeck und Wilma Gerlinde Christine, geb. Lanio, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 24. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 598: Maschinensetzer Siegfried Schell und Christa, geb. Pulver, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 599: Maurermeister Alfred Nassner und Irmgard, geb. Herrlich, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 18. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 600: Kaufmännischer Angestellter Ewald Schimmel und Rosemarie, geb. Engelmann, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 601: Tapezierer Wolfgang Heidecker und Gudrun Anna, geb. Schmid, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 602: Kaufmännischer Angestellter Michael Dorenbeck und Barbara, geb. Höffgen, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 10. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 603: Handelsvertreter Rudolf Breg und Antje, geb. Hildebrandt, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 19. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 604: Bankkaufmann Dieter Busch, Frankfurt (Main), und Barbara, geb. Liebl, Hochstadt (Kreis Hanau/Main).

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 605: Rentner Ewald Ziese und Margarete, geb. Hammel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 606: Bankgeschäftsführer Diplom-Volkswirt Hubert Josef Maria Frey und Liselotte Ursula, geb. Mohns, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 607: Betriebsberater Kurt Moog und Christa Moog-Kirsch, geb. Kirsch, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6 Frankfurt (Main), 5. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

4471

GR 315 — 7. November 1968: Die Eheleute Bruno Adam Gross und Eva Maria Gross, geb. Valenthorn, in Gornheim, haben durch Vertrag vom 4. Juli 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 7. 11. 1968 Amtsgericht

4472

GR 316 — 15. November 1968: Die Eheleute Peter Attig und Elisabeth Luise Anna, geb. Hartmann, in Ober-Schönmatte, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1968 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 15. 11. 1968 Amtsgericht

4473

5 GR 1303 — 3. 9. 1968: Dipl.-Ing. Gerhard Franz Auth und Ehefrau Christa Monika, geb. Köhler, beide in Fulda, Frankfurter Str. 76.

Durch notariellen Vertrag vom 15. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1304 — 3. 9. 1968: Kaufmann Werner Heidelmeier und Ehefrau Erna, geb. Bug, beide in Fulda, Ronsbachstraße 7.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Juni 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes erfolgt gemeinschaftlich.

5 GR 1305 — 12. 9. 1968: Bäckermeister Willi Richter und Ehefrau Herta, geb. Sohmen, beide in Pilgerzell, Billi-Grimm-Straße 37.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Mai 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann verwaltet das Gesamtgut.

5 GR 1306 — 12. 9. 1968: Kaufmann Oswald Karl Franz Zabel und Ehefrau Margit Ursula Inge, geb. Schoop, beide in Fulda, Karlstraße 34.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Aug. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1307 — 24. 9. 1968: Bankangestellter Bernhard Rath, Fulda, Goerdelerstraße 13, und Fachschullehrerin Helga Boge, jetzt verheiratete Rath, Fulda, Klausener Straße 5.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Aug. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1308 — 9. 10. 1968: Maschinenschlosser Helmut Rabenseifner und Ehefrau Mareile, geb. Schmidt, beide in Lehnert.

Durch notariellen Vertrag vom 7. Juni 1967 ist Gütertrennung vereinbart.

5 GR 1309 — 9. 10. 1968: Arbeiter August Kress und Ehefrau Elisabeth, geb. Schuldes, beide Edelzell, Rhönstraße 12.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Aug. 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

64 Fulda, 25. 11. 1968
Amtsgericht, Abt. 5

4474

GR 2006 — 4. Dez. 1968: Eheleute Handelsvertreter Wilfried Stein und Gisela, geb. Hummel, in Lich.

Durch Vertrag vom 21. November 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

63 Gießen, 6. 12. 1968
Amtsgericht

4475

Neueintragung

GR 251 — 26. November 1968: Die Eheleute, Betriebsanalytiker Wilhelm Knie, Schlierbach, Birsteiner Straße 22, und Hedwig, geb. Kreuzer, haben durch Vertrag vom 23. September 1968 Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 26. 11. 1968
Amtsgericht

4476

Neueintragung

GR 252 — 27. November 1968: Real-
 schullehrer Elmar Kunert und Gertrude Kunert-Michler, geb. Michler, beide in Großenhausen-Waldrode.

Durch Vertrag vom 8. August 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 27. 11. 1968
Amtsgericht

4477

GR 190 — 28. 11. 1968: Ehegatten Fleischer und Koch Peter Oexle und Gisela, geb. Thöne, in Karlshafen, Bremer Str. 2.

Durch Vertrag vom 4. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 2. 12. 1968
Amtsgericht

4478

GR 191 — 4. 12. 1968: Eheleute Kaufmann Horst Müller und Doris, geb. Fricke, in Lippoldsberg.

Durch Vertrag vom 22. Juli 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

352 Hofgeismar, 6. 12. 1968
Amtsgericht

4479

GR 426: Eheleute Fahrlehrer und Kfz-Meister Klaus Willenstein und Lieselotte, geb. Schnabel, in Burghaun (Krs. Hünfeld).

Durch Vertrag vom 19. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

6418 Hünfeld, 28. 11. 1968
Amtsgericht

4480

Neueintragung

8 GR 521 — 2. Dezember 1968: Eheleute Rolf Schneider und Karin Schneider, geb. Fellmann, beide wohnhaft in Schönberg (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 21. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 2. 12. 1968
Amtsgericht

4481

Neueintragung

4 GR 331 — 21. November 1968: Lothar Milzetti, Kraftfahrzeugmechaniker, und Ehefrau Sigrid, geb. Löbig, beide in Offenthal.

Durch Vertrag vom 20. September 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

607 Langen, 21. 11. 1968
Amtsgericht

4482

GR 363 — 3. 12. 1968: Helmut Hofmann, Sattler, in Heringen, und Waltraud, geb. Ehrhardt.

Durch notariellen Vertrag vom 24. Aug. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

625 Limburg (Lahn), 3. 12. 1968
Amtsgericht

4483

Neueintragung

GR 787 — 27. November 1968: Ehegatten: Kaufmann Adolf Stahmer und Emilie, geb. Eymer, beide in Marburg, Schillerstraße 7.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1968 ist unter Aufhebung der Zugewinngemeinschaft Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 27. 11. 1968
Amtsgericht

4484

Neueintragung

Rü GR 225 — 22. 11. 1968: Durch Vertrag vom 6. 11. 1968 haben die Eheleute Günter Stengel, Textiltechniker, und Frau Christa, geb. Rapp, Rüsselsheim, Gütergemeinschaft vereinbart.

609 Rüsselsheim, 7. 11. 1968
**Amtsgericht Groß Gerau
 Zweigstelle Rüsselsheim**

4485

Neueintragung

GR 152 — 28. 11. 1968: Kunze, Franz-Otto, Uhrmacher und Optiker, Sontra, Herrenstraße 22, und Annemarie, geb. Reinhardt.

Durch Vertrag vom 18. 11. 1968 — UR 431/68 Notar Dr. Wehrenberg —, ist der Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6443 Sontra, 28. 11. 1968
Amtsgericht

4486

GR 95: Schlosser Justus Werner Glänzer und Anneliese Glänzer, geb. Hassenpflug, Neukirchen.

Durch Vertrag vom 14. Oktober 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird von beiden Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet.

3578 Treysa, 26. 11. 1968
Amtsgericht

4487

Neueintragung

GR 249 — 26. 11. 1968: Horst Riegel, Kaufmann, in Anspach (Taunus), Breite Straße 1, und Karin, geb. Rochau, daselbst, haben durch Ehevertrag vom 4. 10. 1968 Gütertrennung vereinbart.

639 Usingen (Taunus), 26. 11. 1968
Amtsgericht

4488

GR 582: Eheleute Apotheker Ulrich Bahr und Erdmutter, geb. Holzapfel, in Wetzlar, Krämerstraße 4.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

633 Wetzlar, 13. 11. 1968
Amtsgericht

*

GR 583: Eheleute Helmut Schleifer und Elli, geb. Wagner, in Hermannstein, Aßlarer Straße 31.

Durch notariellen Vertrag vom 6. November 1968 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

633 Wetzlar, 26. 11. 1968
Amtsgericht

4489

Neueintragungen

3 GR 370: Eheleute Rentner Johann Georg Wilhelm Nehm und Anna Amalie Nehm, geb. Sufebach, in Kleinalmerode (Kreis Witzzenhausen).

Durch notariellen Vertrag vom 22. Aug. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzzenhausen, 21. 11. 1968
Amtsgericht

*

3 GR 371: Eheleute Dipl.-Kaufmann Rainer Michael Volker Paul Knist und Margot Elisabeth Knist-Goebel, geb. Goebel, in Großalmerode (Kreis Witzzenhausen).

Durch notariellen Vertrag vom 11. Sept. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzzenhausen, 25. 11. 1968
Amtsgericht

*

3 GR 372: Eheleute Maschinenschlosser Christoph Erich Leist und Auguste Marie Leist, geb. Gerstenberg, verw. gew. Nolte, in Witzzenhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 2. Nov. 1968 ist Gütertrennung vereinbart.

343 Witzzenhausen, 2. 12. 1968
Amtsgericht

4490 Handelsregister**Veränderungen**

HRB 43: Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Gießen.

Zum ersten Aufsichtsrat sind bestellt:
a) Kaufmann Karl Klein, in Ranstadt (Oberhessen), als Vorsitzender; b) Dipl.-Volkswirt Ernst Christian Rempel, in Gießen, Leihgesterner Weg 2; c) Kaufmann Paul Weller, in Gießen, Johannesberg 11.

63 Gießen, 26. 11. 1968 **Amtsgericht**

4491 Vereinsregister**Neueintragung**

VR 84: Siedlungsforschung für afrikanische Entwicklungsländer, eingetragener Verein, Bad Vilbel.

6368 Bad Vilbel, 12. 11. 1968 **Amtsgericht**

4492 Neueintragung

VR 308 — 2. 12. 1968: Freunde der Konrad-Adenauer-Schule in Heppenheim; Sitz: Heppenheim.

614 Bensheim, 2. 12. 1968 **Amtsgericht**

4493**Neueintragungen**

mit dem Sitz in Frankfurt (Main):

73 VR 5486 — 7. November 1968: Haus der Evangelischen Publizistik.

73 VR 5487 — 7. November 1968: Verein zur Stärkung des staatsbürgerlichen Bewußtseins.

73 VR 5490 — 11. November 1968: Fachverband der Pelztierzüchter Hessen-Nassau.

73 VR 5493 — 18. November 1968: IMO-Internationale Mennonitische Organisation für Hilfswerk und andere christliche Aufgaben.

73 VR 5495 — 26. November 1968: 1. Frankfurter Reitercorps 13er Husaren, karnevalistische Vereinigung.

73 VR 5496 — 26. November 1968: Schutzverein Deutscher Endverbraucher.

*

73 VR 5499 — 29. November 1968: Reit- und Fahrverein Vordertaunus; Sitz: Hofheim (Taunus).

6 Frankfurt (Main), 5. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 73

4494

VR 347 — 29. 11. 1968: Angler-Gemeinschaft Niddertal e. V., Heldenbergen, Heldenbergen.

636 Friedberg (Hessen), 29. 11. 1968

Amtsgericht

4495

5 VR 579 — 13. 9. 1968: CAJ — Junge-Christliche-Arbeitnehmer — im Bistum Fulda e. V., in Fulda.

64 Fulda, 25. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 5

4496 Neueintragung

VR 152 — 27. November 1968: Verein für Rasenspiele 1909 Meerholz; Sitz: Meerholz.

646 Gelnhausen, 27. 11. 1968

Amtsgericht

4497 Neueintragung

VR 153 — 27. November 1968: Motorsportclub 1964 Aufenau; Sitz: Aufenau.
646 Gelnhausen, 27. 11. 1968

Amtsgericht

4498 Neueintragung

VR 154 — 27. November 1968: Schützenverein Viktoria 1912 Kassel; Sitz: Kassel.
646 Gelnhausen, 27. 11. 1968

Amtsgericht

4499 Neueintragung

VR 265 — 28. November 1968: Forstbetriebsvereinigung Offenbach (Dillkreis) e. V.

Sitz: Offenbach (Dillkreis).

Die Satzung ist am 18. Sept. 1968 errichtet.

6348 Herbhorn, 28. 11. 1968 **Amtsgericht**

4500

8 VR 102: Sportverein 1959 Ober-Ofleiden, eingetragener Verein; Sitz: Ober-Ofleiden (Kreis Alsfeld).

Eingetragen am 26. November 1968.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 26. 11. 1968

Amtsgericht

4501 Neueintragung

8 VR 203 — 27. November 1968: „Kronberger Kulturkreis e. V.“, Kronberg (Taunus).

624 Königstein (Taunus), 28. 11. 1968

Amtsgericht

4502 Neueintragung

5 VR 291 — 6. Dez. 1968: Angelsportverein Viernheim; Sitz: 6806 Viernheim.
684 Lampertheim, 6. 12. 1968

Amtsgericht

4503 Neueintragung

VR 803 — 28. November 1968: Forstbetriebsvereinigung Marbach, Marbach (Landkreis Marburg).

355 Marburg (Lahn), 28. 11. 1968

Amtsgericht

4504 Neueintragung

VR 804 — 2. Dezember 1968: Schutz- und Gebrauchshunde Verein Fronhausen; Sitz: Fronhausen.

355 Marburg (Lahn), 2. 12. 1968

Amtsgericht

4505

VR 134 — 14. 11. 1968: Tierschutzverein Rotenburg (Fulda) und Umgebung; Sitz: Rotenburg (Fulda).

6442 Rotenburg (Fulda), 13. 11. 1968

Amtsgericht

4506

5 VR 616: H. G. Wenzel-Unterstützungskasse, Hermannstein.

Die Satzung ist am 19. November 1968 errichtet.

633 Wetzlar, 2. 12. 1968

Amtsgericht

4507 Neueintragung

3 VR 1041: Fliegerclub Witzenhausen e. V., in Witzenhausen.

343 Witzenhausen, 4. 12. 1968

Amtsgericht

4508 Vergleiche — Konkurse

4 N 30/65: Das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Tiefbauunternehmers Heinz Werner Bartel, in Heppenheim a. d. B., ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 6000,— DM, seine Auslagen sind auf 340,— DM festgesetzt.

Die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf 360,— DM, ihre Auslagen sind auf 75,— DM festgesetzt.

614 Bensheim, 28. 11. 1968 **Amtsgericht**

4509**Beschluß**

81 N 311/68: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 26. 1. 1968 verstorbenen Heinrich Müller, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 449, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 29. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4510

81 N 389/68 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Eise, Frucht-Import-Großhandel, Frankfurt (Main), Großmarkthalle,

wird heute, am 2. Dezember 1968, um 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter Gerh. P. Schlickerrieder, Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 24-26; Tel.: 29 37 21.

Konkursforderungen sind bis zum 27. 12. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 10. Januar 1969, um 11.30 Uhr; Prüfungstermin: 24. Januar 1969, um 10.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 27. Dezember 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 2. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4511**Beschluß**

N 9/67 — 27. 11. 1968: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Fuhrunternehmers Bruno Wieden, Gudensberg, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

3580 Fritzlar, 27. 11. 1968

Amtsgericht

4512

5 N 12/66: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 8. 12. 1965 verstorbenen, zuletzt in Fulda, Leipziger Straße 7, wohnhaft gewesenen, Kaufmannes Fritz Gollers, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Fulda (Az.: 5 N 12/66), niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 67 690,63 DM. Es ist ein Massebestand von 7298,72 DM verfügbar.

64 Fulda, 6. 12. 1968

Der Nachlaßkonkursverwalter:
Werner Heid
Dipl.-Volkswirt

4513

42 N 26/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Spezialhaus für Raumgestaltung - Innendekoration Hode-nius KG.**, Gießen, Seltersweg 8, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter **Gerd Hode-nius**, Wetzlar, Lauf-dorfer Weg 49, ist am 29. November 1968, um 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Werner Schlich**, Gießen, Südanlage 7.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Januar 1969 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigerin haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist der Freitag, der 3. Januar 1969, um 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen der Freitag, der 17. Januar 1969, um 10.00 Uhr, Amtsgericht, Zimmer 205.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. Januar 1969 anzeigen.

63 Gießen, 29. 11. 1968 **Amtsgericht**

4514

41 N 61/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Firma **Heinrich F. W. Jost, Druck und Verlag, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, in Hanau, Altstraße 24-30, wird heute, am 6. Dezember 1968, um 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Januar 1969 anzeigen.

Konkursforderungen sind bis zum 16. Januar 1969 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände wird bestimmt auf den 10. Januar 1969, um 14.00 Uhr, und der Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den 31. Januar 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Erdgeschoss, Zimmer 18.

Konkursverwalter: Steuerbevollmächtigter **E. M. Reimann**, Hanau, Salisweg 74.

645 Hanau, 6. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4515**Beschluß**

N 6/65: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Tiefbauunternehmers Sönke Mohr**, Vockenhausen, Hof Häusel, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf den 9. 1. 1969, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Idstein, Zimmer 9a, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 750,— DM festgesetzt.

627 Idstein (Taunus), 3. 12. 1968

Amtsgericht

4516

50 N 63/66 — **Konkursverfahren:** Das am 7. November 1966 über das Vermögen des **Bauunternehmers Erich Hofmann**, Kassel, Gartenstraße 57, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma **Albert Mees**, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

35 Kassel, 28. 11. 1968

Amtsgericht

4517

50 N 37/68: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 17. April 1968 in Kassel verstorbenen Kaufmanns **Paul Julius Schmidt**, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Goethestraße 26, Inhaber der Firma **Paul J. Schmidt, Schwamm- und Fensterlederimport**, Kassel, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf Donnerstag, den 9. Januar 1969, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 200,— DM, seine Auslagen sind auf 20,— DM festgesetzt.

35 Kassel, 2. 12. 1968

Amtsgericht

4518

6 N 10/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma **Müller & Schiewer GmbH.**, in Oberursel (Taunus), findet mit Genehmigung des Amtsgerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. H. (Konkursgericht Az.: 6 N 10/66), niedergelegt.

Es können nur die Gläubiger nach § 61, Ziff. 1, KO teilweise befriedigt werden.

Es ist ein Massebestand von 2786,31 DM verfügbar.

637 Oberursel (Taunus), 6. 12. 1968

Der Konkursverwalter:

Dr. Krause
Rechtsanwalt

4519**Beschluß**

VN 1/68 — **Vergleichsverfahren:** Der **Tiefbauunternehmer Günther Theis**, in Weilburg (Lahn), Vorstadt, Inhaber der unter diesem Namen betriebenen **Tiefbauunternehmung**,

vertreten durch Rechtsanwalt **Langner** in Weilburg (Lahn),

hat durch einen am 5. Dezember 1968 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung

des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt **E. Kirchhoff** in Weilburg (Lahn) zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Folgende Verfügungsbeschränkungen werden dem Schuldner auferlegt:

Es wird heute, um 15.00 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Über Vermögensgegenstände darf der Schuldner nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen. Verbindlichkeiten darf er nur mit dessen Zustimmung eingehen.

629 Weilburg, 6. 12. 1968

Amtsgericht

4520

62 N 45/67: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Werbung GmbH.**, soll eine Abschlußverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen der Klasse I, ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden (Az.: 62 N 45/67), niedergelegt worden. Die Summe dieser Forderungen beträgt 25 258,51 DM. Es ist ein Massebestand von 3000,— DM vorhanden.

62 Wiesbaden, 6. 12. 1968

Der Konkursverwalter:

Dr. Gerhard Hempel
Rechtsanwalt

4521

1 VN 1/68: Das **Vergleichsverfahren** über das Vermögen der Firma **Goebel-Werk Großalmerode, Fabrik feuerfester Steine und Schmelztiegel**, in Großalmerode (Krs. Witzenhausen), (persönlich haftende Gesellschafterin: **Goebelwerk GmbH. in Großalmerode**, vertreten durch ihre Geschäftsführerin **Frau Minni Goebel, geb. Koch**, in Großalmerode), ist aufgehoben worden, nachdem der Vergleich am 27. 11. 1968 bestätigt worden ist und sich die Schuldnerin im Vergleich der Überwachung durch einen Sachwalter der Gläubiger bis zur Erfüllung des Vergleichs unterworfen hat.

343 Witzenhausen, 3. 12. 1968

Amtsgericht, Abt. 1

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4522

K 23/68: Das im Grundbuch von Groß-Felda, Band 10, Blatt 622, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Groß-Felda, Flur 20, Flurstück 171/2, Bauplatz, Pflanzweide, Größe 6,93 Ar,

soll am 24. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Dezember 1967 bzw. 24. April 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): Schlosser Siegfried Papenfuss und dessen Ehefrau Hannelore, geb. Möller, Groß-Felda, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 8. 11. 1968 **Amtsgericht**

4523

K 14/66: Die im Grundbuch von Ermenrod, Band 6, Blatt 272, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 55, 57—61, Gemarkung Ermenrod.

lfd. Nr. 55, Flur 3, Nr. 13/2, Grünland, auf der weißen Botte, Größe 146,47 Ar, lfd. Nr. 57, Flur 3, Nr. 74, Grünland, Nikolausacker, Größe 68,16 Ar,

lfd. Nr. 58, Flur 4, Nr. 133, Hof- und Gebäudefläche, In der Hohl 3, Größe 26,10 Ar; Grünland, daselbst, Größe 11,93 Ar.

lfd. Nr. 59, Flur 9, Nr. 12, Grünland, in der Eisenbach, Größe 100,38 Ar,

lfd. Nr. 60, Flur 3, Flurstück 73/2, Hutung, Nikolausacker, Größe 43,15 Ar,

lfd. Nr. 61, Flur 3, Nr. 36/2, Grünland, auf der Steinkammer, Größe 190,17 Ar,

sollen am 14. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Februar 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schmied Johannes Klingelhöfer und Ehefrau Paula, geb. Selzer, Ermenrod, in allgemeiner Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 28. 11. 1968 **Amtsgericht**

4524

K 27/68: Das im Grundbuch von Ober-Ohmen, Band 17, Blatt 759, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Ohmen, Flur 2, Flurstück 53, Grünland, Engelstruth, Größe 46,25 Ar,

soll am 14. Februar 1969, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Anna Mahr, geb. Jost, Ehefrau des Wilhelm Georg Mahr, Gießen; Karl Jost, Ober-Ohmen, in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

632 Alsfeld, 2. 12. 1968 **Amtsgericht**

4525

K 25/68: Das im Grundbuch von Holzhausen (Hünstein), Band 32, Blatt 1229, eingetragene Grundstück,

Nr. 2, Gemarkung Holzhausen (Hünstein), Flur 21, Flurstück 125, Hof- und Gebäudefläche, Stegerstraße 10, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 25. Februar 1969, um 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße 72, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maurer Ernst Debus, in Holzhausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

356 Biedenkopf, 26. 11. 1968 **Amtsgericht**

4526

K 2/68: Das im Grundbuch von Altenstadt, Band 25, Blatt 1177, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Altenstadt, Flur 8, Flurstück 298, Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße, Größe 6,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 29. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse Nr. 22, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. / 23. 2. 1968 (Tag der Versteigerungsvermerke): Weißbindermeister Friedrich Reifschneider und dessen Ehefrau Ottilie, geb. Schneider, Ostheim, jetzt in Altenstadt wohnhaft, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

647 Büdingen, 18. 11. 1968 **Amtsgericht**

4527 **Beschluß**

3 K 31/68: Das im Grundbuch von Wanfried, Band 65, Blatt 2407, eingetragene Grundstück, Gemarkung Wanfried,

lfd. Nr. 1, Flur 32, Flurstück 98/1, Hof- und Gebäudefläche, Brauhausplatz 1, Größe 1,75 Ar,

soll am Donnerstag, 6. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Strickeinrichter Horst Hildebrandt, z. Z. Eschwege, Mangelgasse 2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 13 830,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 3. 12. 1968 **Amtsgericht**

4528

K 24/68: Das im Grundbuch von Burg-Gräfenrode, Band 5, Blatt 232, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Burg-Gräfenrode, Flur 3, Flurstück 10/4, Hof- und Gebäudefläche, Kaicher Weg, Größe 7,65 Ar,

soll am Freitag, 14. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kraftfahrer Ewald Bachmann, in Burg-Gräfenrode, zu 1/2;

b) dessen Ehefrau Marie Bachmann, geb. Gauch, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 15. 11. 1968 **Amtsgericht**

4529

K 31/68: Das im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 19, Blatt 923, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/10, Bauplatz, beim Oberkloster, Größe 6,27 Ar,

soll am Freitag, 21. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juli 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Ecker junior, in Püttlingen (Saar).

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6270,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 11. 1968 **Amtsgericht**

4530

K 69/67: Die im Grundbuch von Rodheim v. d. H., Band 19, Blatt 1362, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 15, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 24, Flurstück 388, Grünland (Obstbaumstück), im Wirtheimer Grund, Größe 11,67 Ar,

Nr. 18, Gemarkung Rodheim v. d. H., Flur 19, Flurstück 142, Ackerland (Obstbaumstück), auf dem alten Mühlweg, Größe 41,99 Ar,

sollen am Freitag, 28. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. Dez. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Mathilde Helene Reuter, geb. Kobel, in Friedberg (Hessen).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: a) für Nr. 15 auf 2334,— DM, b) für Nr. 18 auf 7558,20 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 18. 11. 1968 **Amtsgericht**

4531**Beschluß**

K 21/68 — 21. 11. 1968. Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Singlis, Band 14, Blatt 366, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Singlis, Flur 3, Flurstück 23, Lieg.-B. 80, Acker, die Pflanzenorte, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Singlis, Flur 9, Flurstück 157/8, Geb.-B. 64, Hof- und Gebäudefläche, Gombether Straße 7, Größe 9,25 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Singlis, Flur 11, Flurstück 23/1, Acker, vor den Weiden, Größe 18,02 Ar,

Ifd. Nr. 21, Gemarkung Singlis, Flur 9, Flurstück 8/1, Gebäudefläche, im Unterdorf, Größe 0,18 Ar,

soll am 17. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Elektriker Johann Ludwig Schnaudt, in Singlis, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für Nr. 12 BV auf 65,— DM; für Nr. 19 BV auf 45 600,— DM; für Nr. 20 auf 900,— DM; für Nr. 21 BV auf 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Frittlar, 21. 11. 1968 **Amtsgericht**

4532

Beschluß

K 19/66 — 22. 11. 1968: Die im Grundbuch von Frittlar, Band 43, Blatt 1966, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Frittlar, Flur 5, Flurstück 450/172, Flugplatzgelände, Zennernweg, Größe 18,73 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Frittlar, Flur 5, Flurstück 167/8, Bundesstraße 3, daselbst, Größe 0,17 Ar,

sollen am 24. Februar 1969, um 10.00 Uhr, Schladenweg Nr. 1, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Juli 1967 / 8. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Arbeiter Karl Töpfer und Martha Töpfer, geb. Alter, beide Frittlar, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Frittlar, 21. 11. 1968 **Amtsgericht**

4533

5 K 22/68: Die gedachten Hälften des Landwirts Josef Möller an den im Grundbuch von Rommerz, Band 26, Blatt 742, eingetragenen Grundstücken:

Ifd. Nr. 53, Gemarkung Flieden, Flur 5, Flurstück 27, Grünland, der Eierbusch, Größe 21,86 Ar,

Ifd. Nr. 96, Gemarkung Rommerz, Flur 3, Flurstück 83, Ackerland, Schafflager, Größe 60,70 Ar,

Ifd. Nr. 97, Gemarkung Rommerz, Flur 5, Flurstück 35, Wald (Holzung), am Oberweg, Größe 103,86 Ar,

Ifd. Nr. 99, Gemarkung Rommerz, Flur 7, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Am Flösse 3, Größe 27,72 Ar,

Ifd. Nr. 101, Gemarkung Rommerz, Flur 8, Flurstück 72, Ackerland, Grünland, am Fliedener Weg, Größe 187,26 Ar,

Ifd. Nr. 102, Gemarkung Rommerz, Flur 9, Flurstück 152, Grünland, am Badeloch, Größe 30,65 Ar,

Ifd. Nr. 103, Gemarkung Rommerz, Flur 3, Flurstück 82, Ackerland, Schafflager, Größe 83,06 Ar,

Ifd. Nr. 104, Gemarkung Rommerz, Flur 8, Flurstück 50, Grünland, Wiese, im Stütig, Größe 104,40 Ar,

Ifd. Nr. 105, Gemarkung Rommerz, Flur 3, Flurstück 59, Ackerland, Schafflager, Größe 67,14 Ar,

Ifd. Nr. 106, Gemarkung Rommerz, Flur 9, Flurstück 83, Ackerland, an den Tannen, Größe 84,95 Ar,

Ifd. Nr. 107, Gemarkung Rommerz, Flur 8, Flurstück 117, Ackerland, die Fliedener Tannen, Größe 47,15 Ar,

Ifd. Nr. 108, Gemarkung Rommerz, Flur 8, Flurstück 59/1, Grünland, im Röhri, Größe 328,66 Ar,

Ifd. Nr. 109, Gemarkung Rommerz, Flur 5, Flurstück 73/1, Ackerland, am Stück, Größe 154,00 Ar,

sollen am 6. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der zur Versteigerung anstehenden ideellen Miteigentumshälften am 26. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauer Josef Möller, Rommerz.

Der Verkehrswert der ideellen Grundstückshälften ist, wie folgt, festgesetzt worden: Ifd. Nr. 53 auf 300,— DM; Ifd. Nr. 96 auf 400,— DM; Ifd. Nr. 97 auf 1000,— DM; Ifd. Nr. 99 auf 30 000,— DM; Ifd. Nr. 101 auf 3250,— DM; Ifd. Nr. 102 auf 500,— DM; Ifd. Nr. 103 auf 900,— DM; Ifd. Nr. 104 auf 750,— DM; Ifd. Nr. 105 auf 425,— DM; Ifd. Nr. 106 auf 1200,— DM; Ifd. Nr. 107 auf 600,— DM; Ifd. Nr. 108 auf 4250,— DM; Ifd. Nr. 109 auf 2400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

4534

5 K 21/68: Das im Grundbuch von Eckweisbach, Band 12, Blatt 350, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Eckweisbach, Flur 11, Flurstück 140, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 14, Größe 21,60 Ar,

soll am 13. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Berta Will, geb. Schurk, in Eckweisbach (Rhön).

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 90 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

4535

5 K 49/67: Das im Grundbuch von Liebards, Band 9, Blatt 252, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Liebards, Flur 6, Flurstück 46/4, Hof- und Gebäudefläche, Hintere Hut, Größe 5,80 Ar,

soll am 20. Februar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Josef Will, in Eckweisbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 37 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 6. 12. 1968 **Amtsgericht**

4536

Beschluß

K 1/67, jetzt K 106/68: Die 38/100 Anteile des im Grundbuch von Leisenwald, Band 21, Blatt 438, eingetragenen Grundstücks,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Leisenwald, Flur 2, Flurstück 20, Lieg.-B. 222, Ackerland, Grünland, der Heegacker, Größe 219,75 Ar,

soll am Freitag, dem 24. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. März 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): der Landwirt Emil Wilhelm Schmidt, Leisenwald, Haus Nr. 78.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für die 38/100 Anteile auf 4998,90 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 28. 11. 1968 **Amtsgericht**

4537

Beschluß

44 K 32/65: Das im Grundbuch von Leihgestern, Band 42, Blatt 1639, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur 4, Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 118, Größe 9,16 Ar,

soll am 28. Januar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Aug. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Steinmetz Friedrich August Albert Schrader, Leihgestern, Bahnhofstraße 118.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 26. 11. 1968 **Amtsgericht**

4538

Beschluß

42 K 59/68: Das im Grundbuch von Röhthes, Band 12, Blatt 620, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Röhthes, Flur 1, Flurstück 85, Lieg.-B. 62, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 4, Größe 5,47 Ar,

soll am 28. Januar 1969, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Zimmer Nr. 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. März 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Wolff, Heinz Richard Friedrich, geb. am 5. Mai 1921;
- b) Wolff, Gertrud, geb. Schlöder, Eheleute, beide wohnhaft in Röhthes (Krs. Gießen), je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 17 641,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

63 Gießen, 29. 11. 1968 Amtsgericht

4539

2 K 39/67: Das im Grundbuch von Stockstadt, Band 30, Blatt 1563, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Stockstadt, Flur 7, Flurstück 303, Hof- und Gebäudefläche, Sudetenstraße 22, Größe 7,14 Ar,

soll am 28. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Groß-Gerau, Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Adolf Zielke, Stockstadt, zu 1/3;
b) dessen Ehefrau Rosa Gertrude, geb. Hermann, daselbst, zu 1/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

608 Groß-Gerau, 3. 12. 1968 Amtsgericht

4540

41 K 22/67: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 50, Blatt 1957, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 12, Flurstück 11/15, Hof- und Gebäudefläche, Hochstädter Landstraße 131, Größe 10,49 Ar,

am 7. 2. 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. Juni 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Renate Töpfer, geb. Albert, Wachenbuchen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 382 405,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 7. 12. 1968 Amtsgericht, Abt. 41

4541

51 K 97/68: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Kirchditmold, Band 87, Blatt 2638, eingetragenen Grundstücks, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kirchditmold, Flur G, Flurstück 83/1, Lieg.-B. 2473, Hof- und Gebäudefläche, Zentgrafensstraße 3 B, 3 C, Größe 20,00 Ar,

soll am 27. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. Oktober 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Willy Hans Hupfeld, in Niederkaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

35 Kassel, 3. 12. 1968 Amtsgericht

4542

5 K 10/66: Im Wege der Zwangsvolleistreibung sollen die den Eheleuten Willi und Gerda Benner, in Rauschenberg, gehörigen, je 1/4 Anteilen an den in Rauschenberg belegenen, im Grundbuch von Rauschenberg, Band 39, Blatt 1189, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücken, am Donnerstag, dem 30. Januar 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer Nr. 20, versteigert werden:

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 103/9, Hofraum, Borngasse, Größe 0,09 Ar,

Flur 23, Flurstück 124/5, Hof- und Gebäudefläche, Borngasse, Größe 4,84 Ar,

Der Zwangsvolleistreibungsvermerk ist am 13. April 1966 bzgl. des Anteils des Herrn Willi Benner und bzgl. des Anteils der Ehefrau Gerda Benner, am 15. Juni 1966 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer der Grundstücke waren damals der Rentner Willi Benner und dessen Ehefrau Gerda Benner, geb. Werner, in Rauschenberg, je zu einem Viertel und der Metzger Gerhard Nieft, in Rauschenberg, zur Hälfte eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 2. Oktober 1968 — 5 K 10/66 — ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grundstücksanteile auf je 16 250,— DM (i. W.: Sechzehntausendzweihundertundfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain, 4. 12. 1968 Amtsgericht

4543**Beschluß**

7 K 46/68: Die im Grundbuch von Lampertheim, Bezirk Bürstadt, Band 67, Blatt 3401 und Band 99, Blatt 4740, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 3, Flurstück 24/19, Hof- und Gebäudefläche, Leuschnerstraße 2, Größe 4,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bürstadt, Flur 3, Flurstück 24/20, Bauplatz, Leuschnerstraße, Größe 3,70 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 5. März 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, in Lampertheim, Zimmer Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. Aug. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Johann Adam Heck und Ehefrau Margarete, geb. Triebel, in Bürstadt, in Gütergemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: Grundstück Nr. 1 auf 62 600,— DM; Grundstück Nr. 2 auf 7400,— DM.

Auf Verlangen ist Sicherheit in Höhe von 1/10 des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

684 Lampertheim, 15. 11. 1968 Amtsgericht

4544**Beschluß**

7 K 25/67: Das im Grundbuch von Wehrda, Band 44, Blatt 1442, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 49/8, Hof- und Gebäudefläche, Im langen Winkel, Größe 16,80 Ar,

soll am 6. März 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zu Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauunternehmer Heinrich Bieker, in Wehrda.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 266 000, DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

355 Marburg (Lahn), 29. 10. 1968 Amtsgericht

4545

7 K 38/68: Im Wege der Zwangsvolleistreibung soll das im Grundbuch von Bieber, Band 107, Blatt 4201, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bieber, Flur 7, Nr. 555, LB 1156, Hof- und Gebäudefläche, Seligenstädter Straße 141, Größe 9,93 Ar,

am Mittwoch, dem 29. Januar 1969, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Eheleute Kaufmann Adam Wilhelm Klein und Anna, geb. Knieling, in Offenbach (Main) - Bieber, zu je 1/2.

Der Wert des beschlagnahmten Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 243 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 22. 11. 1968 Amtsgericht, Abt. 7

4546**Beschluß**

K 7/68: Die im Grundbuch von Ziegenhain, Band 33, Blatt 1248, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Ziegenhain, Flur 18, Flurstück 115/9, Lieg.-B. 171, Garten, der Wiesenhof, Größe 1,11 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ziegenhain, Flur 18, Flurstück 120/2, Lieg.-B. 171, Hof- und Gebäudefläche, Wiederholdstraße, Größe 2,67 Ar,

sollen am 10. 2. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg Nr. 2, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmachermeister Wilhelm Montanus, in Ziegenhain.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG:

a) für Flur 18, Flurstück 115/9, auf 1100,— DM, und

b) für Flur 18, Flurstück 120/2, auf 52 900,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 2. 12. 1968 Amtsgericht

4547

Beschluß

K 13/67: Die a) im Grundbuch von Allendorf, Band 12, Blatt 405, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 132/19, Lieg.-B. 92, Hof- und Gebäudefläche, Nr. 62, Größe 1,83 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Allendorf, Flur 16, Flurstück 32, Lieg.-B. 92, Grünland, Riedwiesen, Größe 40,97 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 168/21, Lieg.-B. 92, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 62, Größe 2,85 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 189/13, Lieg.-B. 92, Hofraum, die Hausäcker, Größe 5,00 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 192/21, Lieg.-B. 92, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 1,66 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Allendorf, Flur 15, Flurstück 169/21, Lieg.-B. 92, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Größe 0,63 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Allendorf, Flur 7, Flurstück 11, Lieg.-B. 92, Acker, der Wolfshain, Größe 50,00 Ar,

b) im Grundbuch von Allendorf, Band 20, Blatt 642, eingetragenen Grundstücks-hälften:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 99/64, Lieg.-B. 100, Holz-ung, der Wolfshain, Größe 0,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 9, Flurstück 100/64, Lieg.-B. 100, Ackerland, der Wolfshain, Größe 2,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Treysa, Flur 21, Flurstück 120/1, Lieg.-B. 510, Ackerland, die Rudolfsaue, Größe 41,60 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Treysa, Flur 21, Flurstück 121/2, Lieg.-B. 510, Grünland, die Rudolfsaue, Größe 2,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Treysa, Flur 21, Flurstück 122/1, Lieg.-B. 510, Ackerland, die Rudolfsaue, Größe 12,98 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Treysa, Flur 21, Flurstück 123/2, Lieg.-B. 510, Grünland, die Rudolfsaue, Größe 32,87 Ar,

sollen am 3. 2. 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautsweg Nr. 2, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstrek- kung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Okt. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Band 12, Blatt 405, Schreiner Georg Groh, Allendorf a. d. L.;

b) Band 20, Blatt 642, Schreiner Georg Groh, Allendorf a. d. L., zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: a) Flur 15, Flurstück 132/19 auf 15 000,— DM; b) Flur 16, Flurstück 32, auf 4800,— DM; c) Flur 15, Flurstück 168/21 auf 19 500,— DM; d) Flur 15, Flurstück 189/13 auf 2500,— DM; e) Flur 15, Flurstück 192/21 auf 8700,— DM; f) Flur 15, Flurstück 169/21 auf 2300,— DM; g) Flur 7, Flurstück 11 auf 1200,— DM;

und zur Hälfte für die Grundstücke: a) Flur 21, Flurstück 120/1 auf 2080,— DM; b) Flur 21, Flurstück 121/2 auf 120,— DM; c) Flur 21, Flurstück 122/1 auf 600,— DM; d) Flur 21, Flurstück 123/2 auf 1500,— DM; e) Flur 9, Flurstück 99/64 auf 40,— DM; f) Flur 9, Flurstück 100/64 auf 140,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 27. 11. 1968 **Amtsgericht**

4548

Beschluß

1 K 3/68 (1 K 11/68): Der ideelle 1/4 und der ideelle 3/4 Miteigentumsanteil an dem im Grundbuch von Wehrheim (Taus- nus), Band 37, Blatt 1473, eingetragenen Grundstück,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Wehrheim, Flur 10, Flurstück 61/3, Lieg.-B. 902, Hof- und Gebäudefläche, Töpferstraße 20, Größe 2,86 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 13. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen (Taunus), Weilburger Str. Nr. 2, Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstrek- kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:

a) Wwe. Anna Butterweck, geb. Best, Wehrheim, zu 1/4 Anteil;

b) Hedwig Markert, geb. Butterweck, Wehrheim, zu 3/4 Anteil.

(Tag der Versteigerungsvermerke: zu a) 19. Aug. 1968; zu b) 13. März 1968.)

Der Wert des ganzen Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

639 Usingen (Taunus), 19. 11. 1968 **Amtsgericht**

4549

3 K 72/68: Die der Emmy Schwindt, geb. Klein, zustehende Hälfte an dem im Grundbuch von Kleinrechtenbach, Band 10, Blatt 340 A, eingetragenen Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Kleinrechtenbach, Flur 1, Flurstück 70/4, Hof- und Gebäude- fläche, Bornwies, Größe 7,92 Ar,

soll am 5. Februar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Werther- straße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvoll- streckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Maurer Wilhelm Schwind und Emmy, geb. Klein, Kleinrechtenbach, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert des ganzen Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 8. Nov. 1965 gegenüber allen Beteiligten auf 33 600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 3. 12. 1968 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

4550

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1969

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 4. 12. 1968 folgende Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt

- a) im ordentlichen Haushalt
 - in der Einnahme auf 973 500 DM
 - in der Ausgabe auf 973 500 DM
- b) ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 565 000 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird

gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 16. 12. 1968 bis einschließlich 23. 12. 1968 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Straße 88, öffentlich aus.

Frankfurt am Main, 9. 12. 1968

Prof. Dr. Brundert
Verbandsvorsitzender

4551

Beschluß

über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt ab 1. Januar 1969

Der gemäß § 781 Abs. 1 RVO bei der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Regierungsbezirk Darmstadt in Darmstadt gebildete Ausschuß hat in seiner Sitzung am 14. November 1968 in Darmstadt gemäß § 784 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung folgenden Beschluß gefaßt:

I.

1. Für landwirtschaftliche Unternehmer (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 5130 DM.
2. Für Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern (§ 539 Abs. 1 Nr. 5 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV: 5130 DM.
3. Für die im Unternehmen mitarbeitenden Familienangehörigen des Unternehmers, soweit sie nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert sind (§ 780 Abs. 3 RVO) in sämtlichen Unternehmenszweigen beträgt der JAV das 300fache des Ortslohnes, mindestens jedoch des im Lande Hessen geltenden Ortslohnes der Ortslohngruppe II.

II.

1. Die vorstehend unter I. Ziffern 1 und 2 angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich gemäß § 782 RVO: Für Versicherte, die z. Z. des Unfalles noch nicht 21 Jahre alt waren

vor Vollendung des 14. Lebensjahres	um 50 v. H.,
vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr	um 30 v. H.,
vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	um 20 v. H.,
vom vollendeten 19. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr	um 10 v. H.
2. Die vorstehend unter I. angegebenen Durchschnittssätze ermäßigen sich für Versicherte, die z. Z. des Unfalles

das 65. Lebensjahr vollendet hatten	um 50 v. H.,
das 75. Lebensjahr vollendet hatten	um 50 v. H.

III.

Für die Einordnung in die Gruppen der Abschnitte I und II ist nicht die Arbeit, bei der sich der Arbeitsunfall ereignet hat, maßgebend, sondern das Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnis.

IV.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für alle Unfälle, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1969 an ereignen.

61 Darmstadt, den 14. November 1968

Der Vorsitzende des Ausschusses
gez. Weyrauch

(Siegel)

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I B 54 i 4230 — 1575/68

Der vorstehende Beschluß über die Neufestsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bezirk Darmstadt vom 14. 11. 1968 wird hiermit gemäß § 781 Abs. 2 RVO genehmigt.

62 Wiesbaden, den 3. 12. 1968

Im Auftrage:
gez. Dr. Böttge,
Ministerialdirigent

4552

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmen

Kleinbahn AG Frankfurt/M.-Königstein in Königstein/Ts.

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Königstein/Ts. nach Bad Soden über Altenhain-Neuenhain

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

Darmstadt, 12. 11. 1968

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/05 (5)

4553

Genehmigung eines Linienverkehrs von Melsungen nach Waldkappel

Dem Unternehmen

Deutsche Bundesbahn — BD Kassel —

habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von

Melsungen nach Waldkappel über Malsfeld—Spangenberg

bis zum 31. Oktober 1976 erteilt.

Kassel, 21. 11. 1968

Der Regierungspräsident
III/4 a Az.: 66 f 02-03 B

4554

Satzung des „Lauter-Winkelbach-Verbandes“
hier: Satzungsänderung

Die am 31. März 1966 erlassene Satzung (StAnz. 1966, S. 770) wird wie folgt geändert:

In den §§ 9 und 15 werden die Worte „nach staatlichen Grundsätzen“ gestrichen.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 28. 10. 1968

Der Regierungspräsident
V/14 — 79 i 12/01 (5289) L

4555

Endgültiges Wahlergebnis der Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen.

Im StAnz. Nr. 48/68 unter Nr. 4274 muß es richtig heißen: Zu ordentlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung wurden gewählt:

A. Gruppe der Versichertenvertreter

28 Dudéne, Heiner, 6460 Gelnhausen, Am Holzborn 25

Zu Stellvertretern wurden gewählt:

28 Merkel, Karl, 6301 Allendorf (Lumda), Ludwigstr. 4

62 Wiesbaden, 10. 12. 1968

Anzeigenabteilung

4556

Aufforderung: Die Nachstehenden haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbüchern beantragt:

Georg Paal, Darmstadt, Nr. 126260, Nr. 151360; Edith Wolf, Aisbach, Nr. 411560; Jochen Schmitt, Weiterstadt, Nr. 1600507; Gertrud Zuraw, Weiterstadt, Nr. 1601548; Anna Maria Engel, Darmstadt, Nr. 2531012, Nr. 2560005; Salih Fucucu, Darmstadt, Nr. 4045333; Violante Krebs, Trautheim, Nr. 4925740.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

61 Darmstadt, 5. 12. 1968.

STADT- UND KREISSPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

4557

Kraftloserklärung: Die nachstehend genannte Person hat die Kraftloserklärung der folgenden Sparkassenbücher beantragt:

Walburga Frost, Ellershausen, Nr. 34 das Sparkassenbuch Nr. 34871, lfd. auf Walburga Frost, Ellershausen, Nr. 34 und das Sparkassenbuch Nr. 38374, lfd. auf Margarete Cramer, Ellershausen.

Auf Grund des § 14 des Hessischen Sparkassengesetzes werden die Bücher hiermit aufgeboden, mit der Maßgabe, daß ihre Kraftloserklärung erfolgt, falls nicht innerhalb von 3 Monaten — vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet — Ansprüche unter Vorlage der Bücher bei der unterzeichneten Kasse erhoben werden.

3558 Frankenberg (Eder), 2. 12. 1968

KREISSPARKASSE FRANKENBERG EDER
Der Vorstand

4558

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden:

Nr. 01-73072 u. Nr. 17-505360 lautend auf Fräulein Roswitha Rudolf, Frankfurt am Main, Unterweg 12

Nr. 24-1 lautend auf Hans Klein, 6 Ffm., Lönsweg 4.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1968

STADTSPARKASSE FRANKFURT AM MAIN

4559

Aufforderung: Frau Fanny Fink geb. Ziehfrennd, Neuenbürg (Kreis Calw), Am Ziegelrain, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 955 559 beantragt. Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aufforderung: Herr Petros Kangas, Eddersheim/Main., Okrifteiler Straße 10, hat die Kraftloserklärung seines Sparkassenbuches Nr. 31 91386 beantragt. Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aufforderung: Herr Friedrich Pfeiffer hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 287 286, lautend auf Frau Christine Pfeiffer, Hofheim (Ts.), Niederhofheimer Str. 13, beantragt.

Der Inhaber wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

623 Ffm.-Höchst, 29. 11. 1968

KREISSPARKASSE DES MAIN-TAUNUS-KREISES
Der Vorstand

4560

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. Nov. 1968 sind folgende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Mahr, Ludwig, Rüsselsheim, P.-Hessemer-Str. 58 a, Spark.-Buch Rü 88 927

2. Mahr, Ludwig, Rüsselsheim, P.-Hessemer-Str. 58 a, Spark.-Buch Rü 94 571

3. Lefas, Apostolos, Rüsselsheim, P.-Hessemer-Str. 52 c, Spark.-Buch Rü 54 635

4. Schick, Elisabeth, Rüss.-Königstädten, Forsthausstr. 12, Spark.-Buch Na 96 383

5. Fiedler, Gertraud, Eva und Helmut, Walldorf, Beethovenstr. 23, Spark.-Buch Wa 49 261

608 Groß-Gerau, 26. 11. 1968

KREISSPARKASSE GROSS-GERAU
Der Vorstand

4561

Kraftloserklärung. Nachstehende Sparkassenbücher wurden durch Beschluß vom 25. 11. 1968 für kraftlos erklärt:

Nr. 300 679, Friedrich Lautenschläger Ehel., Lichtenberg;

Nr. 910 615, Norbert Kripp, Münster, Wilhelm-Leuschner-Str. 1.

6114 Groß-Umstadt, 3. 12. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

4562

Aufforderung. Die Kraftloserklärung wurde für nachstehende Sparkassenbücher beantragt: 1. Sparkassenbuch Nr. 238602 Viktor Wick, Dieburg, Minnefeld 35, 2. Sparkassenbuch Nr. 403651 lautend auf den Namen Judith Hauser-Hess, Spachbrücken, Steinstr. 11.

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6114 Groß-Umstadt, 4. 12. 1968

KREISSPARKASSE FÜR DEN LANDKREIS DIEBURG
Der Vorstand

4563

Aufforderung: Die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher ist beantragt worden.

Nr. 236047 Käthe Dörge, geb. Hensele, 6418 Hünfeld, Großenbacher Str. 46

Nr. 534400 Angelika Hass, 6419 Sargenzell Nr. 62

Der oder die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6418 Hünfeld, 29. 11. 1968

KREIS- UND STADTSPARKASSE HÜNFELD
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

4564

Gießen: Die Bauleistungen für den Ausbau der L 3188 von B 45 (Ilbenstadt) bis B 275 (Staden) einschl. OD Stammheim u. Teil-OD Staden (Landkreis Friedberg), Baulänge 8 200 m, sollen vergeben werden,

u. a.

2 600 cbm Mutterbodenabtrag

9 400 cbm Bodenabtrag

19 000 t Mineralgemisch 0/55

2 300 lfd. m Hochbordsteine

14 000 lfd. m Tiefbordsteine

26 000 qm bit. Tragschicht 0/35

50 000 qm Binderschicht 0/18

56 000 qm Asphaltfeinbeton 0/8

4 700 qm Gehwegfläche

Bauzeit: 220 Werkstage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden ab 27. 12. in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung von 14,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vorher bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312 unter Stichwort „L 3188 Hohestraße“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 16. 1. 1969, um 11.00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 15. 2.

63 Gießen, 5. 12. 1968

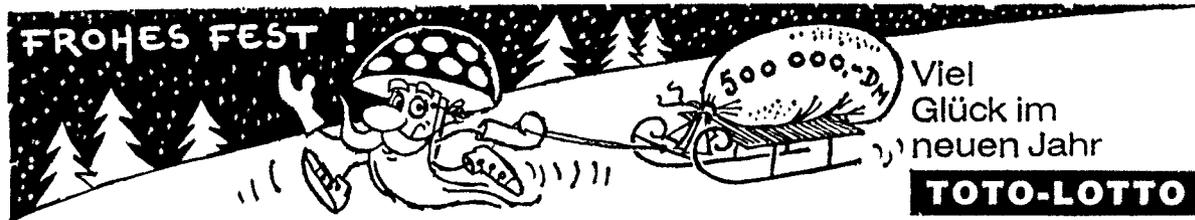
Hessisches Straßenbauamt



VS schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.



4565

Frankfurt. Die Bauleistungen für die beiden Hochstraßenbauwerke I a und II a sollen im Zuge des Anschlusses der Vorfahrts-ebene 2 des neuen Empfangsgebäudes des Flughafens Frankfurt (M.) an das öffentliche Straßennetz vergeben werden.

Leistungen u. a.:

Hochstraße I a	Hochstraße II a	
3 500 cbm	1 800 cbm	Bodenaushub
1 100 cbm	800 cbm	Beton B 225
1 200 cbm	1 200 cbm	Beton B 300
3 450 cbm	2 770 cbm	Spannbeton B 450
510 t	415 t	Betonstahl
180 t	140 t	Spannstahl

Bauzeit: vom 1. 3. 1969 — 31. 7. 1970 (für jedes Bauwerk)

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte März 1969

Bietter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, deren Druckstücke zum Preise von 3.— DM Stück bei jedem Hessischen Straßenbauamt und dem hiesigen Amt erhältlich sind.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 20. Dez. 1968 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 50.— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (M.), Postscheckkonto Frankfurt (M.), 6821, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Hochstraßenbauwerke I a und II a ist beizufügen.

Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 23. Dez. 1968 in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (M.), Zimmer 522 ausgegeben.

Eröffnungstermin: am 30. Jan. 1969, 10.00 Uhr im Zimmer 221 des Autobahnamtes Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6. Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 1969.

Frankfurt (M.), 11. 12. 1968

Autobahnamt Frankfurt (M.), Münchener Straße 4—6

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT

Martinstraße 22—24
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.

Sontraer Straße 15
Telefon-Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölföhrung · Sanitäre Anlagen



KLARANLAGEN

Deutsche Abwasser-Reinigungs-Gesellschaft mbH

OMS Städtereinigung

6200 Wiesbaden 1 · Postfach · Adolfsallee 27/29
Tel. 0 61 21 / 3 90 71 · Telex 41 86630 oms d

4566

Beim Landkreis Main-Taunus, 176 000 Einwohner, Sitz: Ffm.-Höchst (Ortsklasse S), ist die Stelle eines

Amtmannes

(Bes.-Gruppe A 11)

in der Personalverwaltung baldmöglichst zu besetzen.

Bewerber müssen die Verwaltungsprüfungen I und II abgelegt haben, über Erfahrungen im Personalwesen verfügen und in der Lage sein, der Personalstelle vorzustehen.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Nachweis der bisherigen Tätigkeiten werden bis zum 15. 1. 1969 erbeten an:

Kreisausschuß

des Main-Taunus-Kreises

623 Ffm.-Höchst, Bolongarostraße 101

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32
(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organen — Kundendienst

Anzeigenschluß

jeden Montag um 14 Uhr
für die am darauffolgenden Montag erscheinende
Ausgabe des Staats-Anzeiger

BÜROMÖBEL, BÜROMASCHINEN BIRKENSTOCK BÜROBEDARF K WIESBADEN MORITZSTRASSE 34 RUF: 37 40 50/58/59

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum, Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG, 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 48 Seiten.